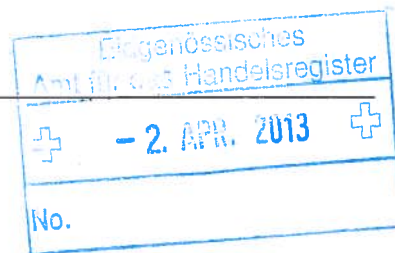


Postadresse:  
Regierungsrat des Kantons Aargau  
Regierungsgebäude  
5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40  
Fax 062 835 12 50  
E-Mail [regierungsrat@ag.ch](mailto:regierungsrat@ag.ch)



Bundesamt für Justiz  
Eidgenössisches Amt für das  
Handelsregister  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Aarau, 27. März 2013

**Vorentwurf zur Änderung des Obligationenrechts (Handelsregisterrecht sowie Anpassungen im Aktien-, GmbH- und Genossenschaftsrecht) sowie des Revisionsaufsichtsrechts; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2012 wurden die Kantone eingeladen, zum Vorentwurf zur Änderung des Obligationenrechts Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

**1. Allgemeine Bemerkungen**

Zentraler Punkt im Vorentwurf zur Änderung des Obligationenrechts (OR) ist der Aufbau eines elektronischen gesamtschweizerischen Handelsregisters mit einer damit verbundenen Archivierung. Damit können die betrieblichen Abläufe vereinfacht und eine einheitliche Struktur der Daten erreicht werden. Wesentlich erscheint unter diesem Aspekt auch der einheitliche Auftritt nach aussen. Der Handelsregisterauszug wird zum heutigen Zeitpunkt in den einzelnen Kantonen aufgrund verschiedener Softwarelösungen unterschiedlich dargestellt.

Der Regierungsrat begrüsst daher grundsätzlich die Bestrebung, für die Zusammenarbeit der Informationssysteme des Bundes und der Kantone im Bereich der Führung einer einheitlichen Datenbank eine gesetzliche Grundlage im Schweizerischen Obligationenrecht aufzunehmen. Zustimmend wird zur Kenntnis genommen, dass die materielle Prüfung der Belege weiterhin durch die kantonalen Handelsregisterämter erfolgen soll. Diese Praxis hat sich bewährt und soll nicht grundlos geändert werden. Der Vorentwurf äussert sich aber gerade nicht zu den wesentlichen Entscheidungsgrundlagen. Fragen zur Art der Umsetzung (zur

Auswahl stehen verschiedene Modelle; vgl. unter Ziffer 2.1.1 [insbesondere lit. a–c]), zum Umfang der gesamtschweizerischen Lösung sowie zur Beteiligung der Kantone an den Kosten bleiben unbeantwortet.

Im Vorentwurf wird ebenfalls nicht darauf eingegangen, wer eine solche Applikation entwickeln und betreiben soll (ein privates Unternehmen, eine Rechtseinheit der Kantone oder des Bundes, ein gemischtwirtschaftlicher Rechtsträger) beziehungsweise aus welchen Gründen sich welche Variante rechtfertigen würde. Ausführungen zu den entsprechenden Themen sind jedoch unumgänglich, damit die Zielsetzung der Gesetzesrevision (Stärkung des Handelsregisters unter Vermeidung ungewollter Abhängigkeiten) realisiert werden kann. Der erläuternde Bericht sollte den Kantonen die Entscheidungsgrundlagen transparent aufzeigen. Eine entsprechende Ergänzung des erläuternden Berichts ist daher notwendig.

## **2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen**

### **2.1 Handelsregisterrecht**

#### **2.1.1 Zum Bereich der Organisation**

##### **Art. 928 VE OR**

Nach geltendem Recht fällt die Prüfung der Handelsregisterbelege in den Verantwortungsbereich der kantonalen Handelsregisterämter (Art. 927 OR, Art. 3 Handelsregisterverordnung [HRegV]). Grundlage dafür ist das Bundesrecht. Der Vorentwurf schlägt denn auch vor, ein rein elektronisches Handelsregister mit einer damit verbundenen Archivierung zu schaffen. Er lässt aber offen, ob für die Umsetzung des gesamtschweizerischen Handelsregisters neben einer gemeinsamen Datenbank (elektronisches Register und Archivierung der Belege) eine gemeinsame Betriebssoftware errichtet werden soll. Eine diesbezügliche Ergänzung des erläuternden Berichts wäre wünschenswert, da der Begriff der "nationalen Infrastruktur" direkt von diesem Punkt abhängig und für das Verständnis der Aufgabenverteilung Bund–Kanton wesentlich ist. Nachfolgend wird auf die verschiedenen Varianten für die Umsetzung der gesamtschweizerischen Lösung eingegangen:

##### **a) Variante "Einführung einer nationalen Datenbank"**

Angenommen, der Begriff "nationale Infrastruktur" umfasse lediglich die Entwicklung und den Unterhalt einer einheitlichen nationalen Datenbank sowie einer zentralen Archivierung der Belege, würde das bedeuten, dass die bisher dezentral bei den einzelnen Kantonen geführten Datenbanken neu zusammengeführt würden. Dieses Vorhaben wird grundsätzlich befürwortet, jedoch kann einer zugleich stattfindenden Kompetenzverschiebung an den Bund nicht zugestimmt werden.

Mit der Führung einer einheitlichen Datenbank würde der Bund eine Kompetenz des Kantons übernehmen. Im erläuternden Bericht fehlen Aussagen zur geplanten Kostenverteilung für die Investition und Migration der Daten. Über die Höhe der jährlichen Supportkosten für die Führung der eidgenössischen Datenbank werden ebenfalls keine Ausführungen gemacht. Heute betragen die externen Supportkosten für die kantonale Datenbank rund Fr. 30'000.–.

Aufgrund der Schaffung zusätzlicher Stellen beim Bund wird mit einer erheblichen Erhöhung der Supportkosten gerechnet.

Einer Zusammenführung der dezentralen kantonalen Datenbanken zu einer einheitlichen Datenbank könnte unter folgenden Bedingungen zugestimmt werden:

#### **Bedingung 1: Mitbestimmungsrechte der Kantone**

Die Mitsprache der Kantone soll gesetzlich verankert werden, weil sich die Kantone weiterhin an den Unterhaltskosten beteiligen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Betrieb des Handelsregisters zur Verfügung stellen. Die Bestimmungsrechte der Kantone sind in Form eines paritätisch aus Vertreterinnen und Vertretern von Bund und Kantonen zusammengesetzten Organs zu garantieren. Ein entsprechender Gesetzestext könnte inhaltlich wie folgt formuliert werden:

"Bund und Kantone einigen sich gemeinsam in einem paritätisch zusammengesetzten Organ über die Weiterentwicklung des elektronischen Handelsregisters."

#### **Bedingung 2: Kosten**

Die Kantone sollen sich an den jährlichen Betriebskosten beteiligen. Diese Beteiligung soll jedoch die bisherigen Kosten für den Unterhalt der Datenbank (rund Fr. 30'000.–) nicht übersteigen. Investitionskosten für Neu- und Weiterentwicklungen für die eidgenössische Datenbank, welche im heutigen System durch die Softwareanbieterin getragen werden, sollen durch den Bund vollständig übernommen werden. Damit wird dem Bund freigestellt, ob er das Kostenrisiko mit einer eigenen Lösung selber tragen will oder ob er mit einem "Software as Service (SaS)"-Modell die Software und IT-Infrastruktur bei einem externen IT-Dienstleister betreiben lassen will und so nur für die Lizenzkosten aufkommen muss. Festzuhalten ist, dass der Kanton auch in Zukunft einen grossen Teil der Kosten tragen wird, indem er das Personal und die Infrastruktur für die Betriebssoftware finanzieren muss. Aus diesem Grund könnte einer allfälligen Erhöhung des Bundesanteils an den Gebühren nicht zugestimmt werden. Ein möglicher Gesetzestext könnte inhaltlich wie folgt formuliert werden:

"Die Kantone beteiligen sich an den Kosten für den Betrieb des elektronischen Handelsregisters. Die Kosten für Neu- und Weiterentwicklungen trägt der Bund."

Die Kantone bezahlen dem Bund jährlich pauschal Fr. 500'000.– für die Betriebskosten des elektronischen Handelsregisters. Dieser Betrag wird nach der Einwohnerzahl aufgeteilt und wird ab dem Jahr, das der Inkraftsetzung dieser Bestimmung folgt, jährlich der Teuerung angepasst."

#### **Bedingung 3: Unabhängigkeit**

Die im Vorentwurf gestellte Forderung nach Unabhängigkeit könnte dadurch, dass die Oberaufsichtsbehörde auch für die Entwicklung und den Betrieb des eidgenössischen Handelsregisters zuständig werden soll, gefährdet werden. Es wird daher vorgeschlagen, die Kompetenzen der Oberaufsicht einerseits über die Handelsregister und andererseits über die Führung des eidgenössischen Handelsregisters in getrennten Organisationseinheiten zu regeln.

**b) Variante "Einführung einer nationalen Datenbank und einer einheitlichen Betriebssoftware"**

Bei der Betriebssoftware handelt es sich um das eigentliche elektronische Werkzeug des Handelsregisteramts. Damit werden nicht einfach nur Daten erfasst und in der Datenbank (elektronisches Hauptregister) abgelegt. Es beinhaltet unter anderem ein Geschäftsverzeichnis, damit elektronische Anmeldungen und Verfügungen verfasst werden können. Zudem sind eine Debitorenbuchhaltung sowie ein Bestellwesen integriert. Die kantonalen Betriebsabläufe sind dem Bund allgemein fremd. Ohne dieses Know-how ist es kaum möglich ein für die Kantone adäquates Softwareprodukt bereitzustellen. Zudem besteht die Gefahr, dass die Integration in die kantonale Softwareumgebung beziehungsweise in kantonale Internetportale erschwert oder gar verunmöglicht würde. Spezielle kantonale Projekte (zum Beispiel workflow, Integration einer Online-Anmeldung in einen elektronischen Kundenschatler) sind aber Teil der kantonalen E-Government-Strategie und müssen gewährleistet sein. Der Bund kann bei einer Vielzahl unterschiedlicher kantonaler Informatikanwendungen die Gewährleistung für die technische Integration sowie Unterhalt nicht garantieren. Aus diesen technischen Überlegungen fällt die Zuständigkeit des Bundes für die Entwicklung und den Unterhalt einer Betriebssoftware ausser Betracht. Die Variante "Einführung einer nationalen Datenbank und einer einheitlichen Betriebssoftware" wird deshalb abgelehnt.

Diese Variante überzeugt auch aus Kostengründen nicht. Zum heutigen Zeitpunkt liegt das finanzielle Entwicklungsrisiko für die Betriebssoftware und die Bereitstellung der Datenbank bei der Softwarelieferantin. Der Kanton muss lediglich für die jährlichen Lizenzkosten aufkommen. Von diesem System soll auch in Zukunft nicht grundlos abgewichen werden.

**c) Weitere Varianten**

Da keines der im erläuternden Bericht beschriebenen Modelle vollkommen überzeugt, wird angeregt, alternative Varianten zu überdenken. Im Vordergrund steht dabei ein "Software as Service (SaS)"-Modell. Dies basiert auf dem Grundsatz, dass die Software und die IT-Infrastruktur bei einem externen IT-Dienstleister betrieben und von den Kunden (Bund und Kantone) als Service genutzt wird. Dieses Modell zeichnet sich durch feste, planbare Kosten aus. Zudem können die Vorgaben des Bundes und die Bedürfnisse der Kantone in die Weiterentwicklung einfließen.

**Art. 928b und 928c VE OR**

Die geltenden Regelungen von Art. 24a und 24b HRegV zur Identifikation von natürlichen Personen sind in der Anwendung aufwendig und im Resultat dennoch unpräzise. Daher ist die vorgesehene Einführung eines zentralen Personenregisters begrüssenswert. Auch die Verwendung der AHVN13 als Referenznummer für die Personenidentifikation ist sinnvoll. Die vorgesehene Vergabe einer zusätzlichen Personennummer (Art. 928c Abs. 3 VE OR) würde dazu führen, dass im Handelsregisterbereich vier Nummernsysteme (Firmennummern [CHE-Nummer und alte CH-Nummer] sowie Personenidentifikation [AHVN13 und Personennummer]) zu verwenden wären. Eine Vereinfachung würde damit nicht erreicht. Die Personenidentifikation ist so zu regeln, dass dies nicht noch einmal zu einem zusätzlichen Nummerierungssystem führt (Art. 928c Abs. 3 VE OR).

## **2.1.2 Zum Bereich der Eintragung, Änderung und Löschung**

### **Art. 930 Abs. 4 VE OR**

Der Stossrichtung, wonach in Zukunft die Anmeldung und die Belege nur noch in elektronischer Form beim Handelsregister eingereicht werden können, ist grundsätzlich beizupflichten. Dies dürfte allerdings vor allem im Bereich der Personengesellschaften zu erheblichen Problemen führen. Es ist davon auszugehen, dass sich nicht alle am elektronischen Geschäftsverkehr beteiligen können. Dies könnte dazu führen, dass sich insbesondere dieser Personenkreis grundsätzlich nicht mehr beim Handelsregisteramt wird anmelden können. Dies wiederum widerspricht dem Grundgedanken des Handelsregisters. Kantonale Handelsregisterämter werden nicht darum herumkommen, für diesen Kundenkreis einen Schalter mit einer elektronischen Infrastruktur und personeller Hilfe zur Verfügung zu stellen. Es wäre daher wünschenswert, wenn im erläuternden Bericht entsprechende Überlegungen ergänzt würden.

### **Art. 931 Abs. 2 VE OR**

Weiterhin ist vorgesehen, dass die Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) nur während des Bestehens der Rechtseinheit unverändert bleibt. Grundsätzlich bleiben Rechtseinheiten aber auch nach der Löschung im Hauptregister eingetragen. Es fehlt die gesetzliche Grundlage für das Handelsregister, wonach Gesellschaften auch nach deren Löschung die UID-Nummer beibehalten. Dies ist unter anderem bei einer Wiedereintragung (Art. 935 VE OR) notwendig. Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

"<sup>2</sup> Die UID der Rechtseinheit bleibt unverändert, insbesondere bei der Sitzverlegung, der Umwandlung in eine andere Rechtsform, der Änderung des Namens oder der Firma, der Löschung und bei der Wiedereintragung."

## **2.1.3 Zum Bereich der Öffentlichkeit und Wirksamkeit**

### **Art. 936 Abs. 3 VE OR**

Grundsätzlich werden die Anmeldung und die dazugehörigen Belege über die kantonalen Handelsregisterämter in das zentrale elektronische Handelsregister (Datenbank) eingelesen. Das Einlesen der Papierakten während der Übergangsfrist kann nicht zeitgleich mit der Veröffentlichung des Rechtsgeschäfts geschehen. Diesem Umstand muss Rechnung getragen werden. Entsprechend schlagen wir folgende Formulierung vor:

"<sup>3</sup> Im Handelsregister werden die Einträge sowie die Statuten und Stiftungsurkunden veröffentlicht. Die Änderungen im Handelsregister müssen chronologisch nachvollziehbar bleiben. Sie werden auch im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht."

Sinnvoll ist, dass nur die Statuten veröffentlicht werden sollen. In den übrigen Belegen hat es teilweise persönliche Informationen über Drittpersonen, welche unter den Datenschutz fallen dürften. Die generelle Publikation solcher Belege ist nicht gerechtfertigt. Zudem haben diese Belege meist nicht den gleichen Stellenwert wie die Statuten, welche die Grundlage einer Gesellschaft bilden. Unter diesen Gesichtspunkten ist nicht nachvollziehbar, dass der Bundesrat gemäss Art. 940 Abs. 2 Ziffer 5 und 6 VE OR berechtigt werden soll, die Veröffentlichung weiterer Belege (zum Beispiel Urkunden, Protokolle) veranlassen zu können, welche genau

die oben angesprochenen heiklen Daten beinhalten. Wenn eine solch rechtlich heikle Veröffentlichung ins Aug gefasst wird, muss die rechtliche Grundlage, wie bei den Statuten und Stiftungsurkunden auf Gesetzesebene geschaffen werden. Die Bestimmung ist entsprechend anzupassen.

#### **2.1.4 Zum Bereich Pflichten des Handelsregisteramts**

##### **Art. 930 Abs. 3 und 937 VE OR**

Der Begriff "sprachlich" ist ungenau beziehungsweise unklar. Sofern damit gemeint sein sollte, dass die Belege auf Orthografie und Grammatik hin zu prüfen sind, wird diese Bestimmung als nicht sinnvoll erachtet. Sollte es darum gehen, dass die Belege in der Amtssprache einzureichen sind, dann muss dies aus dem Gesetzestext eindeutig hervorgehen. Die Bestimmung ist entsprechend anzupassen.

##### **Art. 937b VE OR**

Die Neuregelungen im Bereich der amtlichen Verfahren haben sich in der Praxis noch nicht bewährt. Zum jetzigen Zeitpunkt sind diese Verfahren mit vielen Doppelspurigkeiten verbunden, welche zu einer erheblichen Mehrbelastung sowohl bei den Handelsregisterämtern als auch den Gerichten geführt hat, ohne dass die Rechtssicherheit damit erhöht worden ist. Doppelspurigkeiten zeigen sich insbesondere darin, dass nach Weiterleitung des Verfahrens an das Gericht mit dem Antrag, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, das Gericht neuerlich das ganze Aufforderungsverfahren durchführt, obwohl die zuständige Verwaltungsstelle (hier das Handelsregisteramt) alle Sachverhaltsabklärungen und Aufforderungen bereits durchgeführt hat. Erst danach verfügt das Gericht die entsprechenden Massnahmen. Ein solches Verfahren ist weder üblich, sinnvoll noch unter finanziellen Überlegungen gerechtfertigt.

Eine Ausnahme stellt heute das Verfahren im Zusammenhang mit dem Fehlen eines Rechtsdomizils (Art. 153 ff. HRegV) dar. Wird dem Handelsregisteramt von Dritten mitgeteilt, dass eine Rechtseinheit kein Rechtsdomizil mehr hat, fordert das Handelsregisteramt die Rechtseinheit auf, den Rechtsmangel zu beheben. Kommt die Rechtseinheit dieser Aufforderung nicht nach, erlässt das Handelsregisteramt eine Verfügung über die Auflösung der Rechtseinheit. Die Verfügung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen und kann beim zuständigen Handelsgericht innert Frist angefochten werden. Damit wird ein effizientes Verfahren gewährleistet und die Rechtssicherheit ist in jedem Fall mit der Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung gewahrt.

Die vorgeschlagene Anpassung ist nicht zweckmässig und wird abgelehnt. Es scheint im Gegenteil nun der richtige Zeitpunkt zu sein, um die Mängel in der gesetzlich zwingenden Organisation des amtlichen Verfahrens zu korrigieren. Analog zu Art. 152 und 153b HRegV ist in Art. 937b VE OR grundsätzlich das Verfahren mit einer anfechtbaren Verfügung des Handelsregisteramts zu beenden. Art. 937b und 731b Abs. 1 VE OR, neu Art. 69c Abs. 1 ZGB sowie Art. 154 HRegV sind ebenfalls analog anzupassen.

## **2.2 Zum Bereich Gebühren**

### **Art. 939 Abs. 2 lit. e VE OR**

Im Zusammenhang mit der Höhe der Gebühren muss das Äquivalenzprinzip und das Kostendeckungsprinzip berücksichtigt werden (Art. 939 Abs. 3 VE OR). Wenn der Bund die Höhe der Gebühren oder den Anteil des Bundes an den Gebühreneinnahmen der Kantone festlegen beziehungsweise ändern will, muss er die Aufwendungen der Kantone kennen. Daher ist es sinnvoll, wenn der Bund die Änderung der Gebührenhöhe oder Anteilshöhe vorgängig dem paritätisch zusammengesetzten Organ über die Weiterentwicklung des elektronischen Handelsregisters zu einer Stellungnahme unterbreitet. Dessen Stellungnahme ist bei der Anpassung des Gebührentarifs zu berücksichtigen. Entsprechend schlagen wir folgende Formulierung vor:

"<sup>5</sup> Bei einer Änderung der Höhe der Gebühren beziehungsweise des Anteils des Bundes an den Gebühreneinnahmen der Kantone ist vorgängig vom paritätisch zusammengesetzten Organ über die Weiterentwicklung des elektronischen Handelsregisters eine Stellungnahme einzufordern und diese zu berücksichtigen."

### **Art. 940 VE OR**

In Art. 940 Abs. 2 Ziffer 1 VE OR sind die Vorbehalte zu Art. 928 VE OR zu berücksichtigen. In Art. 940 Abs. 2 Ziffer 6 VE OR sind die Vorbehalte zu Art. 936 VE OR zu berücksichtigen.

## **2.3 Prokura**

### **Art. 458 Abs. 1 VE OR**

Unklar bleiben die Rechtsfolgen, wenn eine nicht im Handelsregister eingetragene Rechtseinheit einen Prokuristen bestellt. Die geltende Regelung von Art. 458 Abs. 3 OR mit der konstitutiven Wirkung für die Eintragung anderer Gewerbe oder Geschäfte als die unter Art. 458 Abs. 1 VE OR geregelt, ist klar und eindeutig. Die vorliegende Formulierung ist entsprechend zu überarbeiten.

### **Art. 458 Abs. 3 VE OR**

Der Zeitpunkt, in dem der Prokurist die Rechtseinheit verpflichtet, ist mit der vorliegenden Formulierung unbestimmt. Entsprechend schlagen wir folgende Formulierung vor:

"<sup>3</sup> Er ist bei der Rechtseinheit im Handelsregister einzutragen. Seine Handlungen verpflichten die Rechtseinheit mit dessen Ermächtigung."

## **2.4 Gesellschaftsrecht**

### **Art. 629 Abs. 3 VE OR**

Gemäss geltendem Recht ist zur Gründung einer Aktiengesellschaft (AG) eine öffentliche Beurkundung vorgeschrieben (Art. 631 Abs. 1 OR). Diese Formvorschrift bezweckt im Wesentlichen die richtige und wahrheitsgetreue Fassung und Aufzeichnung der Beschlüsse, die saubere und einwandfreie Durchführung der Versammlung und Beschlussfassung sowie die

Beschaffung einer sicheren Grundlage für die Eintragung im Handelsregister (Basler Kommentar [BSK] OR II, Franz Schenker, Art. 629 OR, N 1). Gemäss Bundesgericht dient die öffentliche Beurkundung nicht dem Schutz der Gründer. Damit sollen vielmehr unlautere Machenschaften verhindert, die gesetzeskonforme Abwicklung des Gründungsvorgangs gewährleistet und verlässliche Beweise gesichert werden (vgl. BGE 102 II 424). Der Grundsatz der öffentlichen Beurkundung der Gründung hat sich in der Praxis bewährt und wird auch von der Lehre gestützt (vgl. dazu BSK OR II, FRANZ SCHENKER, Art. 629 OR, N 1; PETER BÖCKLI, Schweizer Aktienrecht, 4. Auflage, § 1 N 355; FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL (1996), § 14 N 68 ff.; SIFFERT/FISCHER/PETRIN, Handkommentar zum GmbH-Recht, Art. 777 N 2 ff.).

Im Zusammenhang mit der Gründung hat der Notar eine Identitätsprüfung der Gründer durchzuführen. Dabei geht es um die Ermittlung beziehungsweise Identifizierung der Personalien jener Personen (Gründer oder Vertreter), deren notariell bezeugte oder mitbezeugte Erklärungen oder Handlungen in der Urkunde zum Ausdruck kommen (Brückner, Schweizer Beurkundungsrecht, § 32 N 947 ff.). Verzichtet man bei der Gründung nun auf die öffentliche Urkunde, fehlt es auch an der Identifikation der Gründer selber. Es ist nicht mehr sichergestellt, dass es sich zum Beispiel beim Gründer "Peter Muster" auch tatsächlich um diese Person handelt und nicht um eine, die unter falschen Namen auftritt. Das nun vorgesehene Verfahren ist intransparent und steht auch im Widerspruch zur Weissgeldstrategie des Bundesrats zu den Grundsätzen der Verhinderung von Steuerhinterziehung und der Geldwäschereigesetzgebung. Zudem können auch die Kriterien der "Lex-Koller" unterlaufen werden. Es ist voraussehbar, dass die Schweiz mit dem vorgesehenen Wegfall der öffentlichen Beurkundung im Ausland unter politischen Druck kommen wird. Dies ist unter allen Umständen zu vermeiden.

In den Erläuterungen wird der Verzicht auf die öffentliche Beurkundung bei einer Bargründung hauptsächlich damit begründet, dass eine Aktiengesellschaft schnell und kostengünstig gegründet werden soll. Im Vernehmlassungsentwurf wird das Verfahren beim Handelsregisteramt gestrafft, was zu einer Verfahrenskürzung führen wird. Der Verzicht auf die öffentliche Beurkundung führt selber nicht zu einer erheblichen Verkürzung des Gründungsverfahrens, muss der Gründer doch die Gründungsbelege selber oder mit Hilfe eines Notars, Rechtsanwalts oder Treuhänders erstellen. Es muss davon ausgegangen werden, dass auch in Zukunft die Gründer die Gründungsbelege nur mit Hilfe einer Fachperson (zum Beispiel Notar, Rechtsanwalt oder Treuhänder) erstellen können. Dadurch werden auch mit dem vorgeschlagenen Verfahren Kosten entstehen, die sich im Rahmen der bisher angefallenen Kosten bewegen. Das Argument des Zeitgewinns und der geringeren Kosten greift vorliegend nicht.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass weder sachliche noch rechtliche Gründe ersichtlich sind, weshalb bei einer Gründung auf die öffentliche Beurkundung verzichtet werden soll.



Aus analogen Gründen wird auch der in den weiteren Bestimmungen (Art. 647, 650 Abs. 4, 652g Abs. 4, 777 Abs. 3, 780 Abs. 2, 830 Abs. 2 und 888 Abs. 4 VE OR) geregelte Verzicht auf eine öffentliche Beurkundung abgelehnt.

Als Variante wäre zu prüfen, ob die Bargründungen durch die Handelsregisterbehörden beurkundet werden könnten.

#### **Art. 632 VE OR**

Der Ausgabebetrag ist bereits in Art. 624 OR geregelt. In Art. 632 VE OR ist die Frage der Kapitaleinlage zu klären. Gemäss erläuterndem Bericht soll es in Zukunft generell nur noch vollständig liberierte Aktien geben. Entsprechend schlagen wir folgende Formulierung vor:

"Für alle Aktien muss eine dem Ausgabebetrag entsprechende Einlage vollständig geleistet werden."

#### **2.5 Revisionsaufsichtsgesetz**

Die Ausführungen zu den Änderungen im Revisionsaufsichtsgesetz sind nachvollziehbar und können in dieser Form unterstützt werden. Es wird grundsätzlich begrüsst, dass das System des Monitoring (staatliche Aufsicht) zur Verhinderung von Interessenkonflikten bei der Revision dem Peer Review-System vorgezogen wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Wertschätzung.


IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:



Susanne Hochuli

Staatsschreiber:



Dr. Peter Grünenfelder

Kopie an:

- BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau (BVSA), Bleichemattstrasse 7, 5001 Aarau
- ehra@bj.admin.ch (Stichwort "Modernisierung des Handelsregisters")



Regierungsrat, 9102 Herisau

Bundesamt für Justiz  
Eidg. Amt für das Handelsregister EHRA  
Bundesrain 20  
3003 Bern

**Roger Nobs**  
Ratschreiber  
Tel. 071 353 63 51  
Roger.Nobs@ar.ch

Herisau, 11. April 2013 / RS

## **Eidg. Vernehmlassung; Vorentwurf zur Änderung des Obligationenrechts (Handelsregisterrecht sowie Anpassungen im Aktien-, GmbH- und Genossenschaftsrecht) sowie des Revisionsaufsichtsrechts**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2012 eröffnete das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD die Vernehmlassung über die Änderung des Obligationenrechts (Handelsregisterrecht sowie Anpassungen im Aktien-, GmbH- und Genossenschaftsrecht) sowie des Revisionsaufsichtsrechts.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden stimmt dem Vorentwurf nur teilweise zu. Abgelehnt werden insbesondere die Führung eines neuen Personenregisters durch den Bund, der Zwang zur elektronischen Einreichung der Belege sowie die Abschaffung der öffentlichen Beurkundung bei einfachen Verhältnissen.

### **Systematische Verwendung der AHV-Versichertennummer im Bereich des Handelsregisters**

In diesem Punkt kann den Erläuterungen des EJPD gefolgt werden. Im Sinne einer eindeutigen Identifizierung von natürlichen Personen ist der Zugriff der Handelsregisterämter auf eine zentrale Datenbank unerlässlich. Die vorgeschlagene Lösung über die Führung eines neuen Personenregisters durch den Bund erscheint aber nicht der richtige Weg. Sämtliche für das Handelsregister relevanten Personendaten sind bereits in einer Datenbank bei der Zentralen Ausgleichsstelle hinterlegt (Unique Personal Identifier Database; ZAS UPI). Für eine eindeutige Identifikation von natürlichen Personen müsste den Handelsregisterämtern der beschränkte direkte Zugriff auf diese Datenbank ermöglicht werden. Nur so wird eine doppelte Führung der Personendaten und die damit zusammenhängenden Probleme mit Differenzen verhindert.

### **Zwang zur elektronischen Einreichung der Belege**

Ein Zwang, sämtliche Eingaben beim Handelsregister auf elektronischem Weg zu machen, widerspricht der bisherigen Schweizer Tradition, den Bürgern möglichst viele Freiheiten zu lassen. Durch die hohen administrativen Hürden beim elektronischen Geschäftsverkehr (vgl. Art. 12b ff. HRegV) werden Bürger, welche am Geschäftsleben teilnehmen möchten, gezwungen, eine elektronische Signatur zu beantragen und sich bei einer



Zustellplattform zu registrieren oder ihr Geschäft über eine Hilfsperson (Notar, Treuhänder, Anwalt, o.ä.) abzuwickeln. Es besteht sogar die Gefahr, dass sich etliche Eintragungen verzögern oder diese gar unterlassen werden. Insbesondere einfache Einzelunternehmen (z.B. Handwerker) könnten sich aufgrund der administrativen Hürden gar nicht erst im Handelsregister registrieren. Um eine möglichst grosse Anzahl Handelsregistergeschäfte auf elektronischem Weg zu erhalten, könnte durch Anpassung des Gebührentarifs ein finanzieller Anreiz geschaffen werden, ähnlich wie dies bei der Einführung des E-Banking der Fall war.

### **Abschaffung der öffentlichen Beurkundung bei einfachen Verhältnissen**

Der Wegfall der öffentlichen Beurkundung bei Gründungen mit einfachen Verhältnissen ist abzulehnen. Die Gründung einer Kapitalgesellschaft hat gewichtige Konsequenzen für Gesellschafter und Verwaltungsorgane in verschiedensten Bereichen (z.B. Verantwortlichkeit sowie steuer- und sozialversicherungsrechtliche Aspekte). Mit dem Wegfall der Beurkundungspflicht besteht die Gefahr, dass Kapitalgesellschaften ohne die nötige Sorgfalt gegründet und eingetragen werden. Eine der zentralen Funktionen der öffentlichen Beurkundung ist der Schutz vor Unbedacht, so hat die Urkundsperson die zu Urkund erklärende Person vor unbedachtem Geschäftsschluss zu schützen (Brückner, Christian, Schweizerisches Beurkundungsrecht, Zürich 1993, N. 886 ff). Auch die Ermittlung der Handlungsfähigkeit (zu mindest bei vorübergehender Handlungsunfähigkeit) der beteiligten Person/en ist mit einem Wegfall der Beurkundungspflicht nicht mehr gewährleistet.

Seit der Möglichkeit, Auflösungen durch die General- bzw. Gesellschafterversammlung bis zum Beginn der Verteilung des Vermögens zu widerrufen, besteht an der Pflicht zur öffentlichen Beurkundung solcher Beschlüsse tatsächlich kein Interesse mehr. Um schwerwiegende Nachteile der Publikation einer Auflösungseintragung durch mögliche Fälschung der Unterschrift/en zu vermeiden, könnte die Pflicht zur Beglaubigung der Unterschrift/en der anmeldenden Person/en für Auflösungen eingeführt werden.

### **Einzelne Änderungen im Obligationenrecht**

Im Übrigen nimmt der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden zu bestimmten Artikeln sowie zum erläuternden Bericht wie folgt Stellung:

#### *Art. 928*

Die Ausführung im erläuternden Bericht, dass beim Zugriff auf ein gesamtschweizerisches Handelsregister durch das Wegfallen von fehleranfälligen Datenübermittlungen zwischen Kanton und Bund zu einem mehrtägigen Zeitverlust kommt, ist falsch. Der Zeitverlust entsteht durch die Überprüfung der Eintragungen durch das EHRA und das Abwarten der Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB). Eine Eintragung im Handelsregister läuft heute so ab:

Nach Eingang der Anmeldung mit Belegen beim kantonalen Handelsregisteramt werden diese geprüft und wenn sie allen Anforderungen genügen, im Tagesregister eingetragen. Jeden Abend übermittelt das kantonale Handelsregisteramt seine Tagesregistereinträge dem EHRA, welches diese am folgenden Tag prüft und zur Publikation frei gibt. Diese Freigabe übermittelt das EHRA an das kantonale Handelsregister, worauf dieses auf Wunsch bereits einen Handelsregisterauszug vor Publikation erstellen kann (also am Werktag nach Eingang der Anmeldung mit Belegen). Normalerweise (falls also kein vorzeitiger Auszug verlangt wird), wartet das kantonale Handelsregisteramt die Publikation im SHAB ab, welche drei Werktage nach der Eintragung erfolgt.



Danach verschickt es den neuen Handelsregisterauszug. Die rechtliche Wirkung gegenüber Dritten beginnt aber erst am Tag nach der Publikation im SHAB.

Durch die direkte Übermittlung der einzutragenden Tatsachen in eine Bundesdatenbank könnte somit höchstens ein Tag eingespart werden, dies aber auch nur unter der Voraussetzung, dass das EHRA die Eintragung tatsächlich am selben Tag prüft und freigibt. Diese Einsparung könnte aber auch mit dem dezentralen System erreicht werden, indem das EHRA eine mehrmalige Übermittlung von Tagesregistern pro Tag durch die Kantone zulässt und diese unmittelbar nach deren Eingang prüft und frei gibt.

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass eine Zeiteinsparung nicht durch die Einführung eines gesamtschweizerischen Handelsregisters erreicht wird, sondern durch das Zulassen von mehreren Tagesregistern pro Tag und die sofortige Aufschaltung des neuen Handelsregisterauszugs nach der Prüfung und Freigabe durch das EHRA im Internet und die Anknüpfung der rechtlichen Wirkung an diese Publikation. Diese beiden Punkte sind mit einem gesamtschweizerischen Handelsregister wie auch mit einem dezentralen System gleichermaßen möglich.

### Art. 932

In Absatz 2 dieser Bestimmung wird die Eintragungspflicht für Zweigniederlassungen festgehalten. Die Zweigniederlassung ist ein örtlich vom Hauptunternehmen getrennter, rechtlich aber abhängiger Geschäftsbetrieb mit einer gewissen wirtschaftlichen Selbständigkeit. Die Zweigniederlassung hat (im Gegensatz zu einer Tochtergesellschaft) keine eigene Rechtspersönlichkeit, sie ist „rechtlich abhängig“. Die Zweigniederlassung ist an ihrem Ort in das Handelsregister einzutragen. Die Gesellschaft ist am Ort der Zweigniederlassung einklagbar, aber nicht betreibungsfähig. Aufgrund der zunehmenden Verfügbarkeit von Informationen über die Kantons Grenzen hinweg, ist eine selbständige Eintragung einer Zweigniederlassung einer Rechtseinheit mit Sitz in der Schweiz nicht mehr zeitgemäss, vielmehr wäre die schlichte Eintragung der Zweigniederlassung im Register des Hauptsitzes vorzuziehen. Eine selbständige Eintragung von Zweigniederlassungen würde sich somit lediglich auf solche von Rechtseinheiten mit Sitz im Ausland beschränken (vgl. insb. Art. 927 Abs. 2 Ziff. 14, Zweigniederlassungen von Rechtseinheiten mit Sitz im Ausland).

### Art. 936

Die Verpflichtung in Abs. 3 zur Publikation der Statuten und Stiftungsurkunden im Internet geht zu weit. Vielmehr müsste die Formulierung *"Der Bund veröffentlicht die Einträge und macht die letzten Statuten und Stiftungsurkunden im Internet zugänglich [...]"* heissen. Damit wird verdeutlicht, dass nur Einzelabfragen und keine systematisch automatisierten Abfragen möglich sein sollen. Der Zugriff auf die Datenbank mit den Belegen könnte so tief gehalten werden, was eine übermässige Belastung der Zugangsbandbreite verhindert. Weiter könnte so an der Kostenpflicht der entsprechenden Daten festgehalten werden.

Ausdrücklich zu begrüssen ist das in Abs. 5 vorgesehene Recht auf Vergessen, wobei dieses nicht nur auf die Löschung der Rechtseinheit bezogen sein sollte, sondern auf jede einzelne Eintragung. So sollte beispielsweise eine bei einer Rechtseinheit gelöschte Person im Internet nach zehn Jahren nach der Löschung nicht mehr ersichtlich sein, auch wenn die Rechtseinheit noch im Handelsregister eingetragen ist. In diesem Sinne ist Art. 936 Abs. 5 wie folgt zu ändern: *„Zehn Jahre nach der Löschung sind Einträge sowie damit zusammenhängende Statuten und Stiftungsurkunden im Internet nicht mehr öffentlich zugänglich.“*



### *Art. 936a*

Die Vorverlegung der rechtlichen Wirkung ist ein wichtiger Schritt zu einer schnelleren Wirkung der Eintragung (siehe auch Bemerkungen zu Art. 928).

### *Art. 632*

Die Aufhebung der Teilliberierung von Aktien schafft Rechtssicherheit und ist zu begrüssen. Durch Art. 4 der Übergangsbestimmungen werden hingegen zusätzliche Unsicherheiten geschaffen, da für gewisse Gesellschaften nicht mehr geltendes Recht anwendbar bleibt. Hier wäre vielmehr eine Übergangsfrist zur Anpassung der Liberierung vorzuziehen.

### *Art. 785*

Die Bestimmung, dass im Übertragungsvertrag auf die in Art. 777a Abs. 2 OR aufgeführten statutarischen Rechte und Pflichten hingewiesen werden muss, kann ganz gestrichen werden. Es ist nicht nachvollziehbar, dass der Erwerber eines Stammanteils vor der Unterzeichnung des Vertrages die Statuten der Gesellschaft nicht konsultiert, insbesondere dann, wenn die aktuellen Statuten im Internet zugänglich gemacht werden. Ebenso könnten auch Art. 777a Abs. 2 OR und Art. 777 Abs. 2 Ziff. 4 OR gestrichen werden, denn bei der Errichtung einer GmbH haben die Gründer die Statuten festzulegen, was auch die entsprechenden Bestimmungen gemäss Art. 777a Abs. 2 OR beinhaltet.

### **Auswirkungen auf den Bund und die Kantone**

Bei den im erläuternden Bericht erwähnten finanziellen Auswirkungen handelt es sich um vage Annahmen. Insbesondere bei den Anfangsinvestitionen für den Aufbau eines einheitlichen Informatiksystems erscheint die Zahl von vier bis sechs Millionen Franken als viel zu tief. Auch die Migration dürfte um einiges aufwändiger sein, als dies im Bericht erwähnt wird. Dies wird gerade momentan bei der Einführung der Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) deutlich, wo der Aufwand für die Harmonisierung der Daten weit unterschätzt wurde. Weiter ist davon auszugehen, dass die Kantone für die Digitalisierung der Daten auch bei einem Aufbau eines einheitlichen Informatiksystems grössere Investitionen vornehmen müssen.

Zudem ist bei einer Monopolisierung der Aufgabe zu befürchten, dass der Unterhalt und Betrieb klar teurer sein wird, als bei einer der Konkurrenz unterstehenden Ausführung durch private Anbieter. Zwar hält der erläuternde Bericht zu Recht fest, dass es momentan nur noch zwei Anbieter von Handelsregistersoftware gibt und somit faktisch bereits eine Monopolisierung stattgefunden habe. Dem muss entgegnet werden, dass im heutigen dezentralen System jederzeit ein neuer Anbieter auftreten könnte, sofern sich die Preise so stark erhöhen, dass sich ein Einstieg lohnen würde. Dieser Druck auf die bestehenden Anbieter führt heute dazu, dass die Preise sich in einem vernünftigen Rahmen halten.

### **Zusammenfassung**

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden anerkennt im Grundsatz die Notwendigkeit, das Handelsregister an den rasanten technologischen Fortschritt anzupassen. Der vom EJPD vorgelegte Vorentwurf führt jedoch zu einer markanten Kostensteigerung und ist in Bezug auf die KMU-Erleichterungen kontraproduktiv. Der Vorentwurf ist deshalb - trotz einiger begrüssenswerter Punkte - grundsätzlich zur Neubearbeitung zurück zu weisen. Insbesondere in einer Zeit, wo Bund und Kantone darüber nachdenken, welche Aufgaben zu den effektiven und primären gehören (Stichwort Aufgabenverzicht), erscheint der Vorschlag, eine schweizweite,



durch den Bund geführte Handelsregisterapplikation zu führen, quer in der Landschaft zu stehen. Es ist nicht einzusehen, dass der Bund eine Aufgabe übernehmen soll, welche private Anbieter genauso übernehmen können.

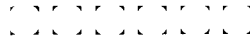
Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag des Regierungsrates



Roger Nobs, Ratschreiber



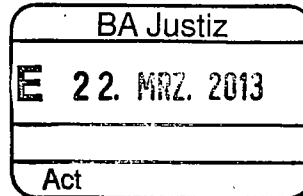
KANTON  
APPENZEL INNERRHODEN

## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 25  
Telefax +41 71 788 93 39  
karin.rusch@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bundesamt für Justiz  
Bundesrain 20  
3003 Bern



Appenzell, 20. März 2013

### **Vorentwurf zur Änderung des Obligationenrechts (Handelsregisterrecht sowie Anpassungen im Aktien-, GmbH- und Genossenschaftsrecht) sowie des Revisionsaufsichtsrechts Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 19. Dezember 2012 teilte das EJPD mit, es sei vom Bundesrat beauftragt worden, unter anderem bei den Kantonen ein Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Obligationenrechts (Handelsregisterrecht sowie Anpassungen im Aktien-, GmbH- und Genossenschaftsrecht) sowie des Revisionsaufsichtsrechts durchzuführen. Der Einladung zur Stellungnahme kommen wir gerne nach.

Den Revisionsentwurf lehnen wir in wichtigen Bereichen ab. Dazu gehören insbesondere die Bereiche

- Gesamtschweizerisches Handelsregister und Personenregister mit Bundesstruktur
- KMU-Erleichterungen als Verwässerung der bestehenden Rechtsformen der AG und der GmbH
- Änderungen im Genossenschaftsrecht

Der Vorentwurf berücksichtigt unseres Erachtens die bestehenden Strukturen, die gewachsen sind und sich bewährt haben, zu wenig. Das Subsidiaritätsprinzip und die Überlegungen, dass Aufgaben so dezentral wie möglich (inklusive Kompetenzen und Verantwortung) erfüllt werden sollen, werden vielfach ausser Acht gelassen.

Aufbau einer nationalen Infrastruktur des Handelsregisters durch den Bund

Durch die zentrale Führung des Handelsregisters soll das heute gut funktionierende System zu Gunsten eines unsicheren und für viele Handelsregisterämter weit überdimensionierten Systems abgelöst werden. So ist es in einer Zeit, in der Aufgabenverzicht und Kosteneinsparung nötig sind, nicht einzusehen, weshalb die jetzt von privaten Anbietern angebotene Informatikdienstleistung "verstaatlicht" werden sollte. Dieser Wechsel führt zu einem Anstieg der Kosten. Dass die Verfahren mit einer Bundeslösung kürzer würden, darf insbesondere in Bezug auf die kleineren Kantone stark bezweifelt werden, zumal sich am Eintragungsverfahren durch die Bundeslösung nichts ändert, solange die Kantone für die Führung zuständig bleiben. Was die Einheitlichkeit des Vollzugs betrifft, so dürften auch bei einer Bundeslösung kantonale Eigenheiten bleiben. Zudem hätte der Bund bereits heute die Möglichkeit, den Handelsregistern mittels verbindlicher Weisungen Vorgaben für die einheitliche Eintragung im Hauptregister zu machen. So hat das Eidgenössische Amt für das Handelsregister (EHR-

A) mit dem "Blue Book - Swiss Commercial Registry Excerpt Specification" bereits solche Vorgaben zusammengetragen, doch fehlt es an einer konkreten Weisung zur Einhaltung dieser Datenstruktur, welche dann auch die Durchsetzung ermöglichte. Vielmehr publiziert das EHRA sogenannte Praxismitteilungen, welche keinen verbindlichen Charakter aufweisen.

#### Systematische Verwendung der AHV-Versichertennummer im Bereich des Handelsregisters

In diesem Punkt kann den Erläuterungen des EJPD gefolgt werden. Die vorgeschlagene Lösung wird aber abgelehnt. Im Sinn einer eindeutigen Identifizierung von natürlichen Personen ist der Zugriff der Handelsregisterämter auf eine zentrale Datenbank unerlässlich. Die vorgeschlagene Lösung über die Führung eines neuen Personenregisters durch den Bund erscheint jedoch nicht der richtige Weg zu sein. Sämtliche für das Handelsregister relevanten Personendaten sind bereits in einer Datenbank bei der Zentralen Ausgleichsstelle hinterlegt (Unique Personal Identifier Database; ZAS UPI). Für eine eindeutige Identifikation von natürlichen Personen müsste den Handelsregisterämtern der beschränkte direkte Zugriff auf diese Datenbank ermöglicht werden. Nur so würden eine doppelte Führung der Personendaten und die damit zusammenhängenden Probleme mit Differenzen verhindert.

#### Zwang zur elektronischen Einreichung der Belege

Ein Zwang, sämtliche Eingaben beim Handelsregister auf elektronischem Weg zu machen, widerspricht der bisherigen Tradition, den Bürgern möglichst viele Freiheiten zu lassen. Durch die hohen administrativen Hürden beim elektronischen Geschäftsverkehr (vgl. Art. 12b ff. HRegV) werden Bürger, welche am Geschäftsleben teilnehmen möchten, gezwungen, eine elektronische Signatur zu beantragen und sich bei einer Zustellplattform zu registrieren oder ihr Geschäft über eine Hilfsperson (Notar, Treuhänder, Anwalt o.ä.) abzuwickeln. Es besteht sogar die Gefahr, dass sich etliche Eintragungen verzögern oder diese gar unterlassen werden. Insbesondere einfache Einzelunternehmen (z.B. Handwerker) könnten sich aufgrund der administrativen Hürden gar nicht erst im Handelsregister registrieren. Die vorgeschlagene Lösung wird daher abgelehnt. Um eine möglichst grosse Anzahl Handelsregistergeschäfte auf elektronischem Weg zu erhalten, könnte durch Anpassung des Gebührentarifs ein finanzieller Anreiz geschaffen werden, ähnlich wie dies bei der Einführung des E-Bankings der Fall war.

#### Abschaffung der öffentlichen Beurkundung bei einfachen Verhältnissen

Der Wegfall der öffentlichen Beurkundung bei Gründungen mit einfachen Verhältnissen ist abzulehnen. Die Gründung einer Kapitalgesellschaft hat gewichtige Konsequenzen für Gesellschafter und Verwaltungsorgane in verschiedensten Bereichen (z.B. Verantwortlichkeit sowie steuer- und sozialversicherungsrechtliche Aspekte). Mit dem Wegfall der Beurkundungspflicht besteht die Gefahr, dass Kapitalgesellschaften ohne die nötige Sorgfalt gegründet und eingetragen werden. Eine der zentralen Funktionen der öffentlichen Beurkundung ist der Schutz vor unbedachtem Handeln, so hat die Urkundsperson die zur Urkunde erklärende Person entsprechend zu informieren (Brückner, Christian, Schweizerisches Beurkundungsrecht, Zürich 1993, N. 886 ff). Auch die Ermittlung der Handlungsfähigkeit zumindest bei vorübergehender Handlungsunfähigkeit, der beteiligten Personen ist mit einem Wegfall der Beurkundungspflicht nicht mehr gewährleistet.

Seit der Möglichkeit, Auflösungen durch die General- oder Gesellschafterversammlung bis zum Beginn der Verteilung des Vermögens zu widerrufen, besteht an der Pflicht zur öffentlichen Beurkundung solcher Beschlüsse tatsächlich kein Interesse mehr. Um schwerwiegende Nachteile der Publikation einer Auflösungseintragung durch mögliche Fälschung der Unter-




schriften zu vermeiden, könnte die Pflicht zur Beglaubigung der Unterschrift der anmeldenden Person für Auflösungen eingeführt werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie, sehr geehrte Damen und Herren, freundlich.

**Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber:



Markus Dörig

*Zur Kenntnis an:*

ehra@bj.admin.ch

Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg

Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell



# DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

An das  
Eidgenössische  
Justiz- und Polizeidepartement  
3003 Bern

## **Vernehmlassung betreffend Vorentwurf zur Änderung des Obligationenrechts (Handelsregisterrecht sowie Anpassungen im Aktien-, GmbH- und Genossen- schaftsrecht) sowie des Revisionsaufsichtsrechts**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme und teilen in erwähnter Angelegenheit Folgendes mit:

### *A. Grundsätzliche Bemerkungen*

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft begrüsst zwar einzelne der vorgeschlagenen Neuerungen, lehnt aber zentrale Punkte des Revisionsentwurfs ab.

Als sinnvoll erscheinen die Entlastung von Nebenbelegen bei der Handelsregisteranmeldung, der Verzicht auf die öffentliche Beurkundung sowohl von Statutenänderungen ohne Bezug zum Kapital als auch von Beschlüssen über die Auflösung von Gesellschaften, die Abschaffung der Möglichkeit zur teilweisen Liberierung des Kapitals einer Aktiengesellschaft sowie die Einführung der AHV-Nummer im Handelsregisterwesen zur eindeutigen Personenidentifikation.

Vermisst werden in der Revisionsvorlage Vorschläge zur deutlichen Verschlinkung der Administration auf Bundesebene. Hier besteht durchaus Potenzial, um den Eintragungsprozess – ohne Qualitätsverlust – zu Gunsten der (KMU-)Unternehmen rascher, unbürokratischer und letztlich auch kostengünstiger zu gestalten. Unter diesem Aspekt muss die doppelte Eintragungsprüfung durch den Bund hinterfragt werden.

Abzulehnen ist der Ersatz der kantonalen Handelsregistersoftwarelösungen durch eine schweizerische Handelsregisterplattform des Bundes. Im Weiteren wird der Verzicht auf die öffentliche Beurkundung bei Gesellschaftsgründungen und Kapitalveränderungen kritisch beurteilt.

## A. *Stellungnahme zu den einzelnen Themenbereichen der Revisionsvorlage*

### 1. **Gesamtschweizerisches Handelsregister**

Der Kanton Basel-Landschaft führt – wie sehr viele andere Kantone – seit Jahren ein voll funktionsfähiges elektronisches Handelsregister. Das System läuft stabil, ist gut bedienbar und lässt für die Kundschaft eine Vielfalt an Suchfunktionen zu. Eine Recherche hat ergeben, dass sich die Handelsregister sämtlicher Kantone auf eine mehr oder weniger ähnliche Weise für die interessierten Kreise erschliessen. Es gibt lediglich marginale Unterschiede in den Suchfunktionen und in der Darstellung der Auszüge. Die Verknüpfung über die Internetplattform "www.zefix.ch" lässt auch eine leichte Auffindbarkeit aller Handelsregisterdaten bei einer gesamtschweizerischen Suche zu.

Es gibt aus unserer Sicht keinen Grund, das bisherige System der Handelsregisterführung umzustellen. Das elektronische Handelsregister ist eingeführt, erschliesst sich den interessierten Kreisen und kann gesamtschweizerisch abgerufen werden. Die in der Vorlage angeführten Begründungen zur Einführung einer gesamtschweizerischen Handelsregisterplattform oder gar einer elektronischen Grundbuchführung vermögen nicht zu überzeugen.

Die Einführung des elektronischen Handelsregisters war für den Kanton Basel-Landschaft – wie auch für alle anderen Kantone – mit erheblichen Investitionen (finanziell und personell) verbunden. Diese Investitionen nun à fonds perdu zu Gunsten einer Bundeslösung abzuschreiben, die für den Benutzenden keinen Mehrwert erbringt, ist abzulehnen. Auch die Erfahrungen mit der Einführung von Bundesplattformen im Bereich des Zivilstandswesens (INFOSTAR) bestärken uns klar in unserer ablehnenden Haltung: Dort werden die Kantone zu erheblichen Zahlungen verpflichtet und verlieren mehr und mehr ihre Mitwirkungsrechte. Zudem erlässt der Bund in diesem Bereich laufend neue und äusserst umfangreiche technische Weisungen, deren Umsetzung einen beachtlichen Anteil der personellen Ressourcen des kantonalen Zivilstandswesens absorbiert und die Kantone dazu zwingt, die Arbeitspensen auf ihre eigenen Kosten aufzustocken.

**Antrag:** *Verzicht auf eine zentrale Bundesinformatiklösung, Beibehaltung der heutigen Regelung*

### 2. **Verwendung der AHV-Versichertennummer**

Die geplante Einführung der Versichertennummer der AHV als eindeutigen Personenidentifikator im Handelsregisterwesen wird begrüsst. Damit wird nicht nur ein Fortschritt in der Registerharmonisierung erzielt; die Erleichterungen bezüglich der Nachführung personenbezogener Tatbestände entlasten insbesondere die KMU.

### 3. Abbau bürokratischer Hindernisse auf Bundesebene

Nach geltendem Recht prüfen die Experten der kantonalen Handelsregisterämter jeden eingereichten Beleg auf seine Gesetzeskonformität und nehmen – abgesichert durch ein Vieraugenprinzip – den Eintrag im Handelsregister vor. Einen Tag später prüft das Eidgenössische Handelsregisteramt den Eintrag nochmals und dies sogar ohne die Belege zu kennen, die sich beim kantonalen Handelsregisteramt befinden. Diese erneute Überprüfung durch den Bund ist nicht gerechtfertigt, da in den Kantonen ausgewiesene Experten bereits eine sorgfältige Prüfung vorgenommen haben. Auch ein Vergleich mit anderen Rechtsbereichen, die sich mit dem Vollzug von Bundesrecht befassen, zeigt das gleiche Ergebnis. So werden die Grundbucheintragungen oder auch die Fahrzeugregistrierungen durch die Motorfahrzeugkontrolle ausschliesslich durch die Kantone geprüft, obwohl auch diese Bereiche im Detail bundesrechtlich geregelt sind. Für die Qualität der Eintragungen übernimmt der Kanton letztlich die Verantwortung und bei Fehlern besteht auch eine Haftung. Leider wurde in der hier unterbreiteten Revisionsvorlage die sachlich unnötige Doppelspurigkeit beim Handelsregistereintrag weder überprüft noch beseitigt.

Wir erwarten, dass der Bund bei einer derart umfassenden Revision des Handelsregister- und Gesellschaftsrechts auch die eigenen Strukturen hinterfragt und eine Modernisierung anstrebt. Die Abschaffung der nochmaligen Genehmigungsstufe auf Bundesebene würde für die (KMU-)Unternehmen zu einer markanten Verkürzung der Bearbeitungsfrist führen, was von einer modernen Dienstleistungsverwaltung auch erwartet werden darf: Die Gründungen könnten am Tag der Anmeldung noch rechtsgültig und definitiv im Handelsregister eingetragen werden, die Möglichkeit der "Ein-Tages-Gründung" würde somit Wirklichkeit. Im Weiteren würde die damit verbundene Verkleinerung der Genehmigungsabteilung beim Bund zu einer Kostenreduktion führen, die ebenfalls an die KMU weitergegeben werden könnte.

**Antrag:** *Streichung der zusätzlichen Genehmigungspflicht durch das Eidgenössische Handelsregisteramt.*

### 4. Erleichterungen für einfach strukturierte Kapitalgesellschaften

Zu begrüßen ist die Aufhebung der Möglichkeit einer teilweisen Liberierung des Aktienkapitals. Nicht nur die in der Vorlage beschriebenen Schwierigkeiten rechtlicher und tatsächlicher Natur führen zu diesem Ergebnis. Vielmehr wird die bereits mit der Revision des GmbH-Rechts deutliche Kategorisierung der Rechtsformen bei den Kapitalgesellschaften weiter unterstrichen. Bei einer Streichung der Möglichkeit zur Teilliberierung werden kleinere Unternehmen tendenziell das Rechtskleid der GmbH wählen. Die AG wird sich demgegenüber eher zur Rechtsform für grössere oder gewachsene Unternehmen entwickeln. Die grundsätzliche Gleichwertigkeit der beiden Rechtsformen auch in der öffentlichen und wirtschaftlichen Wahrnehmung wird mit dem Wegfall von Teilliberierungen sowohl bei der GmbH als auch bei der AG ebenfalls gefördert.

Die vorgeschlagenen Erleichterungen bei der Abtretung von Stammanteilen einer GmbH (unter bisherigen Gesellschaftern) sind zu begrüßen. Ebenfalls richtig ist die vorgesehene Reduktion von Nebenbelegen, die nach geltendem Recht beigebracht werden müssen. Die Aussagen dieser Nebenbelege können ohne Verlust an Rechtssicherheit in die notariellen Urkunden integriert werden. Wichtig ist, dass die Notarin oder der Notar bei der Urkundenberatung die neu in die Urkunde (statt im Nebenbeleg) integrierten Punkte anspricht: In vielen Fällen ist die "Stampa-Erklärung" als "letzte Gewissensprüfung" hilfreich, indem an diesem Punkt des notariellen Verfahrens sich etliche Gründer nochmals Rechenschaft über die tatsächlichen Vorgänge ablegen. Manche vordergründige Bargründung entpuppte sich dabei als "qualifizierter Tatbestand" und kann noch in die richtigen Bahnen gelenkt werden. Es wird Aufgabe der Notarin oder des Notars sein, den beteiligten Personen dies bei den Gesellschaftsgründungen klar zu machen.

Gänzlich abzulehnen ist der vorgeschlagene Verzicht auf die öffentliche Beurkundung bei der Gründung von Gesellschaften in "einfachen Verhältnissen". Gerade die für die Erleichterung massgebenden Kriterien entpuppen sich bei näherer Betrachtung als trügerisch. Dass eine Einlage in Geld geleistet wird, bedeutet nicht, dass mit einer Gründung keine qualifizierten Tatbestände verbunden sind, die dann das Kapital der Gesellschaft unmittelbar schwächen oder im schlimmsten Fall vernichten. Solange auch bei Bargründungen eine Notarin oder ein Notar mitzuwirken hat, besteht einerseits eine gewisse Hemmschwelle, bewusst falsche Gründungserklärungen abzugeben. Andererseits dient das notarielle Verfahren nicht nur dem Übereilungsschutz, sondern auch der Bewusstseinsbildung. Mit der rechtlichen Beratung durch eine Urkundsperson können Gründer/-innen von falschen Gründungserklärungen abgehalten werden. Die öffentliche Beurkundung – auch bei vermeintlich "einfachen Verhältnissen" – erweist sich somit als Garant für den Schutz der Gläubiger aber auch der an einer Gründung beteiligten Personen, die durch falsche Erklärungen bei der Gründung (unbewusst) in schwerwiegende Haftungsfälle verwickelt werden können. Eine Zunahme der wirtschaftlichen Ausfälle infolge Konkursverfahren wäre vorprogrammiert. Dieselben Erwägungen gelten unverändert auch für kapitalbezogene Statutenänderungen, also Kapitalerhöhungen, Kapitalherabsetzungen und Kapitalherabsetzungen mit anschließender Wiedererhöhung des Kapitals.

Wo hingegen Statutenänderungen ohne Bezug zum Gesellschaftskapital sowie Auflösungsbeschlüsse betroffen sind, kann der vorgeschlagenen Änderung zugestimmt werden. Hier sind die wirtschaftlichen Interessen der Gläubiger und der beteiligten Personen in weit weniger hohem Mass gefährdet.

**Anträge:** - *Kein Verzicht auf die öffentliche Beurkundung bei Gründungen und Statutenänderungen mit Kapitalbezug.*

- *Bei Statutenänderungen ohne Kapitalbezug sowie bei der Auflösung von Gesellschaften ist auf die öffentliche Beurkundung zu verzichten.*

Im Weiteren fällt auf, dass der heute geltende Bussenrahmen neu verzehnfacht werden soll. Ein Vergleich mit den Straftatbeständen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs zeigt, dass die vorgeschlagene Anhebung der Maximalbusse von 500 Franken auf 5'000 Franken erheblich ist. Das Strafgesetzbuch setzt für eine solch massive Strafe eine signifikante kriminelle Energie voraus. Die Handelsregisterbussen werden hingegen gegenüber Personen ausgesprochen, die einen Eintrag oder eine Nachführung der Adresse usw. aus Nachlässigkeit oder wegen eines Auslandsaufenthalts usw. nicht vornehmen (können). Weiter ist zu bedenken, dass es sich bei den Mitarbeitenden des Handelsregisteramts nicht um Strafrechtsexperten handelt, die über die nötige Routine in der Handhabung der strafrechtlichen Grundsätze verfügen. Wir bitten Sie daher, auf eine Erhöhung des Bussenrahmens zu verzichten. Das Handelsregisteramt ist als Verwaltungsbehörde nicht auf eine derart hohe Bussenkompetenz angewiesen. Vielmehr stehen dem Handelsregisteramt andere Mittel zur Verfügung, wie beispielsweise Mahnungen oder die zwangsweise Eintragung. Diese Möglichkeiten bringen den Gläubigerinnen und Gläubigern letztlich mehr als die Verhängung einer Busse.

**Antrag:**        *Verzicht auf eine Erhöhung des Bussenrahmens.*

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Bemerkungen zum Revisionsentwurf dienen zu können, und danken nochmals für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung.

Liestal, 26. Februar 2013

Freundliche Grüsse  
Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:



Der Landschreiber:





Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Justiz BJ  
Eidg. Amt für das Handelsregister EHRA  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Basel, 27. März 2013

### **Regierungsratsbeschluss vom 26. März 2013**

#### **P122150**

#### **Vorentwurf zur Änderung des Obligationenrechts (Handelsregisterrecht und Anpassungen im Aktien-, GmbH- und Genossenschaftsrecht) sowie des Revisionsaufsichtsrechts**

*Stellungnahme des Justiz- und Sicherheitsdepartements*

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kanton Basel-Stadt bedankt sich für die Zustellung der Unterlagen zum Vorentwurf zur Änderung des Obligationenrechts (Handelsregisterrecht und Anpassungen im Aktien-, GmbH- und Genossenschaftsrecht) sowie des Revisionsaufsichtsrechts und nimmt dazu gerne folgendermassen Stellung:

#### **Art. 461 VE OR**

Der 2. Satz des 2. Absatzes ist ersatzlos zu streichen. In einem Register kann nur gelöscht werden, was früher einmal darin aufgenommen worden ist. Wenn eine Prokura – pflichtwidrig – gar nicht in das Handelsregister eingetragen worden ist, dann kann sie auch nicht wieder aus dem Register gelöscht werden. Für die Bekanntmachung des Widerrufs einer nicht im Handelsregister eingetragenen Prokura bedarf es daher keiner Involvierung der Handelsregisterbehörden. Nötig und genügend ist bzw. wäre die Möglichkeit der Publikation des Widerrufs z.B. im Schweizerischen Handelsamtsblatt durch den Geschäftsherrn selber.

#### **Aufhebung Art. 462 OR**

Wir teilen die Auffassung, dass kein schützenswertes Interesse am weiteren Erhalt der Handlungsvollmacht als Rechtsinstitut besteht.

#### **Art. 627 Ziff. 15 und 16 VE OR**

Mit Ziff. 16 wird der in Art. 627 Ziff. 10 enthaltene Passus „die Beschränkung des Stimmrechts“ obsolet.

**Art. 629 Abs. 2 Ziff. 4 VE OR**

Wir teilen die Auffassung, dass der bislang nur in der Handelsregisterverordnung geregelte Inhalt der sog. Stampa-Erklärung ins Gesetz überführt und in den zwingenden Mindestinhalt des Errichtungsaktes aufgenommen wird.

**Art. 629 Abs. 3 VE OR**

Die Vorlage sieht den Verzicht auf die Pflicht zur öffentlichen Beurkundung des Errichtungsaktes vor, sofern die Einlagen in bar geleistet werden und sich die Statuten auf den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestinhalt beschränken. Vereinfachungen beim Gründungsverfahren anzustreben, ist grundsätzlich begrüssenswert. Abzulehnen sind sie jedoch, wenn sie auf Kosten der Rechtssicherheit für Dritte gehen. Gemäss Bundesgericht dient die öffentliche Beurkundung nämlich *nicht* dem Schutz der Gründer. Damit sollen vielmehr unlautere Machenschaften verhindert, die gesetzeskonforme Abwicklung des Gründungsvorganges gewährleistet und verlässliche Beweise gesichert werden. Die Pflicht zur öffentlichen Beurkundung verfolgt also vor allem objektive Zwecke zum Schutze Dritter, mögen die Beteiligten daran auch selber interessiert sein (vgl. BGE 102 II 424). Die Pflicht zur öffentlichen Beurkundung bezweckt im Wesentlichen die richtige und wahrheitsgetreue Fassung und Aufzeichnung der Beschlüsse, die saubere und einwandfreie Durchführung der Versammlung und Beschlussfassung sowie die Beschaffung einer sicheren Grundlage für die Eintragung im Handelsregister (Schenker, in Basler Kommentar zum Obligationenrecht II, 4. Auflage, N1 zu Art. 629 OR mit Verweis). Eine Abschaffung der Beurkundungspflicht ohne gleichzeitige Einführung gleichwertiger Vorkehrungen für die Gewährleistung einer sicheren Grundlage für die Eintragung ins Handelsregister (und damit für alle sich auf das Register verlassenden Beteiligten am Wirtschaftsleben) ist daher abzulehnen.

Ein weiterer gegen die ersatzlose Abschaffung der Beurkundungspflicht sprechender Punkt ist die Gefahr der Überforderung von Laien mit dem doch komplexen Gesellschafts- und Handelsregisterrecht. Bei der 2008 in Kraft getretenen Revision des GmbH-Rechts wurde die Pflicht zur öffentlichen Beurkundung der Stammanteilabtretung abgeschafft, gleichzeitig aber die Voraussetzungen an den Mindestinhalt der Übertragungsverträge sogar noch deutlich erhöht. Die gemachten Erfahrungen zeigen, dass die Unternehmen bei der Erstellung der Belege trotz Bereitstellung von Mustervorlagen völlig überfordert sind. Die Gründung einer AG oder GmbH ist nochmals deutlich komplexer, die Überforderung von Laien ist noch evidentener.

Eine denkbare Lösung, welche das Interesse der Gründer an einer unkomplizierten, raschen und kostengünstigen Gründung eines Unternehmens, für dessen Schulden sie nicht persönlich haften müssen, als auch dasjenige der Öffentlichkeit an Rechtssicherheit im Geschäftsverkehr mit einem solchen Unternehmen miteinander kombinieren könnte, wäre z.B. die Schaffung einer eigenständigen, neuen Rechtsform in der Art einer „*Light-Variante*“ von AG oder GmbH, bei welcher alle Organisationsmerkmale mit Ausnahme von Firma, Sitz, und Zweck bereits von Gesetzes wegen abschliessend vorgegeben wären und welche über ein fixes, voll liberiertes Kapital ohne Möglichkeit nachträglicher Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen verfügen würde. Dem Publikum würde so deutlich gemacht, worauf es sich bei einer solchen Rechtsform einlässt. Eine derart eng normierte Standard-Lösung könnte unter Nachweis der nötigen Kapitalaufbringung wie eine Kollektiv- und Kommanditgesellschaft direkt beim Handelsregisteramt gegründet werden.



**Art. 632 VE OR**

Die hinter dieser Bestimmung stehende Absicht der zwingenden Vollliberierung der Aktien ist zu begrüssen. Falsch ist jedoch die gewählte Formulierung, da sie den *Mindestausgabebetrag* und nicht die *Mindestliberierung* der Aktien regelt. Erstere ist aber bereits in Art. 624 OR festgehalten. Die Bestimmung ist analog Art. 777c Abs. 1 OR z.B. wie folgt zu formulieren: „Bei der Gründung muss für jede Aktie eine dem Ausgabebetrag entsprechende Einlage vollständig geleistet werden.“

**Art. 647, Art. 650 Abs. 4, Art. 652g Abs. 4, Art. 777 Abs. 3, Art. 780 Abs. 2, Art. 830 Abs. 2 und Art. 888 Abs. 4 OR VE OR**

Betreffend Verzicht auf die öffentliche Beurkundung vgl. Ausführungen zu Art. 629 Abs. 3 VE OR.

**Art. 731b VE OR**

Es ist sehr zu begrüssen, dass das Fehlen eines Rechtsdomizils am Gesellschaftssitz neu auch als Mangel in der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Organisation qualifiziert wird und dadurch das amtliche Verfahren zur zwangsweisen Behebung dieses Mangels an das Mängelbeseitigungsverfahren bei Vorliegen der anderen Organisationsmängel angeglichen werden kann. Weiterer Vorteil der Angleichung ist auf jeden Fall, dass nun auch bei wegen Domizilverlust aufgelösten Gesellschaften deren Liquidation nach den Regeln des Konkurses veranlasst werden kann, was eine saubere und effiziente amtliche Abwicklung von ansonsten im Handelsregister eingetragen bleibenden „Registerleichen“ gewährleistet.

**Art. 830 Abs. 1 VE OR**

Wir teilen die Auffassung, dass sich hinsichtlich der Formerfordernisse von Gesellschaftsbeschlüssen (einfache Schriftlichkeit oder öffentliche Beurkundung) eine Unterscheidung zwischen AG und GmbH einerseits und der Genossenschaft nicht rechtfertigen lässt. Bei allen drei Rechtsformen sollten vergleichbare Beschlussfassungen den gleichen Formvorschriften unterliegen.

**Art. 830 Abs. 2 VE OR**

Der Verzicht auf die Notwendigkeit der öffentlichen Beurkundung bei Leistung der Einlagen in Geld ist nicht kompatibel mit dem Verzicht der Notwendigkeit der öffentlichen Beurkundung bei Beschränkung des Statuteninhalts – nur – „auf die Angaben gemäss Artikel 832“, da Einlagen nur geleistet werden müssen, wenn die Statuten Anteilscheine tatsächlich vorsehen. Dieser lediglich bedingt notwendige Statuteninhalt hat seine Grundlage aber nicht in Art. 832 VE OR, sondern in Art. 833 VE OR.

**Art. 834 Abs. 2 VE OR**

Soll die Genossenschaft schon hinsichtlich der Formerfordernisse von Gesellschaftsbeschlüssen der AG und GmbH angeglichen werden, dann wäre das auch hinsichtlich der Frage der Prüfung des Gründungsberichts durch einen zugelassenen Revisor angezeigt (vgl. Art. 635a OR).

**Art. 888 Abs. 3 VE OR**

Der Passus „oder der Verwaltung“ ist ersatzlos zu streichen, da das Genossenschaftsrecht keine Kompetenz der Verwaltung zu Statutenänderungen enthält.

**Art. 888 Abs. 4 Ziff. 2 VE OR**

Die Bestimmung ist ersatzlos zu streichen. Da das Genossenschaftsrecht kein zum voraus bestimmtes Genossenschaftskapital kennt, sind auch keine Beschlüsse zur Erhöhung desselben denkbar.

**Art. 927 VE OR**

Die – in der aktuellen Gesetzesfassung fehlende – Umschreibung des Zwecks des Handelsregisters auf Gesetzesstufe ist zu begrüssen.

**Art. 928 VE OR**

Gemäss Absatz 1 soll der Bund „die nationale Infrastruktur des Handelsregisters“ bereit stellen. Diese Umschreibung wie auch der erläuternde Bericht lassen leider offen, was genau darunter zu verstehen sein soll. Das elektronische Handelsregister besteht nicht nur aus der eigentlichen Datenbank, in der das Hauptregister elektronisch dargestellt werden kann, sondern auch aus der diese speisenden Betriebssoftware und einer Vielzahl weiterer daran angeschlossener Hilfsapplikationen wie insbesondere Textverarbeitungs-, Scanning- und Buchhaltungs-Software. Es wird nicht klar, ob der Bund zukünftig für die Betriebssoftware und die nationale Datenbank oder nur für die nationale Datenbank zuständig sein soll. Absatz 1 ist daher entsprechend zu präzisieren.

Materiell gesehen wäre die Zusammenführung der bisher dezentral bei den einzelnen Kantonen geführten Datenbanken beim Bund zu begrüssen. In einem gesamtschweizerischen Handelsregister könnten Daten sachimmanent einfacher und nach einheitlicheren Kriterien gepflegt und damit schlussendlich auch genauer abgefragt werden. Ebenso würde die Zusammenführung eine effektivere und effizientere Umsetzung des schweizerischen Gesellschafts- und Handelsregisterrechts ermöglichen. Indem die Datenfelder der Datenbank nur noch ganz bestimmte Eintragungen zulassen, könnte sodann auch die Lesbarkeit und die interkantonale Vergleichbarkeit der Handelsregistereinträge verbessert werden. Auf jeden Fall erforderlich ist bzw. wäre, dass eine Einheitslösung eine Softwarearchitektur aufweist, welche mit vertretbarem (Kosten-)Aufwand in die kantonalen Softwareumgebungen und Workflows, welche unterschiedlicher nicht sein könnten, eingebettet werden kann. Diese Voraussetzung lässt sich nur durch ein Mitspracherecht der Kantone bei der Systemkonzeption realisieren.

**Art. 928a Abs. 2 VE OR**

Der Informationsaustausch mit den Handelsregisterbehörden muss in Übereinstimmung mit dem aktuellen Art. 157 Abs. 2 HRegV eine Amtspflicht und nicht eine blossige Kann-Möglichkeit darstellen. Nur eine Amtspflicht kann die tatsächliche Weitergabe von vorhandenen Informationen über Falsch- oder fehlende Einträge im Handelsregister an die Handelsregisterämter gewährleisten. Ebenfalls in Anlehnung an den aktuellen Art. 157 Abs. 2 HRegV ist die Unentgeltlichkeit nicht nur für die von den Handelsregisterbehörden gelieferten, sondern auch für die von denselben bezogenen Amtshilfeleistungen vorzusehen. Eine unterschiedliche Behandlung der Gebührenpflicht bzw. -befreiung für Bezug und Lieferung ist nicht gerechtfertigt.

**Art. 928a Abs. 3 VE OR**

Nachdem die Handelsregisterämter diverser Kantone Scans von allen oder zumindest von einem Teil der bei ihnen hinterlegten Belege zum kostenlosen Abruf über Internet anbieten, wäre es gerechtfertigt, die Kostenfreiheit auf die Zustellung jener Akten zu beschränken, die nicht über Internet zugänglich sind, oder nach Massgabe von Art. 167 HRegV zwingend im Original bezogen werden müssen.

**Art. 928b und Art. 928c VE OR**

Die systematische Verwendung der AHVN13 als Referenznummer für die Personenidentifikation im Handelsregister und der Aufbau eines mit der Unique Identification Database (UPI) der Zentralen Ausgleichsstelle AHV/IV verbundenen zentralen Personenregisters sind begrüssenswert. Schlussendlich kann nur die systematische Verwendung der Versichertennummer der AHV und die Verbindung mit der UPI die für ein öffentliches Register nötige Qualität und Aktualität der darin enthaltenen Personendaten ermöglichen. Sodann stellt nur ein zentrales Personenregister eine schweizweit einheitliche Erfassung der Angaben über die gleichen natürlichen Personen sicher. Dass die in mehr als einem kantonalen Handelsregister eingetragenen Personen nur noch einmal (und nicht von allen betroffenen Handelsregisterämtern wieder neu) erfasst werden müssten, würde eine willkommene Ausräumung von Doppelspurigkeiten darstellen.

**Art. 930 Abs. 4 VE OR**

Dass Anmeldungen und Belege zwingend nur noch in elektronischer Form eingereicht werden können sollen, ist nicht sachgerecht. Solange die dem Handelsregisteramt einzureichenden Belege wie z.B. Protokolle oder Statuten im Original in Papierform erstellt werden dürfen (was zu ändern nicht beabsichtigt ist), ist nicht einzusehen, wieso sie dann nicht auch in dieser Form dem Handelsregisteramt eingereicht werden dürfen sollen.

**Art. 936 Abs. 3 VE OR**

Gemäss Begleitbericht scheint der Vorentwurf die in Absatz 1 statuierte Öffentlichkeit der Handelsregisterbelege bei Einsichtnahme über Internet neu auf Statuten und Stiftungsurkunden beschränken zu wollen. Die Einführung von verschiedenen künstlichen Kreisen von Öffentlichkeit (Internet-Öffentlichkeit gegenüber Schalteröffentlichkeit) ein und derselben Belege wäre aber strikte abzulehnen. Die Abrufbarkeit der beim Handelsregisteramt hinterlegten öffentlichen Belege über Internet führt nämlich nicht zu einer quantitativen Ausweitung des Informationsangebotes des Handelsregisters, sondern lediglich zu einer Vereinfachung des Zuganges dazu. Diese qualitative Ausweitung entspricht jedoch genau der Intention des Gesetzgebers, durch eine möglichst leichte Zugänglichkeit der Handelsregisterdaten den Geschäftsverkehr informationell zu erleichtern (vgl. Urteil BVGer A-4086/2007 vom 26.02.2008, E. 5.2.3). Denn nur so kann die gesetzliche Fiktion aufrecht erhalten werden, dass die Handelsregisterdaten im Rechtsverkehr als bekannt gelten (vgl. Art. 933 Abs. 1 OR bzw. Art. 936a Abs. 2 VE OR).

Die von den Handelsregisterämtern der Kantone Basel-Stadt und Zürich seit Mitte 2012 angebotene Möglichkeit der kostenlosen Einsicht in alle bei diesen Ämtern hinterlegten öffentlichen Belege über das Internet wird jedenfalls sehr intensiv genutzt und entspricht damit offensichtlich einem grossen Bedürfnis der Wirtschaftswelt. Ein Verbot dieses Angebots wäre in der heutigen Zeit der Digitalisierung, von e-government und allgemeiner Zugänglichkeit von Informationen und Rechtsdaten daher schlicht nicht zeitgemäss.

**Art. 936 Abs. 5 VE OR**

Wie bei der Frage, welche Belege auf welche Art öffentlich einsehbar sein sollen (vgl. Ausführungen zu Art. 936 Abs. 3 VE OR), ist auch bei derjenigen nach der Befristung deren Einsehbarkeit auf eine künstliche Schaffung verschiedener Kreise von Öffentlichkeit (Internet-Öffentlichkeit gegenüber Schalteröffentlichkeit) ein und derselben Belege zu verzichten.

**Art. 937b VE OR (und Art. 69c Abs. 1 VE ZGB)**

Die Ausdehnung der Berechtigung zur Stellung eines Antrags auf gerichtliche Ergreifung der erforderlichen Massnahmen bei Fehlen eines der vorgeschriebenen Vereinsorgane auf das Handelsregisteramt ist zu begrüssen. Die im aktuellen Recht enthaltene Beschränkung des Antragsrechts auf Vereinsmitglieder und Gläubiger hat zur unbefriedigenden Situation geführt, dass Vereine, welche keine Organe mehr aufweisen, nicht abgewickelt werden können, wenn die Vereinsmitglieder und Gläubiger keinen entsprechenden Antrag beim Gericht stellen, wozu sie gesetzlich nicht verpflichtet sind.

Zu überdenken ist jedoch, ob Organisationsmängelverfahren überhaupt über das Gericht abgewickelt werden sollen oder ob nicht eine Erledigung durch die Handelsregisterbehörden alleine genügen würde. Im Gegensatz zum Schluss im erläuternden Bericht, wonach sich der bisherige Art. 941a OR in der Praxis bewährt habe, führt die aktuelle zweigleisige Verfahrensführung (wonach die Gerichte zwar Frist und Art der zu treffenden Massnahmen zur Beseitigung von bestehenden Organisationsmängeln anzuordnen haben, die Erfüllung dieser Anordnungen aber von den Handelsregisterbehörden in eigener Kognition zu prüfen ist), in Tat und Wahrheit zu kosten- und zeitintensiven Doppelspurigkeiten, welche weder für die Allgemeinheit noch für die mangelhaft organisierten Gesellschaften in einem erkennbaren Mehr an Rechtsschutz resultieren.

Die Gesetzesvorlage sollte deshalb so ausgestaltet werden, dass nur in strittigen Fällen das Verfahren vor dem Gericht durchgeführt wird. Dies entspräche einer sinnvollen Aufgabenteilung zwischen den Handelsregisterämtern und den Gerichten. Demgemäss sollte bei der vorliegenden Revision unbedingt vorgesehen werden, dass die Handelsregisterbehörden generell bei allen Organisationsmängeln rechtsmittelfähige Verfügungen erlassen und die Auflösung mangelhaft organisierter Gesellschaften nach den Vorschriften über den Konkurs in Eigenregie veranlassen können sollten. Es wäre ebenfalls ein rechtsstaatlich einwandfreies Verfahren mit Rechtsschutzgarantien, verbunden mit dem Vorteil der administrativen Verfahrensvereinfachung und Entlastung der Gerichte von nur in den allerseltensten Fällen überhaupt umstrittenen Massengeschäften.

**Art. 939 Abs. 1 VE OR**

Die Umschreibung des Kreises der Kostentragungspflichtigen ist enger als diejenige im aktuellen Art. 21 Abs. 1 GebT (Gebührentarif, SR 221.411.1), was dazu führt, dass sich der Umfang der von der Staatskasse zu tragenden Gebührenauffälle erhöhen würde. Das ist entschieden abzulehnen. Sodann fehlt in dieser Bestimmung eine Grundlage für die Weiterverrechnung von nicht durch die Gebühren abgedeckten *Auslagen* für zusätzlich generierten Aufwand wie Korrespondenz, Porti, Telefon etc.

**Art. 940 Abs. 2 Ziff. 6 VE OR**

Der Umfang der Öffentlichkeit des Handelsregisters muss wie bisher abschliessend und auf Gesetzesstufe geregelt werden. Lediglich auf Verordnungsstufe geregelte Einschränkungen oder Ausdehnungen der Öffentlichkeit öffnen Tür und Tor für unnötige Konflikte mit der Datenschutzgesetzgebung. Der Passus „*Öffentlichkeit und*“ ist daher zu streichen.

**Aufhebung Art. 336-348 ZGB**

Wir teilen die Auffassung, dass die Gemeinderschaft als Rechtsinstitut veraltet ist und kein schützenswertes Interesse an ihrem weiteren Erhalt besteht.

**Art. 2 lit. c Ziffer 2 VE RAG**

Gemäss erläuterndem Bericht S. 59 soll die Regelung auch Gesellschaften betreffen, die zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet sind. Richtig müsste es also heissen: „2. Gesellschaften nach Artikel 727 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 OR.“

Soweit unsere Bemerkungen zur geplanten Revision. Die nicht angesprochenen Bestimmungen geben uns zu keinen grundsätzlichen Bemerkungen Anlass. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Vorentwurf danken wir Ihnen bestens und hoffen, dass Sie unseren Einwänden und Anregungen Rechnung tragen werden.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatschreiberin

Register
28. März 2013
No.

Bundesamt für Justiz  
Eidg. Amt für das Handelsregister  
Bundesrain 20  
3003 Bern

0406

27. März 2013

JGK C

## Änderung OR (Handelsregister/AG/GmbH/Genossenschaft): Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Direktor  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die ihm gebotene Möglichkeit, sich zur Revision des OR (Handelsregister-/AG-/GmbH-/Genossenschaftsrecht) äussern zu können. Im Einzelnen nimmt er zu den revidierten Artikeln wie folgt Stellung:

### a. Beurteilung der bestehenden Organisation (Art. 928 OR)

Die Prüfung der Handelsregisterbelege durch die kantonalen Handelsregisterämter (HRA) hat sich in der Praxis bewährt. Die Grundlage dazu bildet Bundesrecht. Die Praxis zu diesem soll durch die Koordinationsbesprechungen vereinheitlicht werden, die das EHRA mit den kantonalen HRA führt. Diesbezüglich wäre das EHRA anzuweisen, insbesondere bei den Funktionsbezeichnungen eine gesamtschweizerische Vereinheitlichung herbeizuführen.

Die elektronische Datenerfassung erfolgt über eine sogenannte Betriebssoftware. 22 Kantone haben sich zu einem Softwareverbund zusammengeschlossen und beziehen ein gemeinsames Produkt von einer Herstellerin. Die Speicherung der Daten erfolgt auf dezentralen kantonalen Datenbanken. Dies hat sich in der Vergangenheit bewährt. Warum eine Fachapplikation, die bereits bei 85% der Kantone im Gebrauch steht, abgelöst werden muss, ist nicht einsehbar. Dies gilt insbesondere auch angesichts des finanziellen Aufwandes, den eine solche Ablösung bringen würde. Neben den Kosten für die Applikation im engeren Sinn fallen zusätzliche Ausgaben für die Schulung, die Ausrüstung, etc. an. Wer diese trägt, ist nicht geregelt.

### b. Ad Art. 928 Abs. 1 OR

Der Bund soll zukünftig eine nationale Infrastruktur für das Handelsregister bereit stellen, wohl im Bereich EDV. Dabei ist zwischen einer Betriebssoftware und einer Datenbank zu unterscheiden. Diese Unterscheidung fehlt im Entwurf. Es wird nicht definiert, ob der Bund künftig die Betriebssoftware *und* die nationale Datenbank oder bloss die nationale Datenbank zur Verfügung stellt.

Grundsätzlich ist das Zusammenführen der bisher dezentral bei den einzelnen Kantonen geführten Datenbanken zu begrüßen. Durch die einheitliche Struktur der Daten muss allerdings der Auftritt nach aussen vereinheitlicht werden, insbesondere der elektronische Handelsregis-

terauszug. Die zusätzliche zentrale Archivierung der Belege zu den einzelnen Einträgen ist jedoch unzweckmässig.

Auch wenn eine einheitliche Datenbank auf Stufe Bund zweckmässig wäre, kann diese aber keinesfalls gleichzeitig eine grundsätzliche Kompetenzverschiebung an den Bund bedeuten. Insbesondere dürfen keine zusätzlichen Kosten (z.B. Investitionskosten, Kosten für zusätzliche Bundesstellen) auf die Kantone überwält werden, wie dies im erläuternden Bericht ausgeführt wird (siehe u.a. Ziff. 3.1 Abs. 2). Es gilt zu überdenken, ob nicht die Software und die IT-Infrastruktur bei einem externen Dienstleister betrieben und von den Kunden (Bund, Kantone) als Service genutzt werden können. Bei diesem Modell entstünden feste und planbare Kosten.

Ein wichtiger Faktor stellt die Weiterentwicklung der Applikation dar. In diese müssen sowohl Vorgaben des Bundes, als auch die Bedürfnisse der Kantone einfließen. Es darf nicht sein, dass der Bund die Infrastruktur stellt und die Kantone ohne Mitspracherecht dafür bezahlen müssen. Auch macht eine Applikation wenig Sinn, die an den Bedürfnissen der Haupt-User (HRA) vorbei entwickelt wird.

#### **c. Ad Art. 928b OR**

Die Einführung eines zentralen Personenregisters wird grundsätzlich befürwortet. Eine Abfrage erfolgt zweckmässigerweise über die AHV-Versichertennummer. Eine automatische Anpassung der Personendaten in den Rechtseinheiten ist allerdings abzulehnen, da beim HRA nach wie vor das Anmeldeprinzip gilt.

#### **d. Ad Art. 928c OR**

Die Einführung der Versichertennummer der AHV ist sinnvoll. Allerdings macht sie als Identifikator bloss Sinn, wenn die Kantone und der Bund diese Nummer verwenden müssen. In der jetzigen Fassung kann jeder Kanton bei seiner eigenen Nummerierung bzw. seinem Identifikator bleiben. Das verunmöglicht eine schweizweit einheitliche Lösung. Der Gebrauch der AHV-Nummer ist deswegen als obligatorisch zu erklären.

Eine weitere Personennummer einzuführen, wird als überflüssig erachtet. Auf öffentlichen Dokumenten ist die AHV-Nummer zu unterdrücken. Es ist eine ähnliche Lösung anzustreben, wie sie bei den Betreibungs- und Konkursämtern für deren Auszüge schon besteht.

#### **e. Ad Art. 930 Abs. 4 OR**

Die Einführung einer elektronischen Einreichung von Anmeldung und Belegen wird begrüsst. Dass dies aber der einzige zulässige Weg zum HRA sein soll, ist praxisfremd und (noch) nicht umsetzbar. Insbesondere bei Einzelunternehmen, Personengesellschaften (viele Handwerksbetriebe) und Genossenschaften führte das zu grossen Problemen. Der Kanton Bern weist gesamtschweizerisch die grösste Anzahl eingetragener (landwirtschaftlicher) Genossenschaften auf. Vor allem für diesen Kundenkreis müsste ein Schalter mit Beratung sowie einer elektronischen Infrastruktur zur Verfügung gestellt werden. Dieser Zusatzaufwand ist zu vermeiden. Die Bestimmung ist zu streichen oder wenigstens zu relativieren (z.B. „... in der Regel ...“).

#### **f. Ad Art. 931 Abs. 2**

Da Rechtseinheiten grundsätzlich auch nach deren Löschung im Hauptregister eingetragen bleiben, muss die UID-Nummer ebenfalls über deren Löschung hinaus beibehalten werden, insbesondere für den Fall der Wiedereintragung. Die Bestimmung greift somit zu kurz.

## g. Ad Art. 936 OR

Anmeldungen und Belege werden grundsätzlich über das HRA in die Datenbank eingelese und eingescannt. Eine gleichzeitige Veröffentlichung der Belege (Statuten, Stiftungsurkunde) mit dem Rechtsgeschäft ist im Kanton Bern vom Prozessablauf her nicht möglich. Die Vorschrift ist deswegen in ein Fakultativum umzuwandeln, oder die Veröffentlichungsfrist ist anzupassen.

## h. Anmerkung zu einer möglichen Anpassung der Gebührenverordnung

Wird im Zuge der OR-Revision die Gebührenverordnung angepasst, regt der Regierungsrat an, die eidgenössische Lösungsgebühr gleich in die Neueintragungsgebühr für eine Rechtsform einzuschliessen (analog der „Recycling-Gebühr“ bei elektronischen Geräten). Insbesondere bei Einzelunternehmen ist die Eintreibung der Lösungsgebühr meist schwierig.

## Zu den indirekten Änderungen des OR

### i Minimaler Statuteninhalt bei Aktiengesellschaften (Art. 626 Ziff. 5, 6, und 7)

Der Regierungsrat begrüsst die Beschränkung des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestinhalts der Statuten auf das notwendige Minimum. Durch die Kürzung des notwendigen Statuteninhalts wird auch die Problematik um Statutenbestimmungen entschärft, die zwingendem Gesetzeswortlaut widersprechen.

### k. Stampa-Erklärung (Art. 629 Abs. 2 Ziff. 4)

Es ist zweckmässig, die Stampa-Erklärung im Rahmen des Errichtungsaktes abzugeben. So können die bisherigen Probleme eliminiert werden, wonach die Stampa-Erklärung entweder gar nicht eingereicht oder nicht von sämtlichen Gründern unterzeichnet wurde. Mit der Integration in den Gründungsakt wird diese Problematik künftig nicht mehr auftauchen.

Die Stampa-Erklärung muss gemäss Verordnungswortlaut auch bei der Kapitalerhöhung abgegeben werden (Art. 46 Abs. 2 lit. g HRegV). Somit wäre die Stampa-Erklärung nicht in Art. 629 Abs. 2 OR, sondern systemlogischer in Art. 630 OR aufzunehmen.

### l. Gründung Aktiengesellschaft ohne Urkundsperson bei einfachen Verhältnissen (Art. 629 Abs. 3)

Der heutige Art. 629 Abs. 1 statuiert, dass zur Gründung einer Aktiengesellschaft die öffentliche Beurkundung vorgeschrieben ist. Diese Formvorschrift bezweckt im Wesentlichen die richtige und wahrheitsgetreue Fassung und Aufzeichnung der Beschlüsse, die saubere und einwandfreie Durchführung der Versammlung und Beschlussfassung sowie die Beschaffung einer sicheren Grundlage für die Eintragung im HRA (*Franz Schenker*, BSK OR II, Art. 629 OR, N 1). Die Urkundsperson muss die Parteien über den Inhalt und die Folgen der Registereintragung orientieren. Die öffentliche Beurkundung dient dem Schutz der Urkundsparteien vor Übereilung, Unachtsamkeit und Sorglosigkeit. Die Urkundsperson hat zudem dafür zu sorgen, dass der Wille der Beteiligten klar und vollständig in der öffentlichen Urkunde zum Ausdruck kommt (*Peter Ruf*, Skriptum Notariatsrecht, N. 876 ff.). Die öffentliche Urkunde stellt somit eine zuverlässige Grundlage für Registereintragungen dar.

Mit Einführung des neuen Abs. 3 von Art. 629 OR würden die meisten Gründungen mit einfacher Schriftlichkeit vorgenommen werden, weil dies schneller und billiger ist. Allerdings gefährdet das zum einen die richtige und wahrheitsgetreue Fassung des Gründungsbeschlusses. Zum Zweiten wäre die saubere und einwandfreie Durchführung der Gründungsversammlung kaum mehr zuverlässig nachvollziehbar. Zum Dritten muss der Notar bei einer Gründung dafür



sorgen, dass bestimmte Urkundeninhalte den jeweiligen Personen zugeordnet werden können. Der Notar hat die Personalien jener Personen zu ermitteln, deren notariell bezeugte oder mitbezeugte Erklärungen oder Handlungen in der Urkunde zum Ausdruck kommen (*Christian Brückner*, Schweizerisches Beurkundungsrecht, N. 949). Mit dem Wegfall der öffentlichen Beurkundung fehlt es an einer entsprechenden Identitätsermittlung und Identifizierung der Gründer. Als Viertes führen diese Faktoren dazu, dass so fallweise nurmehr eine unsichere Grundlage für die Eintragung im Handelsregister bestünde. Das hätte eine Qualitätseinbusse des schweizerischen Handelsregisters zur Folge. Das alles ist zweifellos unerwünscht.

Die Erfahrung zeigt, dass die „leichtfertigen“ Gründungen zunehmen, wenn eine solche einfach und schnell zu bewerkstelligen ist. Damit zusammenhängend wird die Zahl der Konkursöffnungen wohl ansteigen. Auch sogenannte „Registerleichen“ werden häufiger vorkommen. Das heisst, es werden zahlreiche Gesellschaften gegründet, welche jedoch nie oder nur kurze Zeit aktiv sind, in der Folge aber auch nicht aufgelöst und gelöscht werden. Zudem ist damit zu rechnen, dass vermehrt mit Organisationsmängeln gemäss Art. 154 HRegV zu rechnen sein wird, da sich die Gründer – insbesondere aufgrund der fehlenden Rechtsbelehrung durch die Urkundsperson – über die korrekte Organisation nicht im Klaren sind (etwa Wahl einer Revisionsstelle oder Opting-out). Das alles beeinträchtigt die zurzeit hohe Qualität des schweizerischen Handelsregisters zusätzlich.

Durch die geplante Lockerung der Formvorschrift nimmt nicht nur die Qualität des schweizerischen Handelsregisters Schaden, sondern es wird auch das Rechtsinstitut der Aktiengesellschaft geschwächt. Aufgrund der fehlenden persönlichen Haftung bei der Aktiengesellschaft besteht nämlich ein grosses Gläubigerschutzbedürfnis. Je kleiner die Hürden für die Gründung einer Gesellschaft sind, desto höher ist die Gefahr, dass unseriöse Gesellschaften gegründet werden. Auch aus Gründen des Gläubigerschutzes dürfen die strengen aber wirkungsvollen Formvorschriften somit nicht gelockert werden.

Im Übrigen muss davon ausgegangen werden, dass bei Gründungen ohne öffentliche Beurkundung seitens des Handelsregisters öfters reklamiert werden müsste, da aufgrund der fehlenden Mitwirkung der Urkundsperson vermehrt Gründungsmängel vorliegen werden. Dies zeigt ein Vergleich mit den Genossenschaften und den Vereinen, bei denen aufgrund der zurzeit fehlenden Formvorschriften eine Gründung ohne öffentliche Beurkundung vorgenommen werden kann. Als Folge davon müsste mit einer längeren Bearbeitungsdauer gerechnet werden, was die Kundenunzufriedenheit ansteigen liesse und dem angestrebten Bedürfnis nach einer raschen und reibungslosen Gründung zuwiderliefe.

#### **m. Formvorschrift bei Minimalstatuten (Art. 647)**

Können Statutenänderungen ohne die Mitwirkung eines Notars vorgenommen werden, besteht die Gefahr, dass diese dem HRA nicht mitgeteilt werden. Dies zeigen die Erfahrungen mit den Genossenschaften und den Vereinen, bei denen festgestellt wurde, dass diese Gesellschaften ihre Statuten zwar häufig ändern, diese Änderungen dem HRA jedoch oft nicht mitteilen. Wird der Mangel in der Folge festgestellt und eine entsprechende Anmeldung vorgenommen, so kommt es in der Regel zu aufwändigen und zeitintensiven Geschäften, da vielfach verschiedenste Statutenänderungen mit sehr alten und mangelhaften Protokollen nachgewiesen werden müssen. Mit der vorgeschlagenen Gesetzesrevision würde das bei der Aktiengesellschaften in eine ähnliche Richtung gehen. Insbesondere aufgrund des Gläubigerschutzes ist dies zwingend zu verhindern. Im Übrigen würde diese Revision die Qualität des Handelsregisters stark senken.

#### **n. Organisationsmängel (Art. 731b Abs. 1)**

Wenn eine Gesellschaft kein Rechtsdomizil aufweist, stellt dies richtigerweise einen Organisationsmangel dar. Zu ergänzen wäre in der Vorlage noch das *fehlende* Rechtsdomizil.

Mit dieser neuen Regel lässt sich die Doppelspurigkeit des Verfahrens nach Art. 154 sowie Art. 153 ff. HRegV beseitigen. Auch kann die Gesellschaft so gemäss Art. 154 HRegV i.V.m. Art. 731b effektiv im Handelsregister gelöscht und nicht lediglich aufgelöst werden. Das an das Verfahren gemäss Art. 153 ff. HRegV zwangsläufig anzuschliessende Verfahren nach Art. 155 HRegV würde wegfallen, was zu einer willkommenen Vereinfachung für das HRA führt. Zudem kann dadurch die Vollständigkeit und Richtigkeit des Registers besser und schneller durchgesetzt werden.

#### **o. Formvorschrift bei der Auflösung (Art. 736 Ziff. 2 OR)**

Die Auflösung von Aktiengesellschaften in einfach schriftlicher Form zuzulassen, ist zu befürworten. Dies insbesondere deshalb, weil auf diese Weise die Zahl der sog. „Registerleichen“ minimiert werden kann. Zurzeit unterlassen es diverse Gesellschaften, ihre Auflösung und die Löschung ordnungsgemäss vorzunehmen und dem Handelsregister anzumelden, weil der Beizug eines Notars zu teuer ist. Mit der gelockerten Formvorschrift kann davon ausgegangen werden, dass die Gesellschaften vermehrt ordnungsgemäss aufgelöst und gelöscht werden. Damit steigt die Aktualität und somit die Qualität des Handelsregisters.

Allerdings müssen die übrigen Bestimmungen zur Auflösung und Löschung, insbesondere der dreifache Schuldenruf, zum Zwecke des Gläubigerschutzes unverändert beibehalten werden.

#### **p. Erleichterte Formvorschriften bei einfachen Verhältnissen / Minimalstatuten (Art. 777 Abs. 3, Art. 780 Abs. 2)**

Grundsätzlich kann diesbezüglich für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) auf die Ausführungen bei der Aktiengesellschaft verwiesen werden (s. oben Bst. l und m).

Im Unterschied zur Aktiengesellschaft gilt bei der GmbH von Gesetzes wegen das Prinzip der Selbstorganschaft (Art. 809 OR). Die Gesellschafter erhalten demgemäss Ihre Organstellung ipso iure. Ohne entsprechende statutarische Grundlage ist es somit auch nicht möglich, einen Dritten als Geschäftsführer zu wählen. Durch eine entsprechende statutarische Klausel kann aber vom Prinzip der Selbstorganschaft abgewichen und die Drittorganschaft (oder Mischformen) eingeführt werden. Die erleichterten Formvorschriften für Minimalstatuten bei der GmbH führen aber dazu, dass diese vermehrt Kurzstatuten verfassen und dabei verkennen, dass diesfalls das Prinzip der Selbstorganschaft gilt. Da die Vorlage beabsichtigt, bei Minimalstatuten auf die öffentliche Beurkundung zu verzichten, fällt die in diesem Bereich wichtige Rechtsbelehrungspflicht durch die Urkundsperson weg. Die Gesellschafter dürften sich aber häufig nicht im Klaren darüber sein, was das Prinzip der Selbstorganschaft bedeutet. Diese Erleichterungen sind deswegen abzulehnen.

#### **q. Abtretung von Stammanteilen (Art. 785 Abs. 2)**

Die Revision von Art. 785 Abs. 2 stösst in die richtige Richtung. Falls der Erwerber bereits Gesellschafter ist, kennt er die geltenden Statuten. Eine Wiederholung im Abtretungsvertrag ist in solchen Fällen überflüssig. Diese Änderung wird dazu führen, dass das HRA bei der Abtretung von Stammanteilen weniger häufig reklamieren muss. Heute besteht aufgrund des klaren Gesetzeswortlautes kein Spielraum für einen Verzicht auf die Hinweise im Abtretungsvertrag.

Die gelockerten Formvorschriften bei der Abtretung von Stammanteilen (Abtretung mit einfacher Schriftlichkeit statt wie bisher mit öffentlicher Beurkundung) führten für das HRA zu einem Mehraufwand, da es vermehrt reklamieren musste, weil der zwingend notwendige Inhalt des Abtretungsvertrages fehlte. Generell zeigt die Erfahrung, dass die Lockerung von Formvorschriften (einfache Schriftlichkeit anstelle der öffentlichen Beurkundung) für die Registerbehörden einen Mehraufwand zur Folge hat.

#### r. Öffentliche Beurkundung bei Genossenschaften (Art. 830 und 888 Abs. 3 und 4)

Dass künftig auch bei Genossenschaften für die Gründung das Prinzip der öffentlichen Urkunde als Formvorschrift gelten soll, ist sehr zu begrüssen. Eine diesbezüglich unterschiedliche Behandlung von Kapitalgesellschaften einerseits und der Genossenschaft andererseits lässt sich nicht rechtfertigen.

Wie bereits dargestellt, wird das HRA dadurch auch bei den Genossenschaften bei den Gründungs-Anmeldungen weniger reklamieren müssen. Die Genossenschafter mussten bei der Gründung durch das HRA regelmässig stark unterstützt werden. Generell ist die öffentliche Beurkundung als Formvorschrift zu begrüssen. Die Bearbeitung von Genossenschaftsgeschäften, insbesondere auch der Statutenänderungen, kann auf diese Weise schlanker und speditiver erledigt werden.

Wie bereits für die AG und die GmbH ausgeführt, ist unseres Erachtens bei den Genossenschaften eine Erleichterung für einfache Verhältnisse ebenfalls nicht angebracht (s. oben Bst. I, p).

Art. 5 der Übergangsbestimmung, wonach Genossenschaften, die vor Inkrafttreten der vorliegenden Gesetzesänderung gegründet wurden, ihre Statuten während zwei Jahren weiterhin mit einfacher Schriftlichkeit ändern können, ist problematisch. Im Kanton Bern gibt es zurzeit rund 2'000 Genossenschaften. Es ist davon auszugehen, dass ein Grossteil dieser Genossenschaften von der Übergangsfrist Gebrauch machen und die Statuten in bloss einfacher Schriftform anpassen wird. Das führt in diesem Bereich zu einem grossen Geschäftsanstieg. Aufgrund des bereits beschriebenen Mehraufwandes mit den Genossenschaften (Laie als Anmelder, kein Beizug eines Notars) muss aufgrund dieses Geschäftsanstiegs mit einem Rückstand bei der Geschäftsbearbeitung gerechnet werden, was zu Unzufriedenheit bei der Kundschaft führt. Daher ist von der Übergangsfrist abzusehen.

#### s. Minimaler Statuteninhalt bei der Genossenschaft (Art. 832 Ziff. 1 und 3-5)

Auch hier kann im Grundsatz auf die Ausführungen bei der Aktiengesellschaft verwiesen werden (s. oben Bst. I).

Im Unterschied zum Aktienrecht fehlt im Genossenschaftsrecht allerdings eine Kompetenzvermutung zugunsten der Verwaltung. Bei einer fehlenden statutarischen Regelung ist somit für jeden Einzelfall gesondert zu entscheiden, ob eine Massnahme in den Zuständigkeitsbereich der Verwaltung oder der GV fällt. Wird das Abfassen von Minimalstatuten gefördert, besteht die Gefahr, dass aufgrund fehlender Kompetenzregelungen öfter Unklarheit über diese Aufgabenteilung besteht, was wiederum zu einer massiven Rechtsunsicherheit führt.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

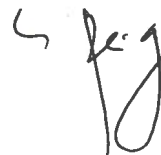
Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:



Der Staatsschreiber:





ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE  
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48  
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat  
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Département fédéral de justice et police DFJP  
Madame Simonetta Sommaruga  
Conseillère fédérale  
3003 Berne

*Fribourg, le 26 mars 2013*

**Modification du code des obligations (Droit du registre du commerce et adaptation des droits de la société anonyme, de la société à responsabilité limitée et de la société coopérative) et du droit de la surveillance de la révision**

**Modernisation du registre du commerce et allègements pour les PME**

Madame la Conseillère fédérale,

Votre Département fédéral de justice et police (DFJP) a consulté le Conseil d'Etat du canton Fribourg par lettre du 19 décembre 2012 à propos de l'objet cité en titre. Après analyse des documents reçus, nous avons l'avantage de vous transmettre notre détermination à cet égard.

Le Conseil d'Etat adhère à l'avant-projet formulé par l'OFRC relatif à la **modernisation et réorganisation du registre du commerce au niveau informatique**. L'avant-projet vise principalement la mise en place d'une **base de données centrale et l'archivage électronique centralisés au niveau fédéral**. Les avantages en découlant sont multiples : simplification de la saisie et gestion de données, structure uniforme des données et une présentation cohérente des registres du commerce. Cependant, le Conseil d'Etat estime que le rôle principal des registres du commerce cantonaux, à savoir l'examen légal des inscriptions, doit être préservé et que ceux-ci doivent pouvoir participer activement dans la construction de la nouvelle infrastructure informatique dans la mesure où ils seraient amenés à y contribuer financièrement aussi.

Sur le fond, le Conseil d'Etat salue le deuxième objectif de l'avant-projet, à savoir **alléger le processus de constitution pour les sociétés dites PME**. Il est néanmoins de l'avis que les propositions de l'avant-projet, qui visent notamment à abolir l'acte authentique, sont trop ponctuelles. En effet, il conviendrait d'examiner soigneusement l'ensemble des prescriptions légales et l'implication de toutes les parties dans le cadre du processus de constitution et gestion des entreprises.

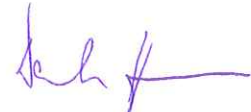
S'agissant des considérations techniques, le Conseil d'Etat s'en réfère à la prise de position de son office du registre du commerce, laquelle figure en annexe.

En vous remerciant de nous avoir consultés et de bien vouloir prendre en compte notre détermination, nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre considération distinguée.

**Au nom du Conseil d'Etat :**

  
Anne-Claude Demierre  
Présidente



  
Danielle Gagnaux-Morel  
Chancelière d'Etat

**Annexe**

—

Prise de position du Service du registre du commerce



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Service du registre du commerce SRC  
Amt für Handelsregister HRA

Bd de Pérolles 25, Case postale 1350, 1701 Fribourg

T +41 26 305 30 91, F +41 26 305 30 99  
www.fr.ch/src

*Fribourg, le 26 mars 2013*

## **Modification du code des obligations (Droit du registre du commerce et adaptation des droits de la société anonyme, de la société à responsabilité limitée et de la société coopérative) et du droit de la surveillance de la révision**

### **Modernisation du registre du commerce et allègements pour les PME**

Le Service du registre du commerce considère que les points suivants de l'avant-projet de l'OFRC mériteraient d'être encore approfondis ou réexaminés:

#### **I. Modification du titre trentième du code des obligations : Du registre du commerce**

Selon les dispositions légales en vigueur, la tenue du registre du commerce et la gestion des offices du registre du commerce incombent aux cantons (art. 927 CO et art. 3 ORC). La tenue comprend la réception et la vérification de la réquisition et des pièces justificatives, la rédaction du libellé des publications, la mise à jour du registre du commerce cantonal, l'établissement d'extraits authentiques et la conservation des pièces justificatives. Le droit en vigueur permet déjà au Conseil fédéral d'imposer aux cantons la tenue informatisée du registre du commerce et de fixer les conditions auxquelles la réquisition électronique est admissible (art. 929a CO). Ainsi, depuis le 1<sup>er</sup> janvier 2012, la gestion électronique des réquisitions électroniques est réglée en détail (art. 12b ss. et 175 ORC).

S'il convient d'admettre que le système actuel de la collecte, gestion et archivage des données par les autorités du registre du commerce présente des inconvénients pour lesdites autorités, les entités juridiques et les utilisateurs des registres du commerce cantonaux, il faut également relever que, du point de vue des entités juridiques, premières concernées par les inscriptions au registre du commerce, les inconvénients sont prépondérants et le principal en est la **durée générale du traitement de leurs réquisitions**. Or, dans une approche globale de fourniture de prestations que se doivent les offices de registre de commerce face aux entités juridiques, cet inconvénient représente une entrave considérable à leur création et gestion.

Ainsi s'écoulent aujourd'hui, entre le dépôt de la réquisition à l'office du registre du commerce et la publication de l'inscription dans la FO SC, au minimum quatre jours – à condition encore que la réquisition soit complète et correcte et puisse être traitée et transmise par l'office cantonal à l'OFRC le même jour. En réalité, cette phase qui précède l'inscription dure également plusieurs jours, voir semaines, en fonction des connaissances et disponibilités des partenaires impliqués dans l'établissement de la réquisition et des pièces justificatives. Alors que la « qualité » de la réquisition et des pièces justificatives déposées ne dépend pas directement des offices du registre du commerce,

son traitement leur incombe de par la loi, et la qualité et durée du traitement dépendent à leur tour directement des ressources à disposition des offices cantonaux.

La cause principale de la longueur du processus d'inscription actuel, sur laquelle les autorités du registre du commerce peuvent agir, réside en la publication des inscriptions à la FOOSC qui, selon les modalités actuelles, n'intervient que le troisième jour après l'approbation de l'inscription par l'OFRC. Or, selon le droit en vigueur, la publication des inscriptions dans la FOOSC est un passage obligé (art. 932, al. 2, CO) et le SECO en est responsable (art. 5 de l'Ordonnance FOOSC). L'avant-projet propose donc à juste titre que les inscriptions effectuées par les offices du registre du commerce soient directement publiées sur internet et que la publication dans la FOOSC ne soit plus que complémentaire.

Sur le plan international, l'approche du service public aux entreprises va encore plus loin : ainsi, le droit anglo-saxon connaît, moyennant un émolument plus élevé, des inscriptions au registre du commerce en une heure, en deux heures, en un jour etc. Cette approche mériterait d'être considérée lorsqu'on entend alléger le processus de constitution pour les PME en Suisse.

En ce qui est de **l'organisation au niveau informatique**, force est de constater que le système actuel de la collecte, gestion et archivage des données nécessite en effet une révision totale en vue d'une interconnexion technique des registres cantonaux. Cependant, l'avant-projet ne précise pas si la Confédération doit mettre à disposition une base de données nationale uniquement ou un logiciel d'exploitation unique aussi. Alors que les avantages d'une uniformisation complète du traitement des données seraient clairement prépondérants, il est inconcevable, selon les principes constitutionnels en vigueur, que les cantons soient appelés à en supporter seuls les frais financiers, sans avoir le droit de participer au processus de décision dans le cadre de ladite uniformisation. La Confédération et les cantons devraient décider conjointement du développement du registre du commerce informatique et les frais doivent être repartis de façon équitable, par exemple en fonction du nombre d'inscriptions par année.

## II. Modification d'autres dispositions du code des obligations

Les modifications proposées par l'avant-projet dans le domaine du droit des sociétés ne peuvent pas être considérées comme allègements pour les PME. Les propositions de l'avant-projet ciblent notamment l'étape dans le processus de fondation qui précède l'inscription au registre du commerce : **l'établissement de la réquisition et des pièces justificatives** et plus particulièrement de celles qui, selon le droit en vigueur, nécessitent la forme authentique.

Il s'agit là d'une étape cruciale dans la constitution d'une entreprise à laquelle participent différents partenaires, mais notamment les notaires, les fiduciaires et les avocats.

Plus particulièrement, l'intervention du notaire constitue, à l'égard des autorités du registre du commerce, un « filtre » sûr et efficace : le notaire s'assure de l'identité des parties, de la possibilité de constituer la société selon les modalités souhaitées par celles-ci, de la régularité de leurs pouvoirs etc.

De plus, l'ouverture à l'acte sous seing privé visée par l'avant-projet laisse craindre que les clients taisent l'existence de constitutions qualifiées (en termes de reprise de biens) ou renoncent à une telle constitution en préférant libérer le capital en espèces pour ensuite acquérir les biens qui sinon feraient l'objet d'un apport en nature. Ce sont ainsi les créanciers, que le législateur entend

précisément protéger par les prescriptions légales régissant la constitution des entreprises, qui pourraient pâtir de cette situation.

Les allègements proposés par l'avant-projet sont inopportuns dans la mesure où le législateur fédéral visait, avec le système des prescriptions légales en vigueur régissant la constitution des entreprises, à garantir une certaine sécurité du droit et il n'y a pas lieu d'alléger le processus de constitution au détriment de cette sécurité.

Tout allègement tendant à modifier le système actuel de l'établissement de la réquisition et des pièces justificatives devra prendre en compte l'ensemble des prescriptions et des partenaires œuvrant dans la phase de la constitution d'une entreprise et une décision de fond s'imposera : la création de sociétés doit-elle être simplifiée au maximum, à l'instar de certaines législations étrangères dont notamment le droit anglo-saxon, et dans ce cas, la création respectivement inscription d'une société reposera essentiellement sur un système de formulaires standardisés mis à disposition par les autorités, ou, faut-il plutôt renforcer le système actuel en tendant vers plus de sécurité de droit, et dans ce cas, il conviendrait d'examiner soigneusement l'ensemble des prescriptions légales et l'implication de toutes les parties dans le cadre du processus de constitution et gestion des entreprises.

En conclusion, sous réserve de la prise en considération des remarques formulées précédemment, le Service du registre du commerce adhère à l'avant-projet formulé par l'OFRC relatif à la modernisation et réorganisation du registre du commerce au niveau informatique.

En ce qui est du deuxième objectif de l'avant-projet, à savoir l'allègement du processus de constitution pour les sociétés dites PME, le Service du registre du commerce est de l'avis que les propositions de l'avant-projet, qui visent notamment à abolir l'acte authentique, sont trop ponctuelles. En effet, il conviendrait d'examiner soigneusement l'ensemble des prescriptions légales et l'implication de toutes les parties dans le cadre du processus de constitution et gestion des entreprises.

U. Kozomara Yao  
Préposée

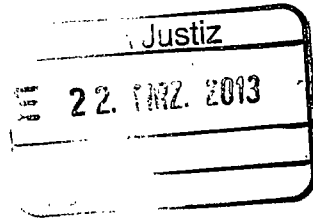




Genève, le 20 mars 2013

**Le Conseil d'Etat**

1826-2013



Département fédéral de justice et police  
Madame Simonetta Sommaruga  
Conseillère fédérale  
Palais fédéral ouest  
3003 Berne

**Concerne : modification du code des obligations (droit du registre du commerce et adaptation des droits de la société anonyme, de la société à responsabilité limitée et de la société coopérative) et du droit de la surveillance de la révision**

Madame la Conseillère fédérale,

Nous vous remercions d'avoir bien voulu nous consulter sur un avant-projet que l'Office fédéral du registre du commerce (OFRC) qualifie lui-même d'ambitieux et de provocant.

Par ces lignes, nous vous informons que nous n'approuvons pas les modifications légales proposées, tant à la forme que sur le fond.

Le rapport explicatif fait tout d'abord référence à une réflexion générale menée en 2010 par la Commission fédérale d'experts en matière de registre du commerce qui a envisagé différents scénarios de développement pour les dix à quinze prochaines années. A notre grand étonnement et malgré son importance, le projet soumis n'a pas été examiné par les experts et praticiens habituellement consultés dans le cadre de la commission. Cette façon de faire n'est pas adéquate.

Quant au fond, vous trouverez en annexe un document relatif aux principaux points qui posent problème.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à ces lignes, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'expression de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

Anja Wyden Guelpa

Le président :

Charles Beer

Annexe mentionnée

Bundesamt für Justiz BJ  
Eidg. Amt für das Handelsregister  
EHRA  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Glarus, 26. März 2013  
Unsere Ref.: 2012-1062

**Vernehmlassung i. S. Änderung des Obligationenrechts (Handelsregisterrecht und Anpassungen im Aktien-, GmbH- und Genossenschaftsrecht) sowie des Revisionsaufsichtsrechts**

Hochgeachtete Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2012 konsultiert das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD den Kanton Glarus zum Vorentwurf zur Änderung des Obligationenrechts sowie des Revisionsaufsichtsrechts. Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Aus zeitlichen Gründen verzichten wir auf eine Stellungnahme, danken Ihnen aber nochmals für die Möglichkeit dazu.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

**Für den Regierungsrat**

Andrea Bettiga  
Landammann

Hansjörg Dürst  
Ratsschreiber

versandt am: 27. März 2013



Sitzung vom

19. März 2013

Mitgeteilt den

19. März 2013

Protokoll Nr.

224

Bundesamt für Justiz BJ  
Eidgenössisches Amt für das Handelsregister EHRA  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Auch per E-Mail an:

[ehra@bj.admin.ch](mailto:ehra@bj.admin.ch)

**Vernehmlassung – Änderung des Obligationenrechts (Handelsregisterrecht,  
Aktienrecht etc.) sowie des Revisionsaufsichtsrechts**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 19. Dezember 2012 in erwähnter Sache und danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Gerne machen wir wie folgt davon Gebrauch.

Die Regierung des Kantons Graubünden lehnt die vorgeschlagene Revision ab. Einige nicht hinnehmbare Punkte der Revision sind von solcher Tragweite, dass die Vorlage zu überarbeiten ist, bevor überhaupt zu weiteren Punkten Stellung genommen werden kann.

Eine zentrale Infrastruktur für das Handelsregister erscheint unnötig und unrealistisch. Für den Kanton wäre die Revision daneben mit erheblichen Mehrkosten verbunden. Zudem müsste ein massiver Abbau der Dienstleistungen des Handelsregisters gegenüber seinen Kundinnen und Kunden bzw. Bürgerinnen und Bürgern erfolgen. Schliesslich rechtfertigt sich eine Abschaffung der Beurkundungspflicht nicht.

Die Kostenersparnis auf Seiten der Firmengründenden wäre eine vermeintliche, da der Mehraufwand beim Handelsregisteramt zwangsläufig eine Erhöhung der Eintragungsgebühren nach sich ziehen müsste. Auch die suggerierte Zeitersparnis erscheint unrealistisch, weshalb die öffentliche Beurkundung beizubehalten ist.

Nachfolgend finden Sie die Überlegungen, welche zu unserer ablehnenden Haltung geführt haben, detailliert dargelegt.

### **1. Gesamtschweizerisches Handelsregister (Art. 928 Abs. 1 VE)**

In Abs. 1 ist neu vorgesehen, dass der Bund eine nationale Infrastruktur des Handelsregisters bereitstellt. Er sieht darin verschiedene Vorteile wie Wegfall der täglichen fehleranfälligen Datenübermittlung, vereinfachte schweizweite Suche nach Rechtseinheiten und Personen, erleichterte Zusammenarbeit mit anderen Amtsstellen, effektivere und effizientere Umsetzung des schweizerischen Gesellschafts- und Handelsregisterrechts, Verringerung des Archivierungsaufwandes und Kosteneinsparungen. Diese gewünschten Verbesserungen erweisen sich bei genauer Betrachtungsweise indes als unrealistisch oder unnötig.

- Im Erläuternden Bericht wird suggeriert, dass die tägliche Datenübermittlung zwischen den Handelsregisterämtern und dem Bund fehleranfällig sei und zu Verzögerungen in der Eintragung führe. Diese Behauptung trifft zumindest aus Sicht des Kantons Graubündens nicht zu. Die tägliche Datenübermittlung zum Bund funktioniert reibungslos und die Eintragungen können speditiv bearbeitet werden. Einzig bei den Rückmeldungen vom Bund an die Kantone treten vereinzelt Probleme auf. Für die Vermeidung solcher Pannen ist der Bund selber verantwortlich, und es ist an ihm, seine eigenen technischen Systeme diesbezüglich zu verbessern. Zudem wird ausser Acht gelassen, dass auf kantonaler Ebene zahlreiche Schnittstellen bestehen, was im Falle einer zentralen Lösung zu grossen Problemen und erheblichen Mehrkosten auf Seiten der Kantone führen würde. Bestehende technische Unzulänglichkeiten werden demnach einzig vom Bund auf die Kantone verlagert, indem neue Schnittstellenprobleme geschaffen werden.
- Die schweizweite Suche nach Rechtseinheiten ist bereits jetzt mittels Zefix (Zentraler Firmenindex) problemlos möglich. Der vom Bund betriebene Zefix kann ausgebaut werden, so dass auch eine schweizweite Personensuche durchführbar ist.

Es handelt sich hier um ein Problem der Verknüpfung. Ein zentrales Register ist dazu nicht erforderlich.

- Die vereinfachte Zusammenarbeit mit anderen Amtsstellen führt dazu, dass die Verantwortung für eine Eintragung nicht mehr ausschliesslich beim zuständigen Handelsregisteramt, sondern auch bei anderen Behörden wie Konkursämtern, Gerichten und anderen Handelsregisterämtern liegt. Die Verantwortung für eine Eintragung kann somit nicht mehr klar einer bestimmten Amtsstelle zugeordnet werden.
- Bereits unter geltendem Recht ist es Aufgabe des Bundes, das Gesellschafts- und Handelsregisterrecht schweizweit einheitlich umzusetzen. Dies erfolgt nach unserem Dafürhalten bereits unter geltendem Recht gut mittels Praxismitteilungen und Publikationen des Eidg. Amts für das Handelsregister (EHRA). Eine einheitliche nationale Infrastruktur ist dazu nicht erforderlich.
- Indem der Bund die Archivierung der Handelsregisterdaten übernimmt, geht auch die Datenhoheit von den Kantonen an den Bund über. Somit kann der Bund mit diesen Daten machen, was er will (beispielsweise weiterverkaufen). Aus Sicht des Kantons Graubünden ist der damit verbundene Autonomieverlust abzulehnen. Die Datenhoheit muss nach wie vor bei den Kantonen bleiben.
- Auch erscheint es fraglich, ob eine Bundeslösung den Anforderungen der Handelsregisterämter überhaupt genügen kann. So fehlt dem Bund bzw. der jeweiligen Entwicklerin die Kenntnis der kantonalen Betriebsabläufe. Ohne dieses Know-how kann kein Softwareprodukt entwickelt werden, welches den Anforderungen der Ämter genügt.
- Besonders fraglich erscheint das Argument der Kosteneinsparungen. Auf S. 63 des Erläuternden Berichts wird ausgeführt, dass eine Ablösung der gegenwärtigen Informatiksysteme den Bund in den nächsten Jahren ca. eine Mio. Franken koste, während die Kantone mit Investitionen von 7–10 Mio. Franken rechnen müssten. Dabei wird ausser Acht gelassen, dass mit der Umsetzung einer schweizweiten Lösung auch zahlreiche Anpassungen auf kantonaler Ebene erforderlich würden (Schnittstellen zur Bundeslösung für den kantonalen Workflow). Die gegenwärtig vom Kanton Graubünden eingesetzte Software wird von einer privaten Anbieterin bezogen und ist deutlich günstiger als die angestrebte Bundeslösung, zumal die Entwicklungskosten durch die Anbieterin finanziert werden und dem Kanton nur jährliche Lizenzgebühren anfallen. Auch plant der Bund, sei-

nen Anteil an den Handelsregistergebühren von derzeit 15 % zur Finanzierung der durch eine Bundeslösung entstehenden Mehrkosten zu erhöhen (S. 64 des Erläuternden Berichts). Eine Lösung, welche die Informatikkosten erhöht und die Einnahmen auf Kantonsseite infolge der Erhöhung des Bundesanteils verringert, ist somit mit Rücksicht auf die Kantonsfinanzen entschieden abzulehnen. Stattdessen ist die bisherige Lösung mit einer privaten Softwareanbieterin beizubehalten. Dies hat auch den gewichtigen Vorteil, dass das Entwicklungsrisiko für die Betriebssoftware und die Bereitstellung der Datenbank bei der Anbieterin liegt und der Kanton nur für die jährlichen Lizenzkosten aufkommen muss.

- Sollte der Bund trotz dieser Bedenken an einer Bundeslösung festhalten, sind sowohl ein Mitbestimmungsrecht der Kantone als auch ein Kostendach für die jährlich von den Kantonen zu tragenden Betriebskosten gesetzlich zu verankern. Letzteres darf die gegenwärtigen Betriebskosten der privaten Lösung nicht übersteigen. Die Kosten für die Neu- und Weiterentwicklung sind indes vom Bund zu tragen.
- Anstatt über eine Erhöhung des Gebührenanteils des Bundes ist vielmehr über eine Reduktion desselben nachzudenken. Der Bundesanteil von 15 % der Handelsregistergebühren scheint unter heutigen Gegebenheiten mit Rücksicht auf das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip nicht mehr angemessen. Aufgrund des fortgeschrittenen Informatisierungsgrades und der verbesserten Praxisvereinheitlichung mittels Praxismitteilungen und weiterer Publikationen kann das EHRA seine Leistungen zunehmend effizienter und somit kostengünstiger erbringen. Der Anteil von 15 % ist im heutigen Zeitpunkt nicht mehr angemessen und nach Massgabe des Kostendeckungsprinzips zu reduzieren.

Abschliessend ist festzuhalten, dass die Nachteile einer nationalen Infrastruktur überwiegen. Die Vorteile sind minim und grösstenteils auch mit der bestehenden Lösung realisierbar. Die Nachteile wie die Mehrkosten und der Autonomieverlust für die Kantone fallen dagegen deutlich stärker ins Gewicht, so dass dieser Vorschlag aus Sicht des Kantons Graubündens abzulehnen ist.

## **2. Ausschliesslich elektronische Anmeldung (Art. 930 Abs. 4 VE)**

In Art. 930 Abs. 4 VE ist neu vorgesehen, dass die Anmeldung beim Handelsregister nach Ablauf einer fünfjährigen Übergangsfrist ausschliesslich elektronisch erfolgt.

Zurzeit erfolgt sie entweder elektronisch oder auf Papier. Die elektronische Anmeldung ist zweifelsohne berechtigt und zukunftssträftig. Allerdings sind vor allem KMU über Voraussetzungen und Nutzung der elektronischen Anmeldung während der Übergangsfrist eingehend zu orientieren.

### **3. Zwingende Veröffentlichung von Statuten und Stiftungsurkunden (Art. 936 Abs. 3 VE)**

Neu soll der Bund die Einträge sowie die Statuten und Stiftungsurkunden im Internet veröffentlichen. Damit zieht der Bund die Datenhoheit, welche bei den Kantonen liegt, an sich. Wie bereits oben in Ziffer 1 zu Art. 928 VE ausgeführt, muss die Datenhoheit bei den Kantonen verbleiben. Alternativ können die Kantone gesetzlich verpflichtet werden, Statuten und Stiftungsurkunden im Internet zu veröffentlichen, wodurch dasselbe Ziel ohne Autonomieverlust für die Kantone erreicht werden kann.

In diesem Zusammenhang ist ferner darauf hinzuweisen, dass bereits im Vorentwurf zur Totalrevision der Handelsregisterverordnung vorgesehen war, die Handelsregisterämter zur Publikation von Statuten und Stiftungsurkunden zu verpflichten. Dieser Revisionspunkt wurde nach der Vernehmlassung fallen gelassen, was seitens der Handelsregisterämter dahingehend interpretiert wurde, dass die elektronische Datenerfassung nicht prioritär zu behandeln sei. Es ist nicht einzusehen, weshalb der Bund jetzt die elektronische Publikation von Statuten und Stiftungsurkunden wieder forcieren will, nachdem er unlängst ein gegenteiliges Signal setzte. Art. 936 Abs. 3 VE ist demnach zu streichen.

### **4. Abschaffung der öffentlichen Beurkundung (Art. 629 Abs. 3 VE und weitere)**

Auf die öffentliche Beurkundung der Gründung einer Aktiengesellschaft (und GmbH) soll neu verzichtet werden, sofern das Aktienkapital in bar einbezahlt wird und sich die Statuten auf den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestinhalt beschränken. Die einfache Schriftlichkeit für die Gründung einer AG (und GmbH) ist aus folgenden Gründen abzulehnen:

- Die Erfahrung zeigt, dass die Gründung einer juristischen Person fachlicher Unterstützung bedarf. Bei Gründungen von Genossenschaften, welche ohne öffentliche Beurkundung zulässig sind, werden die Belege meist mangelhaft und unvoll-

ständig beim Handelsregister eingereicht, so dass die Eingaben beanstandet werden müssen. Dasselbe gilt für die Abtretung von GmbH-Stammanteilen, bei welcher der Abtretungsvertrag seit 2008 nicht mehr öffentlich zu beurkunden ist. Laien sind in diesen Fällen oft überfordert und auf die Unterstützung des Handelsregisteramtes angewiesen, was mit Mehraufwand verbunden ist. Die Abschaffung der Beurkundungspflicht bei der noch komplexeren AG-Gründung überfordert offensichtlich den rechtsuchenden Laien und führte zu einem beträchtlichen Mehraufwand auf Seiten des Handelsregisteramts. Dieser Aufwand wird nicht entschädigt, sofern die Handelsregistergebühren nicht erhöht werden.

Die Registerbehörden (Grundbuchämter, Handelsregisterämter) haben ein starkes Interesse daran, die Anmeldungen in eintragungsfähigem Zustand zu erhalten. Nur so ist ein effizienter Rechtsverkehr gewährleistet. Wenn alle wesentlichen Registergeschäfte öffentlich beurkundet werden, ist diese Voraussetzung weitgehend erfüllt. Die Beurkundungspflicht bietet diese Gewähr, indem die Notare im Rahmen der öffentlichen Beurkundung dafür besorgt sind, dass die Versammlungen rechtmässig ablaufen, alle notwendigen Erklärungen vorgenommen werden und die notwendigen Belege vollständig sind. Wie die Erfahrungen der Handelsregisterämter mit den nicht beurkundungspflichtigen Genossenschaften und den nicht mehr beurkundungspflichtigen Abtretungen von GmbH-Stammanteilen zeigen, fehlen dem Bürger, selbst wenn er geschäftserfahren ist, trotz Mustervorlagen die notwendigen Kenntnisse, um eine reibungslose Handelsregistereintragung seines Geschäfts zu bewerkstelligen. Bei einer Gründung einer Kapitalgesellschaft beispielsweise geht es nicht nur um die ordentliche Durchführung und Protokollierung der Gründungsversammlung, sondern es müssen neben den Statuten noch eine Reihe weiterer Belege bereitgestellt und Formalitäten eingehalten sein: Bankeinzahlungsbestätigung, Unterschriftsbeglaubigungen, Handelsregisteranmeldung, Lex Friedrich-Erklärung, u.U. Einhaltung der Sachübernahmerschriften etc. Bei einer Aufhebung der Beurkundungspflicht für einfach strukturierte Kapitalgesellschaften ist zu erwarten, dass die Handelsregisterämter mit vielen nicht eintragungsfähigen Geschäften und der damit einhergehenden Mehrarbeit konfrontiert werden. Als Folge davon müssten die Handelsregistergebühren erhöht werden.



- „Rechtliche Differenzierungen sollen im Gesellschaftsrecht nur vorgenommen werden, wenn sie sich aufgrund der Natur der Rechtseinheit aufdrängen. Nur so lassen sich sachwidrige Abweichungen im Interesse der Konsistenz und der inneren Stimmigkeit des Gesellschaftsrechts vermeiden.“ Diese Aussage auf S. 47 des Erläuternden Berichts zur vorliegenden Änderung des Obligationenrechts bringt es auf den Punkt, warum die im Vorentwurf vorgesehene Aufhebung der Beurkundungspflicht bei einfach strukturierten Kapitalgesellschaften abzulehnen ist. Mit Blick auf den Zweck der öffentlichen Beurkundung – Belegfunktion, Schutz vor Unbedacht, Verfahrenskontrolle – ist die Abgrenzung zwischen einfach strukturierten und nicht einfach strukturierten Kapitalgesellschaften unsachlich. In allen Fällen handelt es sich um eine Kapitalgesellschaft, mit allen damit einhergehenden Konsequenzen. Wenn die Schaffung von Kapitalgesellschaften oder die Änderung der Verhältnisse bei Kapitalgesellschaften grundsätzlich als beurkundungspflichtig angesehen werden, kann es keinen Unterschied machen, ob die betreffende Gesellschaft „einfach strukturiert“ ist oder nicht. Insbesondere die im Beurkundungszweck der Verfahrenskontrolle beinhaltete Kontrolle des rechtmässigen Ablaufs der zu protokollierenden Gründer- oder Gesellschafterversammlung spricht für eine uneingeschränkte Beurkundungspflicht im Gesellschaftsrecht.
- Es ist absehbar, dass die Frage, welche Formulierungen dem gesetzlich geforderten Statuten-Mindestinhalt entsprechen, zu Abgrenzungsproblemen führen wird. Dies schadet der Rechtssicherheit. Wir halten es für problematisch, wenn der gleiche Akt einmal beurkundungspflichtig ist und einmal nicht. Das führt zu u.U. schwierigen Abgrenzungsfragen und kaum verständlichen Unterscheidungen.
- Von der Formerleichterung der einfachen Schriftlichkeit sind Gründungen mit beabsichtigten Sachübernahmen ausgenommen. Da die Qualifikation einer beabsichtigten Sachübernahme bereits unter geltendem Recht Schwierigkeiten bereitet, ist zu befürchten, dass unter neuem Recht die Offenlegung bewusst oder unbewusst verschwiegen wird, was die Nichtigkeit eines späteren Sachübernahmevertrages zur Folge haben wird. Die Rechtssicherheit wird auch unter diesem Gesichtspunkt Schaden nehmen.
- Auch ist keine Zeiteinsparung ersichtlich. Infolge Überforderung der Gründenden werden die Unterlagen dem Handelsregisteramt zu einem grossen Teil formell wie materiell falsch eingereicht werden. Die Belege müssen durch die Gründen-

den korrigiert werden, wodurch die Gründung mindestens gleich viel Zeit wie bei der geltenden Regelung in Anspruch nehmen wird.

- Da die Gründungen in den meisten Fällen nicht reibungslos vonstattengehen werden, steigt auch das Unzufriedenheitspotenzial auf Seiten der Gründenden. Die Erfahrung zeigt, dass die Gründenden einen reibungslosen und raschen Gründungsprozess wünschen. Werden indes unzulängliche Belege beim Handelsregister eingereicht und durch dieses zurückgewiesen, wird das Gegenteil eintreten. Der Gründungsprozess wird durch die Bürgerin bzw. den Bürger als umständlich und langwierig wahrgenommen werden. Die heutige Lösung mit der öffentlichen Beurkundung erscheint auch unter diesem Gesichtspunkt bürgerfreundlicher.
- Als Grund für die vorgesehene Aufhebung der Beurkundungspflicht für einfach strukturierte Kapitalgesellschaften wird die Einführung von Erleichterungen für KMU angegeben. Wir bezweifeln, dass die Einschränkung der Beurkundungspflicht zu einer Erleichterung führt. Nach dem vorstehend Gesagten ist nicht nur mit Mehrarbeit bei den Handelsregisterämtern zu rechnen, sondern die notwendigen Nachbesserungen führen auch bei den KMU zu Mehraufwand, womit die angestrebte Erleichterung nicht erreicht wird.
- Nach unserem Verständnis kommt die Befreiung der Beurkundungspflicht nur dann zum Zug, wenn die Gesellschaften Minimalstatuten haben (bei der AG wären das nach dem Vorentwurf fünf Statutenartikel, bei der GmbH vier Artikel). In der Praxis kommen solche Minimalstatuten kaum vor. Es fragt sich, inwiefern es Sinn macht, solche Minimalstatuten durch die Aufhebung der Beurkundungspflicht zu fördern. Ausführlichere Statuten, auch wenn oft nur die gesetzlichen Regelungen wiedergegeben werden, machen nämlich durchaus Sinn. So haben die Gesellschafter damit ein „Grundgesetz“ zur Hand, dessen Konsultierung in der Regel die sich stellenden Fragen beantwortet, ohne dass dafür das OR studiert werden muss.
- Nachdem im Rahmen der Anfang 2012 in Kraft getretenen Revision des Immobiliarsachenrechts die Unterscheidung von nicht beurkundungspflichtigen und beurkundungspflichtigen Dienstbarkeitsverträgen mit überzeugenden Gründen aufgegeben wurde und alle Dienstbarkeitsverträge der Beurkundungspflicht unterstellt wurden, ist es unverständlich, dass mit dem vorliegenden Vorentwurf im Gesellschaftsrecht genau die entgegengesetzte Richtung eingeschlagen wird.

- Aus denselben Gründen sind auch die weiteren Bestimmungen, welche eine Abschaffung der Beurkundungspflicht vorsehen, abzulehnen. Es sind dies Art. 647 Abs. 2, Art. 650 Abs. 4, Art. 652g Abs. 4, Art. 777 Abs. 3 und Art. 780 Abs. 2 VE.

Wir ersuchen Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'H' followed by a series of loops and a vertical stroke.

H. Trachsel

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'C. Riesen' written in a cursive style.

Dr. C. Riesen

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Office fédéral de la justice OFJ  
Office fédéral du registre du commerce  
Bundesrain 20  
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement  
2, rue de l'Hôpital  
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11  
f +41 32 420 72 01  
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 19 mars 2013

**Modification du code des obligations (Droit du registre du commerce et adaptation des droits de la société anonyme, de la société à responsabilité limitée et de la société coopérative) et du droit de la surveillance de la révision**

Madame la Conseillère fédérale,  
Mesdames, Messieurs,

Par la présente, le Gouvernement de la République et Canton du Jura a l'avantage de vous transmettre sa réponse dans le cadre de la consultation portant sur la modification du code des obligations susmentionnée.

Nous formulons les remarques suivantes, sans entrer dans les détails de chaque disposition :

**Infrastructure informatique mise en place par la Confédération, tenue par les cantons**

Il est à relever que chaque canton, sous la surveillance de la Confédération, utilise un programme informatique qui lui permet de gérer son registre du commerce. Ces programmes informatiques ont été développés compte tenu des directives de l'Office fédéral du registre du commerce. Il n'est pas établi que le but recherché, soit la simplification et le raccourcissement des procédures d'inscription, ne puisse être réalisé que par une uniformisation des programmes informatiques, puisque dans les faits, seuls deux programmes sont utilisés en Suisse.

La décentralisation de la tenue du registre du commerce permet l'interrogation, au niveau suisse, de toutes les inscriptions. S'agissant de l'ouverture à la recherche par les personnes ou d'autres critères, cette possibilité existe déjà dans certains cantons. Il suffirait donc de permettre ces recherches dans le cadre de l'Index central des raisons de commerce – Zefix.

## **Réquisitions et pièces justificatives sous forme électronique**

Le projet prévoit que la réquisition et les pièces justificatives doivent uniquement être déposées sous forme électronique.

La possibilité d'envoi sous forme électronique est entrée en vigueur au 1<sup>er</sup> janvier 2013.

Toutefois, l'obligation de l'envoi électronique pour toutes les réquisitions, malgré un délai transitoire de 5 ans, ne permet pas de remplir efficacement la procédure d'inscription dans les registres du commerce.

En effet, il est illusoire de penser que toutes les entités juridiques, notamment les entreprises individuelles, puissent, dans le délai prévu, produire leurs réquisitions et pièces justificatives sous forme électronique. D'autre part, cela ne permettra plus l'assainissement correct du registre du commerce, la radiation par suite de cessation d'activité notamment, ne se fera plus qu'occasionnellement en raison de la difficulté, pour certaines entreprises individuelles, de procéder sous forme électronique.

La pratique des offices du registre du commerce, et le contact régulier avec les différents intervenants, démontrent que les exigences du registre du commerce en matière de commerce électronique seront difficilement remplies pour nombres de petites entreprises, même si elles sont presque toutes reliées à internet.

Il devrait donc être laissé la possibilité de présenter des réquisitions et pièces justificatives sur papier.

Les inscriptions par le registre du commerce et les envois à l'Office fédéral du registre du commerce ont de toute façon lieu par informatique et le scannage des pièces justificatives sera bientôt généralisé.

## **PME – allègements pour les sociétés à structure simple**

Il est à relever que la constitution d'une société (SA, Sàrl, Coop) n'est jamais vraiment simple et n'est pas évidente pour des laïcs.

Le projet prévoit qu'une société à structure simple puisse se constituer, ainsi qu'à certaines conditions, à modifier ses statuts, sous la forme écrite et non plus sous la forme authentique. Il est nécessaire dans ces cas de produire des pièces justificatives qui doivent être complètes.

La constitution d'une société (SA, Sàrl, Coop) n'est pas anodine et il convient d'avoir un conseil avisé pour s'engager dans la création d'une telle société et pour connaître les conséquences qui en découlent.

L'acte authentique est une sécurité juridique tant pour les fondateurs que les tiers et la bonne tenue du registre du commerce.

Le projet prévoit un contenu minimal pour permettre la forme écrite. Toutefois, ce contenu minimal ne sera pas facile à déterminer.

D'autre part, les modifications relatives à la Sàrl ont été adoptées récemment, impliquant une amélioration lors de sa constitution.

Ne s'agit-il pas plutôt d'une nouvelle forme de sociétés, et non plus des SA ou Sàrl simplifiées ?  
Il n'apparaît pas que cette nouvelle forme simplifiée pour la constitution de SA, Sàrl ou Coop soit adéquate pour une réelle sécurité du droit et du registre du commerce.

Nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, Mesdames, Messieurs, à l'expression de notre parfaite considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA  
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

Michel Probst  
Président



  
Sigismund Jacquod  
Chancelier d'État

**Justiz- und Sicherheitsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 59 17  
Telefax 041 228 67 27  
justiz@lu.ch  
www.lu.ch

Bundesamt für Justiz BJ  
Eidg. Amt für das Handelsregister EHRA  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Luzern, 28. März 2013

Protokoll-Nr.: 369

**Vorentwurf zur Änderung des Obligationenrechts (Handelsregisterrecht sowie Anpassungen im Aktien-, GmbH- und Genossenschaftsrecht) sowie des Revisionsaufsichtsrechts. Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teilen wir Ihnen mit, dass wir die vorgeschlagenen Änderungen des Obligationenrechts sowie des Revisionsaufsichtsrechts grundsätzlich unterstützen. Trotzdem erlauben wir uns, zu einzelnen Punkten einige kritische Bemerkungen anzubringen:

**1. Zentralisierung der Handelsregisterdatenbank**

Der Mehrwert einer schweizweit einheitlichen Lösung, die sowohl die Datenbank als auch die Bearbeitung der Daten auf kantonaler Ebene umfasst, ist offensichtlich und daher unbedingt zu realisieren. Anzustreben ist aus unserer Sicht ein System wie es heute beispielsweise Infostar darstellt. Die Schaffung einer solchen einheitlichen Lösung wird von uns mit grossem Nachdruck gefordert. Bei der Wahl des Anbieters ist dabei allerdings unbedingt dem Umstand Rechnung zu tragen, dass heute 22 Kantone über dieselbe EDV-Anwendung verfügen und diese gut funktioniert.

**2. Verzicht auf die öffentliche Beurkundung bei einfach strukturierten Gesellschaften**

Zwar erleichtert der Verzicht auf eine öffentliche Beurkundung bei einfachen Verhältnissen die Gründung bzw. Änderung oder Auflösung einer Gesellschaft. Gleichzeitig birgt dieses Vorgehen aber die Gefahr, dass die Gründer über ihre Pflichten und allfällige Konsequenzen ihres Handelns nicht mehr genügend informiert sind. Das Vertrauen in das Verfahren vor dem Notar bzw. die damit zusammenhängende formelle und inhaltliche Kontrolle des Gründungsaktes sowie der Belege und die damit einhergehende Rechtssicherheit sind dabei nicht zu vernachlässigen. Die Gefahr von Gesetzesumgehungen in Bezug auf die qualifizierten Tatbestände sowie die Lex Koller-Thematik steigt mit dieser Erleichterung unseres Erachtens voraussichtlich stark an. Als negatives Beispiel sei die aktuelle Situation bei Stammanteilsabtretungen erwähnt. Seit dem Wegfall der Beurkundungspflicht und durch den gesetzlich zusätzlich vorgesehenen Inhalt solcher Vereinbarungen ist die Feh-

lerquote und damit der Arbeitsanfall bei den Handelsregisterämtern massiv angestiegen. Zusätzlich würde dieses neue System von den Handelsregisterämtern gewisse, bisher nicht in dieser Form erbrachte Leistungen wie Beratungen, Vorbereitung von Dokumenten, etc. verlangen. In der Kostenverordnung sollte darauf Rücksicht genommen werden. Zu beachten bleibt ausserdem, dass die Unterschrift der zeichnungsberechtigten Personen nach wie vor notariell beglaubigt werden müsste. Der Gang zum Notar oder zur Notarin fällt also zumindest vorläufig ohnehin nicht vollständig weg.

Soll auf die öffentliche Beurkundung bei einfach strukturierten Aktiengesellschaften, GmbH und Genossenschaften trotz aller Bedenken verzichtet werden, sollte unseres Erachtens als Vereinfachung die Verwendung von gesamtschweizerisch standardisierten Formularen bzw. Statuten vorgeschrieben werden. Damit könnte sichergestellt werden, dass sämtliche Minimalanforderungen für den Eintrag auf Anhieb erfüllt werden. Zudem sollte als Beleg bei solchen Gründungen zwingend die Bankbescheinigung vorgesehen sein.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Yvonne Schärli-Gerig  
Regierungsrätin

per Mail an: [ehra@bj.admin.ch](mailto:ehra@bj.admin.ch)



Office fédéral de la justice  
Office fédéral du registre du commerce  
Bundesrain 20  
CH- 3003 Berne

**Procédure de consultation relative au projet de modification du code des obligations (droit du registre du commerce et adaptation des droits de la société anonyme, de la société à responsabilité limitée et de la société coopérative) et du droit de la surveillance de la révision**

Madame la Conseillère fédérale,

Nous vous remercions de nous consulter dans la cadre de la procédure mentionnée sous référence.

L'objet de la consultation étant juridiquement vaste et parfois très technique, nous n'entendons pas examiner le détail des dispositions soumises à notre examen, pour nous concentrer sur des considérations politiques, liées à la structure fédéraliste des registres du commerce et à l'organisation du notariat en Suisse.

Nos observations, qui développent essentiellement ces deux préoccupations, portent donc sur :

1. La réelle nécessité de moderniser les registres du commerce;
2. L'importance de l'intervention du notaire dans la constitution et la dissolution des personnes morales à caractère économique.

**De la réelle nécessité de moderniser les registres du commerce**

*a) Registre du commerce : une administration à moderniser ?*

La présentation qui nous est faite de la situation des registres du commerce et de l'organisation actuelle de cette institution au niveau national ne nous semble pas du tout correspondre à la réalité.

En effet, nous sommes plutôt d'avis que les registres du commerce sont des administrations modernes qui n'ont pas attendu la modification législative envisagée pour se doter d'instruments extrêmement efficaces pour satisfaire aux besoins des entreprises et à leur devoir de publicité. En fait, le développement informatique des registres du commerce s'est fait sans attendre l'impulsion de la Confédération, l'office fédéral du registre du commerce (OFRC) n'ayant jamais voulu prendre les choses en mains depuis le début de l'informatisation des registres. Cela a d'ailleurs posé passablement de problèmes, sans toutefois que ceux-ci n'aient d'influence négative sur les clients des registres qui ont ainsi pu voir apparaître des sites Internet performants leur permettant de chercher et trouver des extraits de toutes les entités juridiques inscrites en Suisse. D'autre part, les cantons ont développé des techniques de scannages très performantes, susceptibles de mettre toutes les pièces justificatives on-line. Notons toutefois que l'OFRC a laissé faire sans émettre de directive sur les principes d'ouverture sur le public si bien que certains cantons se montrent très libéraux en la matière (Zurich et Bâle-Ville) mettent toutes les pièces justificatives sur Internet), d'autre moins (Neuchâtel, Vaud et Fribourg mettent uniquement les statuts on-line) alors que d'autres n'en mettent aucune.

Sous l'angle de l'efficacité, nous insisterons sur le fait que les inscriptions sont, en tous les cas à Neuchâtel mais aussi dans de très nombreux autres registres, traitées le jour même de leur réception, et, pour celles qui réalisent les conditions légales, inscrites à cette même date dans le registre journalier. Les lenteurs dont certains peuvent se plaindre, - mais ils ne sont de loin pas légion -, sont plutôt dues, dans l'immense majorité des cas, au fait que les exigences de la loi (CC, CO, LFus et ORC, notamment) sont nombreuses et que certaines questions de droit, souvent très complexes, nécessitent de devoir revoir ou refaire l'une ou l'autre pièce justificative. Ces problèmes se situent donc plutôt en amont des registres du commerce. En ce sens, nous noterons que le SECO dans un rapport final sur "le monitoring de la bureaucratie – 2012" - qui vient de paraître - a constaté qu'une grande majorité des entreprises considère, subjectivement et objectivement, que la charge administrative liée au registre du commerce est plutôt faible. Le registre du commerce arrive ainsi en dernière position sur 23 domaines de réglementation évalués.

Sous ce jour, nous sommes d'avis que le projet de loi se fonde sur des pré-requis alarmistes qui ne correspondent pas à la réalité sur le terrain. Le fait qu'une commission d'experts ait travaillé quatre demi-journées en temps sur l'élaboration d'une vision du registre du commerce du futur ne nous semble pas suffisant pour justifier une pareille réforme de l'organisation des registres du commerce, d'autant plus que ses considérations relevaient plus d'un *brain storming* que d'une analyse approfondie et sérieuse prenant en compte toutes les expériences faites et qui sont aujourd'hui opérationnelles.

#### b) *Création d'un registre central des données des registres*

Comme on l'a vu plus haut, les autorités cantonales du registre du commerce ont fourni des efforts (et pas seulement financiers) conséquents pour créer des bases de données électroniques structurées, et offrir des sites Internet dotés de moteurs de recherche efficaces. Notons ici que le canton de Neuchâtel a développé une application commune avec les cantons de Genève, Vaud et Fribourg (RC-Matic), et que ces cantons se sont efforcés de créer des sites Internet identiques dans leur structure, qui présentent de nombreuses pages d'information sur toutes sortes de domaines en lien avec les inscriptions au registre du commerce. Le scannage systématique des pièces justificatives depuis 2007 permet d'avoir aujourd'hui accès à ces pièces de façon ciblée et performante. Ainsi, toutes ces pièces pourraient être mises en consultation sur Internet, de façon extrêmement simple et rapide. Les registres du commerce attendent toutefois que la Confédération édicte les bases légales nécessaires pour éviter tous problèmes en lien avec la protection des données personnelles. La mise en place du nouveau numéro d'identification des entreprises (IDE) est également

effectuée et nous devons constater que les problèmes de mise en production se situent au niveau des offices fédéraux du registre du commerce et de la statistique.

Il nous semble dès lors que l'on peut dire, aujourd'hui, que les registres du commerce sont modernes et qu'ils vont parfois bien au-delà de ce qu'exige la Confédération. La structure de leurs données et leurs performances sont bonnes. En fait, les quelques questions de fond qui restent ouvertes tiennent souvent au fait que la loi présente certaines contradictions. Ainsi, par exemple, l'ORC exige que la langue utilisée sur les extraits du registre du commerce soit celle du siège de la société, alors qu'il est prévu, au niveau informatique, de reprendre toutes les données du registre précédent, même si celles-ci sont en une autre langue que celle du registre du nouveau siège.

D'autre part, force est de constater que la structure fédéraliste actuelle n'empêche en rien la création d'une base de données fédérale, puisqu'elle existe déjà au niveau de certaines informations qui permettent l'exploitation du site Internet de la Confédération (Zéfix). Ainsi, depuis de nombreuses années, le public peut consulter n'importe quelle entité en Suisse par des hyperliens sur les bases de données cantonales et sans qu'il s'en rende compte. Ceci dit, nous n'avons aucune objection et surtout ne voyons aucun obstacle à ce que la Confédération puisse disposer également d'une base de données lui permettant d'offrir des recherches au niveau national sur d'autres critères que la raison de commerce. Au surplus, la faisabilité d'une telle base ne nous semble pas compliquée dans la mesure où l'OFRC peut disposer de toutes les données des registres, au surplus structurées, puisqu'elle les met gracieusement à disposition d'entreprises privées de renseignements (moneyhouse, databot, easymonitoring, infoclipper, shabex, etc.). Ainsi, ce qui peut être fait par des entreprises privées doit également pouvoir être facilement fait par la Confédération, sans qu'il soit besoin de créer une base de données fédérale.

D'autre part, il est important de relever que passablement de liens avec des administrations cantonales ont été développés avec les bases de données cantonales des registres du commerce (pensons simplement à SAP pour Neuchâtel). Si la nouvelle structure devait être approuvée, toutes ces questions devraient être reprises et repensées. Le coût et surtout le risque que représente une telle évolution nous semblent être beaucoup trop importants, surtout lorsque l'on voit les échecs que la Confédération a malheureusement essuyés ces dernières années dans le cadre de la mise en place ou dans la refonte d'applications informatiques centrales. Au surplus, les cantons ont consenti (depuis bientôt 20 ans !) des efforts considérables pour mettre en place, développer et intégrer leur application du registre de commerce dans leur architecture cantonale et dans celle de la Confédération, si bien qu'on ne voit pas pourquoi, aujourd'hui, la Confédération voudrait les déposséder de ce qui leur appartient.

En conclusion, nous ne voyons pas d'intérêt à créer une base de données centrale du registre du commerce qui suppléerait celle des cantons. Nous sommes plutôt d'avis que le fédéralisme doit jouer ici son rôle, d'autant plus que la Confédération peut disposer à sa guise de toutes les données des cantons pour mettre en place un site national du registre du commerce. Autrement dit, travailler sur des hyperliens nous semble, en l'état du développement de l'informatisation des registres, beaucoup plus sûr, efficace, moins coûteux et dangereux que d'aller vers une solution unique et centralisatrice.

### *c) Comment organiser la surveillance d'un registre central ?*

La structure fédéraliste actuelle permet de hiérarchiser aisément la surveillance des registres cantonaux du commerce, en confiant la haute surveillance des registres cantonaux au département fédéral de justice et police qui peut déléguer cette tâche à l'office fédéral du registre du commerce.

Confier des missions de gestion d'une base de données fédérale, avec toutes les modifications que cela engendrerait dans l'organisation des offices, aurait sans doute pour conséquence de devoir créer une autorité fédérale de surveillance indépendante du DJSF. On pourrait imaginer que le Tribunal fédéral soit chargé de cette mission comme c'est le cas dans le domaine de la LP. Cela ne nous semble toutefois pas réaliste, d'autant plus que, à notre connaissance, il n'y a pas de problème important dans la tenue des registres en Suisse.

Nous sommes donc d'avis que, pour ce motif aussi, la structure fédéraliste d'organisation des registres du commerce ne doit pas être modifiée.

d) *Unification des procédures et lutte contre les pratiques cantonales divergentes*

Il est bien évident qu'il faut unifier les procédures pour lutter contre la formation de pratiques cantonales divergentes. En effet, la matière parfois très complexe laisse place à des marges d'appréciation qui peuvent mener à des pratiques cantonales différentes, souvent sur des points de détail.

Ceci dit, la loi actuelle permet à l'office fédéral du registre du commerce d'édicter des directives et de procéder à des inspections. Ces compétences - peut-être trop peu utilisées aujourd'hui ? -, devraient permettre de limiter sensiblement le problème des pratiques divergentes, d'autant plus que le nombre de registres du commerce a fortement diminué (un par canton, sauf pour le Valais) et qu'ils se sont professionnalisés dans la mesure où ils sont actuellement tenus par des avocats ou des notaires. Le fédéralisme ne devrait donc pas être un problème pour l'unification des procédures, qui peuvent par ailleurs être aussi souvent divergentes à l'intérieur d'une grande administration centralisée.

e) *De l'utilisation du n° AVS comme identifiant des personnes physiques et des modifications automatiques entre bases de données*

S'il peut être effectivement utile de pouvoir disposer d'un identifiant unique susceptible d'assurer aisément le suivi des inscriptions liées à une personne physique (notamment son nom et son domicile), il nous semble dangereux de créer des automatismes entre des bases de données relevant d'administrations différentes. En effet, une erreur dans la transcription d'un numéro AVS, qui peut être le fait d'un notaire ou d'un collaborateur, peut avoir des conséquences très fâcheuses par la suite en cas de modifications automatiques, d'autant plus que le numéro AVS sera "caché" et que la personne inscrite au registre du commerce ne pourra pas contrôler la justesse des informations saisies. Enfin, l'automatisme ne pourra pas être la norme dans bien des situations; il suffit de penser au cas du changement de nom d'un titulaire d'une entreprise individuelle ou d'un associé dans une société en nom collectif, qui implique, juridiquement, de devoir requérir une nouvelle raison de commerce de l'entreprise elle-même.

Nous sommes donc d'avis qu'il est opportun de créer des liens entre les administrations, mais qu'il faut les utiliser au niveau d'alertes, pour permettre ensuite à l'autorité concernée (ici, le registre du commerce) de prendre les mesures utiles pour assurer une publication ne présentant aucun risque d'erreur. En tous les cas, l'utilisation de liens électroniques entre différentes administrations fédérales ne devrait pas justifier d'abandonner la structure fédéraliste des registres du commerce, puisqu'ils peuvent également être intégrés dans les applications cantonales, sans problème particulier.

#### f) *De la réquisition exclusivement électronique*

L'avant-projet est beaucoup trop ambitieux lorsqu'il prévoit que seules des réquisitions électroniques devraient pouvoir être déposées au registre du commerce. En effet, les registres du commerce travaillent avec des milliers de PME qui ne vont que très rarement disposer de signatures électroniques.

A ce jour, le nombre de réquisitions électroniques déposées en Suisse est inférieur aux doigts de la main, sur des centaines de milliers, et il faudra sans doute des décennies pour que l'on puisse un jour (mais cela arrivera-t-il ?) imposer l'usage de la forme électronique qualifiée à tous les citoyens de notre pays, en leur interdisant même de pouvoir se rendre physiquement dans les offices du registre du commerce pour signer une réquisition d'inscription manuellement.

On le voit, cette disposition extrême a pour but de justifier la création d'un registre du commerce centralisé, et elle nous amène à insister – encore, et une dernière fois ! - sur le fait que la structure fédéraliste des registres du commerce ne doit pas être remise en cause et qu'il faut absolument garder un lien de proximité et d'humanité entre les entreprises et ces autorités administratives.

#### **De l'importance de l'intervention du notaire dans la constitution et la dissolution des personnes morales à caractère économique**

Nous reprenons ici (plus bas), en les partageant en tous points, les observations formulées par la Chambre des notaires neuchâtelois, et en insistant sur le fait que le canton de Neuchâtel tient à conserver son notariat indépendant latin. En effet, les notaires indépendants rendent des services - ô combien importants - lors de la constitution de sociétés commerciales, en informant les parties, en les protégeant, et en protégeant également indirectement les tiers, notamment les créanciers.

D'autre part, si des sociétés capitalistes pouvaient être créées sans devoir recourir à un notaire, alors le canton de Neuchâtel devrait engager plusieurs collaborateurs (notaires ou avocats) pour faire face à l'accroissement de travail engendré pour le registre du commerce. Il est en effet notoire, aujourd'hui, que l'inscription d'une association ou d'une société coopérative (qui ne nécessitent pas l'intervention d'un notaire) prend énormément de temps et d'énergie en vérification de projets et en conseils. Qu'en serait-il pour la constitution de personnes morales à caractère économiques ? On peut craindre le pire, comme l'expose la Chambre des notaires neuchâtelois. L'expérience faite, aujourd'hui, suite à l'abandon de la forme authentique pour le transfert des parts sociales, en 2010, est aussi éloquente : surcroît de travail pour les registres, responsabilité accrue des préposés (et donc des cantons), problèmes de confidentialité, difficulté de traiter les cas de représentation successive, etc.

#### **Observations formulées par la Chambre des notaires neuchâtelois:**

##### *a) La forme authentique, son utilité*

La forme authentique est la forme solennelle selon laquelle une personne autorisée à cet effet par un canton confectionne, selon la procédure prescrite par ce canton, un document écrit consignnant les déclarations de volonté ou la constatation de faits. Il s'agit de la forme légale la plus exigeante pour les actes juridiques les plus importants et les plus risqués. La forme authentique répond à plusieurs buts : expression claire de la volonté des parties et la constatation correcte de certains faits, la protection des parties et des tiers, ainsi que la sécurité du droit, notamment dans la gestion des registres publics. Elle constitue une partie

intégrante de l'ordre public suisse (M. Moser, Le droit notarial en Suisse, Berne 2005, page 1).

*b) Du rôle du notaire lors de la constitution d'une société ?*

Dans un premier temps, le notaire conseille les parties de façon générale sur les différentes formes de société et leurs incidences, sur la façon de distinguer le patrimoine privé du patrimoine commercial et sur les engagements et implications pour le(s) fondateur(s) et les tiers qu'implique la constitution d'une société.

Dans un deuxième temps et de façon très approfondie, il va examiner l'admissibilité de la raison sociale choisie par le(s) fondateur(s) et cas échéant les assister dans ce cadre. Il va examiner l'admissibilité du but proposé par le(s) fondateur(s) ; bien souvent il va synthétiser les idées qui lui sont soumises de manière à ce que le but soit clair et compréhensible pour tous. Il va examiner le siège choisi et la future adresse ou domiciliation de la société et préparer les documents idoines.

Il va examiner avec le(s) fondateur(s) les différentes possibilités qui s'offrent à lui/eux dans le cadre de l'adoption des statuts (majorité(s) au sein de l'assemblée générale et du conseil d'administration; quorum pour celui-ci; droit de préemption; utilité d'une convention d'actionnaires pour ne citer que quelques exemples). Cette étape va permettre de rappeler au(x) fondateur(s) les possibilités qui s'offrent à lui/eux en matière de révision et les obligations de base auxquelles il(s) est/sont dans tous les cas soumis (tenue d'une comptabilité par exemple malgré la décision d'opting out). De manière générale, cette étape permet au notaire de parcourir et d'expliquer le régime légal applicable à la personne morale choisie, ce qui ne se fera manifestement plus en cas de suppression de la forme authentique pour la constitution de la plupart des sociétés.

Le notaire va conseiller le(s) fondateur(s) sur la structure du capital de la société (type d'actions, valeur nominale) et rendre le(s) fondateur(s) attentif(s) aux limites prévues par le droit s'agissant de la libération du capital (libération fictive du capital, reprise de biens, reprise de biens envisagée) et possibilité d'utilisation future du capital notamment. L'acte authentique dresse finalement, sous contrôle du notaire, les constatations légales ainsi que les déclarations nécessaires à la constitution d'une société de capitaux quelle qu'elle soit.

Le notaire va également conseiller le(s) fondateur(s) sur les personnes habilitées à engager la société, sur les modes de représentation, sur les droits et obligations de celles-ci et les responsabilités qu'elles encourent en acceptant d'être nommées pour de telles fonctions, responsabilités qui revêtent une importance considérable ; on en veut pour preuves les assurances responsabilité civiles spécifiques qui sont systématiquement souscrites par les professionnels de la branche acceptant ce type de mandat.

Le notaire conseille en outre les parties sur les modalités, conséquences et obligations en cas de mise en liquidation d'une société.

*c) Des motifs de la révision*

Si l'on synthétise le message, l'objectif de la révision est de simplifier certaines constitutions (selon des critères pour le moins flous et dénués de toute objectivité), d'accélérer la procédure tout en réduisant son coût.

En aucun cas, la révision a pour objectif d'assurer et de maintenir la protection des fondateurs et encore moins celle des tiers et des futurs créanciers de la société, ce qui ne saurait être négligé sur la base de pseudo-considérations économiques à court terme.

#### *d) Synthèse*

La Chambre des notaires neuchâtelois est convaincue que les notaires sont les premiers spécialistes en matière de constitution de sociétés. Les notaires sont respectivement convaincus de la valeur ajoutée de leur intervention. S'ils ne sont pas les seuls à pouvoir fournir certains conseils en la matière, ils sont les seuls à pouvoir se prévaloir d'un devoir de neutralité et d'un devoir de conseils ancré dans la loi. L'optique de l'intervention du notaire est par ailleurs totalement différente de celle d'autres intervenants en la matière (avocats ou fiduciaires par exemple).

Les notaires sont respectivement convaincus que les points examinés par leur soin ne le seront plus si la modification est acceptée. Il faut ainsi s'attendre à quantité de libérations fictives de capital, à des reprises de biens systématiquement non annoncées avec toutes les conséquences pénales que cela suppose ; tout cela par ignorance du/des fondateur(s) ou par manque de conseils. Il est tout aussi évidemment que le(s) fondateur(s) n'aura/n'auront pas pris la mesure de leurs engagements, notamment du fait de la perte du caractère solennel de l'acte notarié. La portée et l'engagement des personnes habilitées à engager la société seront également passés sous silence et donc source de nombreux conflits futurs et actions en responsabilité.

L'accélération de la procédure est un faux prétexte. Il convient de rappeler que toute constitution de société de capitaux nécessite la consignation du capital auprès d'un établissement bancaire, procédure qui prend et continuera de prendre plusieurs jours et qui ne sera en aucun cas raccourcie par le projet. Le notaire est parfaitement à même de préparer les différents documents nécessaires à la constitution d'une société durant cette phase et de constituer la société dans la journée durant laquelle l'attestation de consignation bancaire lui est délivrée. Ce n'est donc pas en supprimant la forme authentique que les procédures de constitution de sociétés de capitaux seront accélérées.

S'agissant du coût de la constitution d'une société de capitaux et si l'on prend l'exemple d'une Sàrl avec un capital de Fr. 20'000.00 libéré en espèces, il s'élève, dans un cas ordinaire, à Fr. 2'500.00 (plus ou moins 10%) y compris les frais du Registre du commerce (entre Fr. 800.00 et Fr. 900.00), débours et TVA.

La suppression de la forme authentique engendrera inévitablement une diminution du conseil et de la sécurité juridique et ne permettra qu'un report des frais sur le Registre du commerce et d'autres intervenants moins spécialisés mais néanmoins onéreux, de sorte que l'économie promise sera, dans la très grande majorité des cas, inexistante.

#### *e) Conclusions*

Les notaires neuchâtelois sont surpris de la méconnaissance de leur activité en matière de constitution de sociétés par les auteurs de l'avant-projet, des raccourcis que celui-ci comporte et des fausses bonnes idées et "simplification" qu'il prétend apporter.

Dans une logique strictement économique et sans vision globale, le projet occulte totalement le rôle du notaire, pourtant par exemple renforcé dans le projet de loi sur le titre final du Code civil qui est parallèlement mis en consultation et par les dernières modifications législatives en matière de droits réels notamment.

Ce projet enlève tout caractère de responsabilité, d'information et de solennité à la constitution d'une société alors que ces principes sont les garants de la sécurité du droit, des registres publics et de la protection du/des fondateur(s) et des tiers.

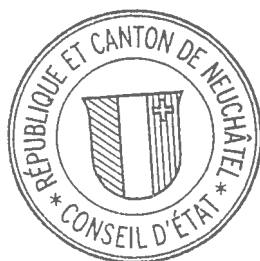
En vous remerciant encore une fois de nous avoir consultés et en espérant que nos préoccupations sauront retenir votre attention, nous vous présentons, Madame la Conseillère fédérale, nos salutations les plus distinguées.

Neuchâtel, le 25 mars 2013

Au nom du Conseil d'Etat:

*Le président,*  
P. GNAEGI

*La chancelière,*  
S. DESPLAND







CH-6371 Stans, Postfach

Bundesamt für Justiz  
Eidg. Amt für das Handelsregister EHRA  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Stans, 20. März 2013

## **Änderung des Obligationenrechts (Handelsregisterrecht sowie Anpassungen im Aktien-, GmbH- und Genossenschaftsrecht) sowie des Revisionsaufsichtsrechts**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2012 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD die Kantonsregierungen eingeladen, zu den Änderungen des Obligationenrechts (Handelsregisterrecht sowie Anpassungen im Aktien-, GmbH- und Genossenschaftsrecht) sowie des Revisionsaufsichtsrechts Stellung zu nehmen. Für diese Möglichkeit danken wir Ihnen und äussern uns dazu wie folgt:

Grundsätzlich unterstützt der Kanton Nidwalden den Vorentwurf zur Änderung des Obligationenrechts, nimmt allerdings bei nachfolgend genannten Bestimmungen teilweise eine kritische Haltung ein.

Falls der Bund zugunsten der Kantone ein zentrales, gesamtschweizerisches System im Handelsregister aufbaut, beantragt der Kanton Nidwalden, dass den Kantonen ein diesbezügliches Mitspracherecht einzuräumen ist, welches im Gesetz verankert werden soll (Art. 928 Abs. 2 VE-OR).

### **Zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **Art. 928 VE-OR**

Es ist unbestritten, dass das Internet und die digitale Revolution unser Leben grundlegend verändert haben. Alle Mitglieder einer Behörde (Kanton / Gemeinde) und Konsumenten sind in verstärktem Ausmass davon betroffen. Der Bund stellt neu für die kantonalen Handelsregisterämter eine nationale Infrastruktur bereit. Demnach soll der Bund für die Kantone ein elektronisches, nationales Handelsregister-Informationssystem zur Verfügung stellen, wobei die Führung des Handelsregisters und der Ämter weiterhin den Kantonen überlassen bleibt.

Die Schaffung eines zentralen, gesamtschweizerischen Systems im Handelsregister ist zu begrüssen, mitunter das Zusammenführen der bisher von den Kantonen geführten Datenbanken. Auch einer zentralen Archivierung der Belege ist zuzustimmen. Damit können die betrieblichen Abläufe bestimmt vereinfacht und eine einheitliche Struktur der Daten erreicht werden.

Allerdings ist aus den Erläuterungen nicht genau zu entnehmen, was unter einer nationalen Infrastruktur zu verstehen ist und wie der Ablauf / Organisationsform des ganzen Systems funktionieren soll. Es wird zwar ausgeführt, dass der Bund die Weiterentwicklung des Systems und der damit verbundenen Software für die Kantone zur Verfügung stellt. Welches Betriebssystem und welche Software zur Anwendung gelangen soll, ist nicht ersichtlich. Es wird angestrebt, eine einheitliche, nationale Datenbank sowie eine Betriebssoftware neu zu entwickeln und zu unterhalten. Dabei werden den Kantonen Investitionskosten von rund Fr. 7-10 Mio. anfallen. Diese Kosten sind für die Kantone enorm und dürften sich eher im unteren Segment bewegen, zumal die Kosten für den Ausbau von kantonalen Schnittstellen zum Bund und übrige Supportkosten vermutlich noch nicht eingerechnet sind.

Es stellt sich daher die Frage, ob der Bund ein komplett neues, nationales System entwickeln, oder ob er allenfalls zwecks Kostenoptimierung auf kantonal bestehende Systeme (u.a. HR-Net) zurückgreifen und diese zusammen mit den Kantonen weiterentwickeln soll. Immerhin kann festgestellt werden, dass zurzeit diverse Kantone bereit sind, das heutige HR-Net System durch die Firma DV Bern AG, in Bern (Nachfolgefirma der Powerneting AG, in Bern) optimieren zu lassen, um spätestens auf anfangs 2015 mit einer weiterentwickelten Software die Handelsregistereinträge zu vollziehen. Die bestehenden Wartungsverträge werden zwar etwas teurer zu stehen kommen als heute (Kt. NW ca. 40'000.00 Franken pro Jahr), sollten jedoch dem Vernehmen nach nicht enorme Mehrkosten verursachen.

Falls der Bund an einer zentralen Lösung wie oben aufgeführt festhält, ist es notwendig, den Kantonen bei der Einführung, Aufbau und Entwicklung eines elektronischen gesamtschweizerischen Handelsregisters ein Mitspracherecht zu gewähren, welches gesetzlich verankert werden sollte. Das Mitspracherecht der Kantone könnte im Gesetzestext in etwa wie folgt formuliert werden:

#### **Art. 928 Abs. 2 OR (Antrag: neu aufzunehmen)**

„Bund und Kantone bestimmen gemeinsam die Kriterien zum Aufbau und Entwicklung der nationalen Infrastruktur des Handelsregisters.“

#### **Art. 928b VE-OR**

Die Einführung eines durch den Bund betriebenen Informationssystems zur automatisierten Bearbeitung von Personendaten von natürlichen Personen im Handelsregister ist zu begrüßen, allerdings gilt aus Kostenersparnisgründen der Vorbehalt des oben unter Kostenoptimierung Erwähnten. Vorliegend wären allenfalls bestehende Systeme (z. B. Datenbank Infostar der Zivilstandsämter) mit dem kantonalen Handelsregister zu verknüpfen.

#### **Art. 936a VE-OR**

Inskünftig sollen die Einträge im Handelsregister mit der Veröffentlichung im Internet ihre volle Wirksamkeit entfalten. Dies ist im Hinblick auf die Problematik der Handhabung der Herausgabe von vorzeitigen Auszügen sehr zu begrüßen. Warum jedoch zusätzlich die Daten der Handelsregister im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) publiziert werden sollen, ist fraglich. Unseres Erachtens kann auf eine SHAB-Publikation der Einträge verzichtet werden.

#### **Art. 629 Abs. 2 Ziff. 4 und Abs. 3 VE-OR**

Die Abschaffung der Einreichung der Stampa-Erklärung (separates Formular) bei Gründungen, usw. ist lobenswert. Es erleichtert und vereinfacht die tägliche Arbeit der Handelsregisterämter, zumal die separaten Erklärungen neu in der Urkunde selbst enthalten sind.

Was die punktuellen Erleichterungen für KMU-Unternehmen bei der Gründung einer AG betrifft (einfache Schriftlichkeit statt öffentliche Beurkundung beim Notar), immer unter den Voraussetzungen, dass bei einer Gründung die Einlagen in bar geleistet werden und die Statu-

ten den gesetzlichen Minimalinhalt nach Art. 626 OR aufweisen, sind folgende Bemerkungen anzubringen:

Wir sind uns bewusst, dass das öffentliche Beurkundungsverfahren vor dem Notar wesentlichen Zwecken dient, so z. B.:

- Übereilungsschutz der Parteien
- Rechtssicherheit für das abzuschliessende Geschäft
- Rechtsbelehrungs- und Aufklärungspflicht des Notars zugunsten der Klienten
- Wahrheitspflicht zwecks Förderung der Errichtung inhaltlich wahrer Urkunden
- usw.

Umso mehr würdigen und unterstützen wir den mutigen Entscheid des Bundes, in einfachen Fällen zwecks Kosteneinsparungen zugunsten der KMU-Unternehmungen auf eine öffentliche Beurkundung bei der Gründung einer AG bzw. GmbH zu verzichten.

Damit allerdings keine Umgehungen bei der Liberierung des Aktienkapitals möglich sind, ist dem Handelsregisteramt im Zeitpunkt der Anmeldung zur Eintragung einer AG zwingend die Bankbescheinigung vorzulegen. Demzufolge ist die Handelsregisterverordnung in diesem Punkt entsprechend anzupassen.

Zur besseren Durchsetzung und zum einwandfreien Vollzug des Eintrags in das Handelsregister kommt der Bund zusätzlich nicht umhin, für alle Kantone geeignete Mustervorlagen (Urkunde zur Gründung mit Statuten, Auflösung einer Gesellschaft) für das einfache Gründungs-Verfahren auszuarbeiten. Die beiden genannten Kriterien gelten auch für die Vornahme einer ordentlichen Kapitalerhöhung.

Als Nachteil der Verfahrens-Erleichterungen muss allerdings angefügt werden, dass dem Kunden vermutlich in manchen Fällen die Rechtsbelehrungs- und Aufklärungspflicht des Notars fehlen wird. Hier fällt dem Handelsregisterführer inskünftig die qualifizierte Aufgabe zu, anstelle des Notars den Kunden vermehrt zu beraten und für die Rechtssicherheit im Gründungsprozess besorgt zu sein. Letztlich bedeutet dies ein erheblicher Mehraufwand zulasten des Handelsregisteramtes.

#### **Art. 632 VE-OR**

Dass alle Aktien (Namen- wie Inhaberaktien) inskünftig voll liberiert sein müssen, ist ebenfalls zu begrüssen. So fallen insbesondere bei Sacheinlagen mit Aktien die teils zeitintensiven Nachforschungen betreffend die zu publizierenden Liberierungsgrade der Wertpapiere weg.

Ebenso ist die Gefahr zur Herausgabe von teilliberierten Inhaberaktien vom Tisch.

#### **Art. 777 Abs. 2 Ziff. 5 und Abs. 3 VE-OR**

Wenn punktuelle Erleichterungen zugunsten der KMU bei der Gründung einer AG möglich sind, ist es nur folgerichtig, dieselben gesetzlichen Kriterien auch für die Gründung einer GmbH anzuwenden. Vorliegend gelten dieselben Ausführungen wie bereits hiavor unter Art. 629 Abs. 2 Ziff. 4 und Abs. 3 VE-OR erwähnt.

#### **Art. 830 VE-OR**

Die Formerschwernis bei der Gründung von Genossenschaften (grundsätzlich in öffentlicher Urkunde, ausgenommen in einfachen Fällen analog der Gründung einer AG oder GmbH) wird die Genossenschafter nicht freuen, da die Erstellung einer öffentlichen Urkunde finanziell eine erhebliche Mehrbelastung bedeutet. Trotzdem sind die gesetzlichen Bestimmungen konsequent und folgerichtig analog denjenigen der AG und der GmbH.

Allerdings ist der Gesetzestext in Absatz 2 des erwähnten Artikels mit dem Begriff „Einlage in Geld geleistet“ unglücklich formuliert, kann sich die Geldleistung doch nur auf die Ausgabe von Anteilscheinen beziehen. Hier sollte eine andere Gesetzes-Formulierung gewählt werden.

Wir danken nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Landammann



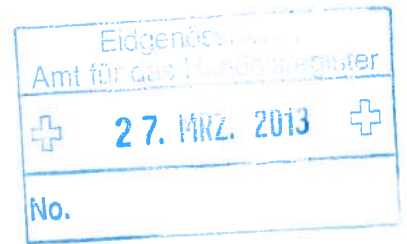
Ueli Amstad



Landschreiber



Hugo Murer



CH-6061 Sarnen, Postfach 1264, VD

**A-Post**

Bundesamt für Justiz BJ  
Eidgenössisches Amt für das  
Handelsregister EHRA  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Sarnen, 22. März 2013

**Vorentwurf zur Änderung des Obligationenrechts (Handelsregisterrecht sowie Anpassungen im Aktien-, GmbH- und Genossenschaftsrecht) sowie des Revisionsaufsichtsrechts: Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 19. Dezember 2012 in oben erwähnter Angelegenheit und danken für die Gelegenheit, an der Vernehmlassung teilzunehmen. Wir reichen unsere Vernehmlassung fristgerecht ein und halten zum Vorentwurf zur Änderung des Obligationen- und Revisionsaufsichtsrechts vom 19. Dezember 2012 Folgendes fest:

Mit dem vorliegenden Revisionsentwurf (VE) werden verschiedene Ziele angestrebt. Geplant ist insbesondere der Aufbau einer nationalen Infrastruktur des Handelsregisters durch den Bund, die Verwendung der AHV-Versichertennummer für die Identifizierung natürlicher Personen und die ausschliesslich elektronische Erfassung der Handelsregisteranmeldungen und -belege. Zudem sollen beim Vorliegen einfacher Verhältnisse Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften ohne Urkundsperson gegründet, aufgelöst und im Handelsregister gelöscht werden können. Schliesslich soll im Bereich des Revisionsaufsichtsrechts der Investorenschutz verbessert und die Revisionsaufsicht effizienter ausgestaltet werden.

**1. Aufbau einer nationalen Infrastruktur des Handelsregisters durch den Bund**

Der gemäss Art. 928 VE geplante Aufbau einer nationalen Infrastruktur des Handelsregisters beinhaltet insbesondere die Bereitstellung und Betreuung der Handelsregisterhardware durch den Bund.

Die Infrastruktur des Handelsregisters ist heute dezentral organisiert. Der Kauf und Betrieb der Hardware und Software erfolgt grundsätzlich durch die Kantone. Die bestehende Struktur ist in den letzten zwei Jahrzehnten auf diese Weise organisch gewachsen und hat sich bis heute grundsätzlich bewährt. Auf Seiten der Handelsregistersoftware hat sich die Lösung „HR-Net“ der Firma PowerNetworking AG mit Sitz in Bern in der ganzen Deutschschweiz und dem Tessin als Standardlösung durchgesetzt. Lediglich die Westschweizer Kantone Freiburg, Neuenburg, Waadt und Genf benutzen eine andere Softwarelösung. In diesem Jahr haben die Arbeiten für eine von Grund auf neue entwickelte Softwarelösung

St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen  
Postadresse: Postfach 1264, 6061 Sarnen  
Tel. 041 666 63 30, Fax 041 660 11 49  
volkswirtschaftsdepartement@ow.ch  
www.ow.ch

begonnen, welche in den Jahren 2015 bzw. 2016 in 22 Kantonen im Lizenzsystem eingeführt werden wird.

Die Einführung der geplanten Infrastruktur durch den Bund lehnen wir ab. Die heutige Lösung ist qualitativ gut, nahe am Kunden und kosteneffizient. Ausserdem bleibt damit auch im Bereich der Infrastruktur der Wettbewerb zwischen den Kantonen gewahrt. Die angestrebten Vereinfachungen, wie z.B. die einfachere Anbindung der Publikationen im Schweizerischen Handelsamtsblatt, rechtfertigen für sich alleine nicht das Risiko einer teuren und wartungsaufwändigen Infrastruktur auf Seiten des Bundes.

## **2. Verwendung der AHV-Versichertennummer für die Identifizierung natürlicher Personen**

Im heutigen Handelsregistersystem werden die natürlichen Personen nicht durch eigene Nummern identifiziert. Dieser Umstand hat nicht zuletzt dazu geführt, dass die jeweiligen Personen in verschiedenen Suchsystemen (z.B. auf der Internetplattform Zefix) nicht oder nur schwer gefunden werden können. Eine Zuordnung über die AHV-Versichertennummer, wie dies in Art. 928c VE vorgesehen ist, ist deshalb aus Gründen des Kundendienstes, der Transparenz und zur Verringerung der Verwechslungsgefahr zu begrüssen.

## **3. Elektronische Erfassung der Handelsregisteranmeldungen und -belege**

Der Entwurf sieht gemäss Art. 930 Abs. 4 VE eine grundsätzliche elektronische Erfassung der Handelsregisteranmeldungen und -belege vor.

Die elektronische Einreichung von Handelsregisterbelegen ist bereits heute möglich. Von dieser Möglichkeit wird in der Praxis aber nahezu kein Gebrauch gemacht, da die Einreichung der physischen Urkunden wesentlich einfacher ist. Nicht zu unterschätzen ist auch der Anteil der Kundschaft des Handelsregisters, der im Umgang mit elektronischen Hilfsmitteln grundsätzlich überfordert ist. Nicht zuletzt sind elektronische Dokumente einfacher zu fälschen als physische Belege. Unseres Erachtens sollte deshalb auch in Zukunft weiterhin die Möglichkeit bestehen, Handelsregisterbelege auch in physischer Form einreichen zu können.

Schliesslich weisen wir auch darauf hin, dass die auf 2015 bzw. 2016 geplante neue Handelsregistersoftware der Firma Powerneting AG aller Voraussicht die elektronische Erfassung der Anmeldungen und Belege bereits vorsehen wird. Auch das Scannen der Handelsregisterbelege ist als integraler Bestandteil dieser Software geplant. Unseres Erachtens erübrigt sich damit eine dementsprechende gesetzliche Vorschrift.

## **4. Vereinfachte Gründung, Auflösung und Löschung von Handelsgesellschaften**

Mit der heutigen Regelung muss in jedem Fall bei der Gründung und Auflösung einer Aktiengesellschaft (AG) oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) eine öffentliche Urkunde erstellt werden. Bei einfachen Verhältnissen soll dieses Erfordernis in Zukunft wegfallen.

Diese geplanten Vereinfachungen sind abzulehnen. Die Handelsregister haben anlässlich früherer Gesetzesrevisionen mit der Einführung solcher Formerleichterungen einschlägige negative Erfahrungen gemacht. Als Beispiel sei die Formerleichterung für die Abtretung von Stammanteilen der GmbH erwähnt (Art. 785 Abs. 1 OR), welche seit dem 1. Januar 2008 gilt. Auch hier wurde das Erfordernis der öffentlichen Beurkundung abgeschafft und durch die Form der einfachen Schriftlichkeit ersetzt. Die bei der Abtretung dem Handelsregister eingereichten Belege sind selten in Ordnung und ohne Beizug einer juristisch ausgebildeten Fachperson ist es kaum möglich, diese selber zu erstellen. Dabei handelt es sich hier um einen relativ einfachen Vorgang. Die Gründung einer Aktiengesellschaft oder einer GmbH ist demgegenüber wesentlich komplexer. Diese Gesellschaften ohne vorgängige juristische Beratung gründen zu wollen ist unverantwortlich und wenig praktikabel.

## **5. Geplante Änderungen im Revisionsaufsichtsrecht**

Im Bereich des Revisionsaufsichtsrechts wird der extraterritoriale Geltungsbereich des Revisionsaufsichtsgesetzes präzisiert.

Diese Präzisierungen sind aus der Sicht des Investorenschutzes und der Sicherstellung einer effizienten Aufsicht zu begrüssen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Niklaus Bleiker', is written over the text of the department.

Niklaus Bleiker  
Regierungsrat

Kopie an Staatskanzlei (Geschäfts-Nr. 2012-0747)

- 2. APR. 2013

Nb.

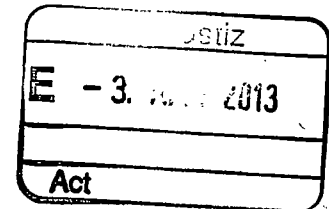


Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement  
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen  
Regierungsgebäude  
9001 St.Gallen  
T +41 58 229 32 60  
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 28. März 2013



**Vorentwurf zur Änderung des Obligationenrechts (Handelsregisterrecht und Anpassungen im Aktien-, GmbH- und Genossenschaftsrecht) sowie des Revisionsaufsichtsrechts: Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2012 haben Sie uns die erwähnte Vorlage zur Stellungnahme unterbreitet.

Der Bund will eine neue zentrale Infrastruktur für das Handelsregister schaffen und sieht darin verschiedene Vorteile. So soll es zu weniger fehlerhaften Datenübermittlungen zwischen Bund und Kanton und einem Zeitgewinn kommen. Sodann soll damit eine zuverlässige schweizweite Suche nach Rechtseinheiten und Personen gewährleistet werden. Ferner soll eine vereinfachte Koordinierung von Eintragungen, bei welchen mehrere Handelsregisterämter involviert sind mit einer automatischen Anpassung der Eintragungen möglich werden. Im Übrigen soll dies die Datensammlung und -archivierung vereinfachen und zu einer Verkleinerung der Archive führen.

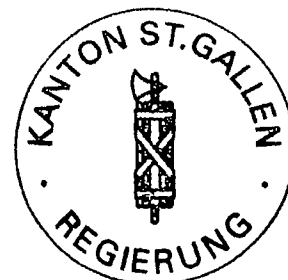
Aus Sicht des Kantons weist die Vorlage einige gewichtige Nachteile auf. Aus diesem Grund bedarf die Vorlage, soweit sie nicht als unnötig und aus Kostengründen für den Kanton abzulehnen ist, einer gründlichen Überarbeitung. Unsere ausführlichen Bemerkungen wollen Sie dem Anhang entnehmen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Im Namen der Regierung

  
Martin Gehrer  
Präsident

  
Canisius Braun  
Staatssekretär





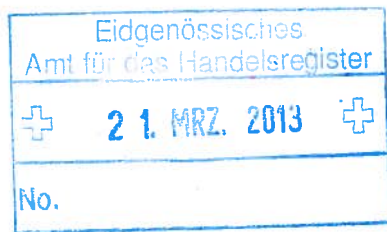


RRB 2013/164 / Schreiben

**Beilage:**  
– Anhang

**Kopie per E-Mail an:**  
– Bundesamt für Justiz, [ehra@bj.admin.ch](mailto:ehra@bj.admin.ch)

Kanton Schaffhausen  
Regierungsrat  
Beckenstube 7  
CH-8200 Schaffhausen  
www.sh.ch



Telefon +41 (0)52 632 71 11  
Fax +41 (0)52 632 72 00  
staatskanzlei@ktsh.ch

Bundesamt für Justiz  
Eidgenössisches Amt  
für das Handelsregister  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Schaffhausen, 19. März 2013

**Vorentwurf zur Änderung des Obligationenrechts (Handelsregisterrecht sowie Anpassungen im Aktien-, GmbH- und Genossenschaftsrecht) sowie des Revisionsaufsichtsgesetzes; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2012 haben Sie uns den Vorentwurf in oben genannter Angelegenheit zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen innert Frist gerne Stellung.

Grundsätzlich begrüssen wir die vorgeschlagenen Änderungen des Obligationenrechts und des Revisionsaufsichtsgesetzes. Zu den Änderungen des Obligationenrechts haben wir im Einzelnen folgende Bemerkungen:

Den Aufbau, Betrieb und die Weiterentwicklung eines elektronischen, gesamtschweizerischen Handelsregisters durch den Bund bewerten wir positiv. Das schweizerische Gesellschafts- und Handelsregisterrecht kann damit unter anderem effizienter umgesetzt und interkantonale Sitzverlegungen können so direkt im gesamtschweizerischen Handelsregister vorgenommen werden.

Da die Führung des Handelsregisters aber nach wie vor den Kantonen vorbehalten ist und diese für einen grossen Teil der Kosten für die Entwicklung und den Aufbau des vereinheitlich-

ten Informatiksystems aufkommen müssen, sollen sie dabei auch mitwirken und mitbestimmen können. Wir fordern deshalb – wie beim elektronischen Zivilstandsregister Infostar, welches ebenfalls durch den Bund betrieben wird – die Schaffung eines paritätisch zusammengesetzten Organs von Bund und Kantonen, welches sich im Sinne einer Fachkommission mit dem Aufbau und der Weiterentwicklung des elektronischen, gesamtschweizerischen Handelsregisters befasst. Dies sollte bereits auf Gesetzesstufe so festgehalten werden.

Die geplante Einführung der AHV-Versichertennummer als Personenidentifikator ist zu befürworten, ist es doch sinnvoll, eine seit Langem eingeführte und breit bekannte Identifikationsnummer zu verwenden. Die Identifikation wird dadurch sehr erleichtert.

Im Weiteren begrüßen wir, dass die öffentliche Beurkundung nicht mehr nötig sein wird, wenn eine Gesellschaft gegründet, aufgelöst oder gelöscht wird und sehr einfache Verhältnisse vorliegen. Um zu vermeiden, dass unvollständige Unterlagen eingereicht werden, und um die Arbeit der Handelsregisterämter zu erleichtern, schlagen wir vor, dass in solchen Fällen die Musterstatuten und Mustergründungsdokumente des Eidgenössischen Amtes für das Handelsregister verwendet und eingereicht werden müssen.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

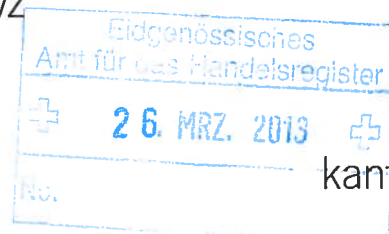


Freundliche Grüsse  
Im Namen des Regierungsrates  
Die Präsidentin:

  
Rosmarie Widmer Gysel

Der Staatsschreiber:

  
Dr. Stefan Bilger



6431 Schwyz, Postfach 1260

Bundesamt für Justiz  
Eidg. Amt für das Handelsregister  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Schwyz, 20. März 2013 / bz

## **Änderung des Obligationenrechts sowie des Revisionsaufsichtsrechts; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2012 unterbreitet die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) den Kantonsregierungen den Vorentwurf für eine Änderung des Obligationenrechts (Handelsregisterrecht und Anpassungen im Aktien-, GmbH-, und Genossenschaftsrecht) sowie des Revisionsaufsichtsrechts zur Vernehmlassung bis 5. April 2013. Gerne äussern wir uns zum Entwurf wie folgt:

### **1. Grundsätzliche Bemerkungen**

Wir begrüssen die Vorlage, die zahlreiche Verbesserungen der völlig veralteten Rechtsgrundlagen im Handelsregisterrecht vorsieht.

Die Handelsregistergesetzgebung muss dringend den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden, insbesondere im Bereich des E-Handelsregisters. Die heutige Situation ist äusserst unbefriedigend. Vom Zwang zur elektronischen Handelsregisteranmeldung werden alle Seiten gleichermassen profitieren. Zudem könnten die Handelsregister die bestehende (rudimentäre) Infrastruktur entsprechend kundenfreundlicher ausbauen. Mit der Einführung des elektronischen gesamtschweizerischen Handelsregisters könnten die heutigen Kompatibilitätsprobleme zwischen den Handelsregistern beseitigt werden. Für Dritte wird eine einheitliche Struktur geschaffen, welche die Informationsbeschaffung in der Geschäftswelt deutlich vereinfachen wird. Es entspricht unbestrittenermassen dem Bedürfnis der Kundschaft, dass die Eintragungen so rasch als möglich für Dritte zugänglich gemacht werden. Die vorgesehene direkte Publikation im Internet ist deshalb ein zentraler Vorteil gegenüber der heutigen Regelung.

### **2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen**

#### *Art. 928b und 928c*

Die automatische Aktualisierung der Angaben über die eingetragenen natürlichen Personen erscheint problematisch. Oftmals hat die Änderung von personenbezogenen Daten weitere Konsequenzen: Ändert sich z.B. der Nachname durch Heirat, ändert sich vielfach auch die Unterschrift. Das Han-

delsregister hätte somit bei einer automatischen Aktualisierung des Nachnamens eine "veraltete" beglaubigte Unterschrift bei sich hinterlegt.

*Art. 932a*

Die Beurteilung, ob Institute des öffentlichen Rechts ein kaufmännisches Gewerbe betreiben, erscheint mitunter schwierig. Die vorgesehene Eintragungspflicht würde zu Abgrenzungsproblemen und Rechtsunsicherheiten führen.

*Art. 629 Abs. 3, Art. 777 Abs. 3 sowie Art. 830 Abs. 2*

Die Abschaffung der Beurkundungspflicht bei einfachen Verhältnissen erscheint problematisch. Im Endeffekt würde sie zu einem beträchtlichen Mehraufwand bei den Handelsregistern führen, da die von einem Laien eingereichten Unterlagen erfahrungsgemäss öfter unvollständig und/oder mit Fehlern behaftet sind.

*Art. 632*

Die Abschaffung der Teilliberierung bei der AG ist zu begrüßen.

*Art. 888 Abs. 3 und 4*

Die neu vorgesehene Beurkundungspflicht für Beschlüsse der Generalversammlung oder der Verwaltung von Genossenschaften über Statutenänderungen würde zu einem unnötigen bürokratischen Aufwand führen und ist deshalb abzulehnen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Namen des Regierungsrates:



Walter Stählin, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatschreiber



Bundesamt für Justiz  
Eidg. Amt für das Handelsregister  
EHRA  
Bundesrain 20  
3003 Bern

2. April 2013

**Vorentwurf zur Änderung des Obligationenrechts (Handelsregisterrecht sowie Anpassungen im Aktien-, GmbH- und Genossenschaftsrecht) sowie des Revisionsaufsichtsrechts**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die gebotene Möglichkeit, zum oben erwähnten Vorentwurf Stellung nehmen zu können. Gerne äussern wir uns wie folgt zur Vorlage: Grundsätzlich sind wir der Auffassung, dass die im Vorentwurf vorgeschlagenen Änderungen des Handelsregisterrechts, insbesondere der Aufbau einer nationalen Handelsregisterinfrastruktur, die zwingende elektronische Anmeldung sowie die Aufhebung der öffentlichen Beurkundung von Gesellschaftsbeschlüssen keinem Bedürfnis entsprechen und zu weit gehen. Sie führen zu Mehrkosten bei den Kantonen, ohne dass damit ein Mehrnutzen für die Kundschaft erreicht werden kann. Zu einzelnen Bestimmungen nehmen wir wie folgt Stellung:

**Art. 928 VE OR**

Der Aufbau einer nationalen Infrastruktur (Aufbau, Betrieb und Weiterentwicklung eines elektronischen, gesamtschweizerischen Handelsregisters, in dem sämtliche Belege elektronisch gespeichert werden) ist eine Vorstufe zum Aufbau eines Bundeshandelsregisteramtes. Die Befürchtung liegt deshalb nahe, dass in einigen Jahren die kantonalen Handelsregisterämter zu einem einzigen Bundeshandelsregisteramt zentralisiert werden.

Im erläuternden Bericht wird die Notwendigkeit einer nationalen Infrastruktur mit verfahrensmässigen Erleichterungen und einem Zeitgewinn von mehreren Tagen begründet. Der Kanton Solothurn kann diese Aussage nicht bestätigen, im Gegenteil: die tägliche Datenübermittlung an den Bund klappt dank der neuen Informatik problemlos.

Es ist zudem fraglich, ob durch die vorgeschlagenen Änderungen ein erheblicher Zeitgewinn möglich wäre, da der Bund immer noch die Prüfung und Genehmigung der Einträge der kantonalen Ämter vornimmt. Eine Zeitersparnis gelänge jedoch durch das Wegfallen der eingeschränkten Nachkontrolle der kantonalen Handelsregistereintragungen durch den Bund.

Zudem ist es schon heute rechtlich, organisatorisch und technisch möglich, am gleichen Werktag nach Einreichung der Belege an das Handelsregisteramt den Handelsregisterauszug mit den geänderten Tatsachen in Empfang nehmen zu können (sog. Hyperexpressverfahren).

Mit der heutigen Regelung dauert das "normale" Eintragungsverfahren bis zum Ausstellen des Handelsregisterauszuges nach Publikation im elektronischen Schweizerischen Handelsamtsblatt

(SHAB) drei Werktagen. Würde man von einer Nachkontrolle durch das EHRA absehen, wären Anmeldung, Eintragung und Publikation im Rahmen eines "normalen" Eintragungsverfahrens (z.B. der Gründung einer GmbH) sogar innerhalb eines Werktages denkbar. Dass die Wirtschaft überhaupt eine derart schnelle Publikation wünscht, ist zu bezweifeln: Im Jahr 2012 führte das Handelsregisteramt des Kantons Solothurn lediglich ein Hyperexpressverfahren durch. Sämtliche anderen Handelsregistergeschäfte (rund 5'000) wurden im "normalen" Eintragungsverfahren innert drei Werktagen bearbeitet. Beanstandungen seitens der Kundschaft oder Wirtschaft, das Eintragungsverfahren daure zu lange, sind keine bekannt.

Schon heute existiert für die unentgeltliche, Schweiz weite Suche nach Rechtseinheiten via Internet der vom Bund geführte zentrale Firmenindex (Zefix).

Der Aufbau eines gesamtschweizerischen Handelsregisters würde zu Mehrkosten und Minder-einnahmen führen würde (Anschaffung Hard- und Software, Migration der Daten, Scannen von physischen Akten, Schulung Personal usw.), welche zusätzlich durch die geplante Anpassung des Gebührentarifs zugunsten des Bundes schliesslich die Kantone zu tragen hätten.

#### **Art. 928b VE OR**

Die Bestimmung regelt neben dem gesamtschweizerischen Handelsregisters nach Art. 928 VE OR den Aufbau einer weiteren ebenfalls vom Bund betriebenen Personendatenbank. Hauptgrund zur Schaffung eines separaten Personenregisters soll gemäss Bericht die durch die kantonalen Handelsregisterämter eingetragenen häufig unterschiedlich erfassten Angaben über die gleichen natürlichen Personen sein. Mit den per 01.01.2012 in Kraft getretenen Bestimmungen in der HRegV (Art. 24a f. und Art. 119) dürfen Einträge von natürlichen Personen nur noch aufgrund eines gültigen Passes oder einer gültigen Identitätskarte vorgenommen werden. Die Schreibweise des Namens richtet sich nach dem Ausweisdokument, weshalb eine korrekte Eintragung der natürlichen Person ins Handelsregister garantiert ist. Somit werden Fehler in der Erfassung (welche sich früher auf die Beglaubigung der Urkundsperson stützte) von unterschiedlichen Angaben über die gleiche Person vermieden. Zudem verursachen Aufbau, Betrieb und die Weiterentwicklung eines solchen Informationssystems zur automatisierten Bearbeitung von Personendaten unnötig Mehrkosten, welche die Kantone und/oder der Bund zu tragen hätten.

#### **Art. 928c VE OR**

Die erst per 01.01.2012 teilrevidierte HRegV enthält u.a. verschärfte Bestimmungen über die Identifikation der im Handelsregister eingetragenen natürlichen Personen. Zielsetzung dieser Bestimmung ist die klare Identifikation und korrekte Eintragung der natürlichen Personen sowie die Einführung eines einheitlichen Personenidentifikationssystems. Das Handelsregisteramt muss neben den Personalien die Art, die Nummer und das Ausgabeland des Ausweisdokuments im Handelsregister erfassen (Art. 24b HRegV), wobei die Identifikation der natürlichen Personen nur aufgrund eines gültigen Passes oder einer Identitätskarte geprüft werden darf (Art. 24a Abs. 1 HRegV). Besitzt die natürliche Person kein entsprechendes Ausweisdokument, muss sie dieses vor der Eintragung ins Handelsregister beschaffen. Die Eingabe der AHV-Nummer sowie einer zusätzlichen Personennummer erscheint hier als überflüssig. Für die Bürger und Unternehmen wäre es unverständlich, wieso eine ins Handelsregister einzutragende natürliche Person sich mit einem Ausweisdokument und der AHV-Versichertennummer identifizieren muss. Durch diese Regelung entstünde für alle Beteiligten (inkl. Behörden) ein unnötiger administrativer Mehraufwand sowie Mehrkosten für den Bund und die Kantone (Hard-, Software, Personal).

#### **Art. 930 Abs. 4 VE OR**

Art. 930 Abs. 4 i.V.m. Art. 3 der Übergangsbestimmungen VE OR sieht vor, dass nach einer Übergangsfrist von fünf Jahren Anmeldungen an das Handelsregisteramt und Belege nur noch elektronisch eingereicht werden dürfen. Wir erachten diese Vorschrift als nicht bürgerfreundlich, und sie bedeutet eine unnötige Erschwerung des Geschäftsverkehrs von kleinen Unternehmen mit den Handelsregisterämtern. Es sind keine Gründe erkennbar, die es unabdingbar machen würden, ausschliesslich elektronisch mit dem Handelsregisteramt verkehren zu müssen. Wir empfehlen, auch nicht elektronische Anmeldungen weiterhin zuzulassen.

#### **Art. 932a VE OR**

Absatz 1 statuiert neu eine Eintragungspflicht für Institute des öffentlichen Rechts mit kaufmänn-

nischem Gewerbe. Diese Bestimmung hätte weitreichende Folgen für die Kantone und Gemeinden, welche öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten betreiben. Kantonale Universitätsospitäler, kantonale Pensionskassen, kantonale Gebäudeversicherungen, kommunale Elektrizitätsversorgungen, kommunale Wärmeverbände etc. unterstünden dieser Pflicht und müssten sich innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung ins Handelsregister eintragen lassen (Art. 2 VE Übergangsbestimmungen). Dies hätte zur Folge, dass beispielsweise die Kantonale Pensionskasse Solothurn oder die Solothurnische Gebäudeversicherung für den Eintrag ins Handelsregister gemäss geltender Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister aufgrund ihres Dotationskapitals eine Eintragungsgebühr in fünfstelliger Höhe bezahlen müssten. Eine solche Eintragungspflicht lehnen wir daher ab.

#### **Art. 936 VE OR**

Dass Statuten und Stiftungsurkunden im Internet öffentlich zugänglich gemacht werden sollen, wurde bereits im Entwurf der noch nicht in Kraft getretenen Aktienrechtsrevision durch den Ständerat gestrichen (siehe amtliches Bulletin des Ständerates 2009, S. 714 f.), und zwar mit der Begründung, die Aufbereitung der Statuten und Stiftungsurkunden für eine Publikation im Internet wäre für die Handelsregisterämter mit erheblichen Kosten verbunden und für Dritte bestünde sehr selten ein Interesse, Einblick in die Statuten zu verlangen.

Es erscheint daher fraglich, ob die Wirtschaft tatsächlich daran interessiert ist, dass jedermann ohne Aufwand in ihre Geschäftsdokumente Einblick nehmen kann. Viele Kantone und Handelsregisterämter äusserten sich damals in ihren Stellungnahmen zur erwähnten geplanten Aktienrechtsrevision in diesem ablehnenden Sinne. Der Bedarf in der Praxis ist denn auch nicht ersichtlich.

#### **Art. 936a VE OR**

Die neu vorgeschlagene Regelung in Absatz 1, wonach Einträge im Handelsregister mit ihrer Veröffentlichung im Internet wirksam werden (Abkoppelung der Rechtswirksamkeit von der Publikation im SHAB), begrünnen wir, zumal dem Wunsch nach Zeitgewinn zwischen Eintragung und Publikation Rechnung getragen wird, als dadurch auch der Drittschutz erhöht wird.

#### **Art. 937b VE OR**

Wir begrünnen die vorgeschlagene Änderung, dass bei Mängeln in der Organisation von Gesellschaften das Handelsregisteramt aktiv zur Fehlerbehebung vorgehen und dem Gericht entsprechende Anträge unterbreiten kann.

#### **Art. 938 VE OR**

Die Anhebung des Bussenrahmens auf 5000 Franken wird begrüsst.

#### **Art. 939 VE OR**

Zu Absatz 1: Die gesetzliche Grundlage für die Gebührenpflicht ist zu begrünnen, dabei ist aber festzustellen, dass der Kreis der Verpflichteten zur Kostentragung gegenüber Art. 21 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister vom 3. Dezember 1954 (VGebHR; SR 221.411.1) markant eingeschränkt worden ist. Dem erläuternden Bericht kann nicht entnommen werden, dass diese Wirkung beabsichtigt wäre. Wir beantragen daher eine Umformulierung dieser neuen Bestimmung im Sinne des aktuellen Art. 21 Abs. 1 VGebHR.

#### **Art. 626 Ziff. 5, 6 und 7 VE OR**

Durch die Aufhebung der Ziffern 5 und 6 wird der gesetzlich vorgeschriebene Mindestinhalt der Statuten analog dem geltenden GmbH-Recht (Art. 776 OR) angepasst, welches sich in der über fünfjährigen Praxis seit Inkrafttreten bewährt hat. Alle vom Gesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen müssen im SHAB erfolgen (Art. 931 Abs. 2 OR). Zu den vom Gesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen gehören alle Bekanntmachungen, welche nicht ins Handelsregister eingetragen werden (wie etwa die Aufforderung an die Gläubiger bei einer Kapitalherabsetzung nach Art. 733 OR). Da zudem die Publikation und Wirksamkeit der Einträge gemäss Art. 636 Abs. 3 und Art. 636a VE OR neu im Internet erfolgen, macht es wenig Sinn, für die Bekanntmachungen gegenüber Dritten das SHAB noch einmal explizit in den Statuten zu nennen, weshalb die bestehende Bestimmung in Ziffer 7 zu ersetzen ist mit der Form der Mitteilung zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionären.



### **Art. 629 Abs. 3 VE OR**

Mit Absatz 3 beabsichtigt der Vorentwurf, bei der Gründung einer Aktiengesellschaft auf die öffentliche Beurkundung zu verzichten, wenn die Einlagen in Geld geleistet werden und sich die Statuten der Gesellschaft auf den Mindestinhalt nach Art. 626 VE OR beschränken. Diesen Vorschlag lehnen wir ab. Am bewährten Grundsatz, wonach für die Gründung einer Aktiengesellschaft eine öffentliche Beurkundung vorgeschrieben wird, ist weiterhin festzuhalten. Für das Handelsregisteramt sind "Laiengründungen" vielmals zeitintensiv, da die Beteiligten (Gründer, Treuhänder, Berater usw.) oft nicht über die notwendigen Grundkenntnisse im Gesellschaftsrecht verfügen. Die gemachten Erfahrungen zeigen, dass die Beteiligten bei der Erstellung der Belege vielfach überfordert sind.

### **Art. 632 VE OR**

Wir begrüssen aus Gründen des Drittschutzes die vorgesehene Aufhebung der Teilliberierung bei der Aktiengesellschaft analog der GmbH. Jedoch sollte die vorgeschlagene Formulierung überprüft werden, da vorliegend der Ausgabebetrag und nicht die Liberierung der Aktien geregelt werden soll. Da das Verbot der Unterprior-Emission bereits in Art. 624 OR statuiert ist, sollte die Formulierung beinhalten, dass bei der Gründung für jede Aktie eine dem Ausgabebetrag entsprechende Einlage vollständig geleistet werden muss.

### **Art. 731b Abs. 1 VE OR**

Die Bestimmung erachten wir als zu weit gehend. Das heute geltende Verfahren nach Art. 153 ff. HRegV, wonach das Handelsregisteramt nach erfolgloser Aufforderung eine beschwerdefähige Auflösungsverfügung erlässt, hat sich in der Praxis gut bewährt und ist effizienter als die vorgeschlagene Lösung durch Überweisung an ein Gericht. Nach unserer Erfahrung dauert ein Verfahren nach Art. 731b OR vor Gericht bis zur Eintragung der Auflösung der Gesellschaft im Handelsregister zwischen vier und acht Monaten, ein Verfahren nach Art. 153 ff. HRegV zwischen eineinhalb und zwei Monaten. Das heutige eigenständige Verfahren dient wegen der kürzeren Verfahrensdauer der Rechts- und Verkehrssicherheit im Geschäftsverkehr.

### **Art. 777 Abs. 2 Ziff. 5 und Abs. 3 VE OR**

Wir begrüssen die in Art. 777 Abs. 2 Ziffer 5 VE OR vorgeschlagene Änderung, wonach der oder die Gründer neu direkt im Errichtungsakt erklären, dass keine anderen Sacheinlagen, Sachübernahmen, Verrechnungstatbestände oder besondere Vorteile als die in den Belegen genannten bestehen. Eine separate Erklärung (sog. Stampa-Erklärung) gemäss heutiger Regelung nach Art. 71 Abs. 1 lit. i HRegV auf einem zusätzlichen Beleg würde somit wegfallen (analog zu Art. 629 Abs. 2 Ziff. 4 VE OR bei der Aktiengesellschaft).

Aus den gleichen Gründen wie bei der geplanten Änderung im Aktienrecht lehnen wir jedoch eine erleichterte Gründung der GmbH, indem unter gewissen Bedingungen vom Formerfordernis der öffentlichen Beurkundung abgesehen wird, ab.

### **Art. 785 Abs. 2 VE OR**

Die vorgeschlagene Ergänzung des Art. 785 Abs. 2 OR, dass ein bisheriger Gesellschafter, welcher einen Stammanteil erwirbt, nicht mehr im Abtretungsvertrag über die statutarischen Rechte und Pflichten aufmerksam gemacht werden soll, erachten wir als richtig, da davon ausgegangen werden kann, dass dieser über die geltenden Statuten informiert ist.

Gleichzeitig empfehlen wir, für die Abtretung von Stammanteilen sowie die Verpflichtung zur Abtretung das Formerfordernis der öffentlichen Beurkundung wieder einzuführen und Art. 785 Abs. 1 OR entsprechend zu ändern. Mit dem Inkrafttreten des neuen GmbH-Rechts per 1. Januar 2008 wurde dieses Formerfordernis aufgehoben mit der Begründung, den damit verbundenen Kosten stehe kein relevanter Vorteil gegenüber und die bisherige subsidiäre Solidarhaftung der Gesellschafter würde entfallen. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass bei vielen Abtretungsverträgen von Stammanteilen (auch an neue Gesellschafter) die Hinweise auf die statutarischen Rechte und Pflichten oder andere wesentliche Mindestinhalte fehlen. Dies führt zu einem zeitlichen und finanziellen Mehraufwand seitens der Handelsregisterämter, welcher gemäss heute geltender Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister (VGebHR, SR 221.411.1) nicht weiterverrechnet werden kann.

### **Art. 830 VE OR**

Wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung in Absatz 1, wonach auch für die Gründung einer Genossenschaft das Prinzip der öffentlichen Urkunde als Formvorschrift gilt. Aus den gleichen Gründen wie bei der geplanten Änderung im Aktienrecht erachten wir jedoch eine erleichterte Gründung einer Genossenschaft, also die Schaffung zweier Arten von Gründungsverfahren im formellen Bereich, als nicht sinnvoll.

### **Art. 834 Abs. VE OR**

Die vorgeschlagene Änderung, wonach die Gründer neu direkt anlässlich der konstituierenden Versammlung erklären, dass keine anderen Sacheinlagen, Sachübernahmen, Verrechnungstatbestände oder besondere Vorteile als die in den Belegen genannten bestehen, ist begrüßenswert. Eine separate Erklärung (sog. Stampa-Erklärung) gemäss heutiger Regelung nach Art. 84 Abs. 1 lit. g HRegV auf einem zusätzlichen Beleg würde somit wegfallen.

### **Art. 336 – 348 ZGB**

Wie bereits der erläuternde Bericht zutreffend festhält, ist die bestehende Regelung veraltet und beinhaltet gewichtige Nachteile. In der Praxis wird das Rechtsinstitut der Gemeinderschaft kaum mehr eingesetzt. Die Erhaltung einer Erbschaft kann sich heute einfacher durch andere Rechtsinstitute organisieren lassen (Gütergemeinschaft, einfache Gesellschaft, Stiftung, Kollektivgesellschaft). Eine Aufhebung der Gemeinderschaft als Rechtsinstitut im ZGB begrüßen wir deshalb.

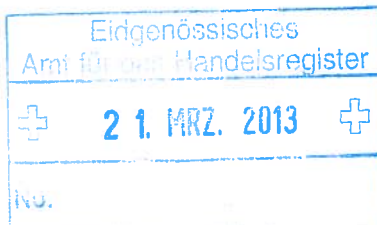
IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES



Esther Gassler  
Frau Landammann



Andreas Eng  
Staatsschreiber



Staatskanzlei, Schlossmühlestrasse 9, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches  
Justiz- und Polizeidepartement  
Frau Simonetta Sommaruga  
Bundesrätin  
3003 Bern

Frauenfeld, 19. März 2013

**Vorentwurf zur Änderung des Obligationenrechts (Handelsregisterrecht sowie Anpassungen im Aktien-, GmbH- und Genossenschaftsrecht) sowie des Revisionsaufsichtsrechts**

**Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zum Vorentwurf für eine Revision des Obligationenrechts (OR; SR 220) im Zusammenhang mit dem Handelsregisterrecht sowie dem Aktien-, GmbH- und Genossenschaftsrecht sowie des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG; SR 221.302) äussern zu können und teilen Ihnen mit, dass wir mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden sind. Für die weiteren Gesetzgebungsarbeiten bitten wir Sie indessen um Beachtung der nachfolgenden Bemerkungen:

**Ab. 927 Abs. 1 OR**

Wir erachten es nicht als zwingend notwendig, das Obligationenrecht mit einer Begriffsdefinition über den Zweck des Handelsregisters zu ergänzen. Will man trotzdem an dieser Forderung festhalten, schlagen wir vor, die geltende Formulierung von Art. 1 der Handelsregisterverordnung (HRegV; SR 221.411) unverändert auf Gesetzesstufe zu übernehmen. Die im vorgeschlagenen Entwurf gewählte Formulierung ist ungenügend bzw. unpräzise. Für die Konstituierung von Rechtseinheiten spielt die Eintragung im Handelsregister nämlich nur bei der AG, GmbH und Genossenschaft eine Rolle. Die anderen Rechtseinheiten entstehen unabhängig von deren Eintragung im Handelsregister.

**Art. 928 Abs. 1 und Art. 928a OR**

Nach unserer Beurteilung ist es wichtig, dass die Entwicklung und der Betrieb der nationalen Infrastruktur im Gesetz umschrieben werden. Heute sind die Kantone als Endanwender der Informatik auch für deren Entwicklung und den Betrieb zuständig. Es ist indessen sicherzustellen, dass die Kantone auch in Zukunft über angemessene Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte im Zusammenhang mit der Entwicklung und dem Betrieb der Infrastruktur verfügen. Damit wird erreicht, dass die Endanwender auch in Zukunft ihre Anliegen und Bedürfnisse vorbringen können und diese vom Bund auch berücksichtigt werden. Eine reine Konsultationspflicht genügt dafür jedoch ebenso wenig wie eine allfällige Regelung über die Mitwirkung der Kantone lediglich auf Verordnungsstufe. Wir schlagen deshalb vor, dass Art. 928a des Entwurfs, der die Zusammenarbeit zwischen den Behörden regelt, mit einem vierten Absatz ergänzt wird, welcher die Grundzüge der Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Kantonen bei der Entwicklung und beim Betrieb der Infrastruktur regelt und den Kantonen entsprechende Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte einräumt.

**Art. 930 Abs. 4 OR**

Die Forderung, dass die Anmeldung und die Belege ausschliesslich elektronisch eingereicht werden dürfen, ist abzulehnen. Eine derartige Regelung ist weder KMU- noch bürgerfreundlich. Gerade bei Unternehmen, die nur sporadisch Einträge, Änderungen oder Löschungen von Einträgen anzumelden haben, wird eine strikte Anwendung des elektronischen Anmeldeprinzips zu einer finanziellen Mehrbelastung führen. Es muss daher weiterhin möglich sein, die Anmeldung und die Belege auch auf Papier beim Handelsregister einreichen zu können.

**Art. 932 Abs. 1 OR**

Gemäss Handelsregisterverordnung besteht eine Eintragungspflicht bei Erreichen einer Umsatzgrenze von minimal Fr. 100'000.00. Die Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung besteht ab einem Umsatzerlös von mind. Fr. 500'00.00 (vgl. Art. 957 Abs. 1 OR). Die Mehrwertsteuerpflicht wiederum entsteht ab Fr. 100'000.00. Diese unterschiedlichen Zahlenwerte sind den Kundinnen und Kunden des Handelsregisters schwer zu vermitteln. Eine Koordination dieser Schwellenwerte ist daher sehr erwünscht.

**Art. 936 Abs. 3 und 5 OR**

Die Veröffentlichung der Einträge im Internet hat sich bewährt, da der Nutzen für die an Informationen aus dem Handelsregister interessierten Kreise evident ist. Mit geringem Aufwand können die relevanten Informationen zu einer Rechtseinheit abgerufen werden. Ob ein unmittelbares Interesse nach einer Ausweitung der im Internet zugänglich

3/4

gemachten Informationen besteht, ist indessen zu bezweifeln. Im Alltag einer Rechtseinheit spielen die Statuten oder die Stiftungsurkunde in aller Regel keine grosse Rolle, d.h. die Rechtseinheit übt ihre Tätigkeit aus, ohne diese Dokumente dauernd konsultieren zu müssen. Kommt hinzu, dass in diesen Dokumenten vielfach die Gesetzesbestimmungen aus den jeweiligen Erlassen unverändert übernommen werden und der Informationsgehalt auch für Dritte gering sein dürfte. Zu beachten gilt es ausserdem, dass es nicht Aufgabe der öffentlichen Verwaltung sein kann, neue Bedürfnisse zu wecken und den Aufwand der Handelsregisterämter zu erhöhen, ohne einen signifikanten Mehrwert für das Publikum des Handelsregisters zu schaffen. Allein das Vorhandensein der technischen Möglichkeiten kann keine Rechtfertigung für die Anordnung einer derartigen Massnahme sein.

Das Recht auf Vergessen wird ausdrücklich begrüsst, geht jedoch unseres Erachtens zu wenig weit. Es ist nicht einzusehen, weshalb nur die Einträge von gelöschten Rechtseinheiten nach zehn Jahren im Internet nicht mehr zugänglich sein sollen, nicht aber bei einer aktiven Rechtseinheit gestrichene Einträge. Das Recht auf Vergessen einer natürlichen Person, die einmal bei einer Rechtseinheit eingetragen war, ist ebenfalls zu berücksichtigen, weshalb sich die Ausweitung auf solche Fälle aufdrängt. Wir regen daher an, Art. 936 Abs. 5 mit einem zweiten Satz wie folgt zu ergänzen:

„Zehn Jahre nach Streichung einer natürlichen Person ist der auf sie bezogene Eintrag im Internet nicht mehr zugänglich.“

#### **Art. 937b OR**

Wir erachten es als richtig, den Domizilverlust auch auf Gesetzesstufe zu regeln. Wir schlagen aber vor, dass dem Handelsregisteramt die Kompetenz übertragen wird, bei Vorliegen von Organisationsmängeln die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen. Im Verwaltungsverfahren sind ebenfalls Regeln zu beachten, die auf die Gewährleistung eines korrekten Verfahrens mit Rechtsschutzgarantien ausgerichtet sind. Dies hätte zudem den Vorteil, dass die Abwicklung der betreffenden Verfahren vereinfacht und die Gerichte von Massengeschäften entlastet werden könnten.

#### **Art 939 Abs. 2 und 3 OR**

Der angesprochene Kostenverteiler zwischen den Kantonen und dem Bund kann im Rahmen des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens sicher diskutiert werden. Als Basis für diese Diskussion sollte eine transparente Kostenrechnung bzw. ein Budget des Eidgenössischen Amtes für das Handelsregister dienen, weil auch im Verhältnis zwischen dem Bund und den Kantonen das Äquivalenzprinzip und das Kostendeckungsprinzip zu gelten haben. Dies gilt bereits aufgrund der Verfassung, konkret aber auch aufgrund von Art. 939 Abs. 2 des Vorentwurfs, welcher die Grundzüge der Gebühren-

4/4

verordnung generell regelt, demnach auch den Gebührenanteil des Bundes an den Gebühreneinnahmen der Kantone.

Ob sich der Kostenverteiler dann zu Gunsten des Bundes verschieben kann, wird sich weisen. Denn es ist davon auszugehen, dass der Bund im heutigen Zustand mit der Abschöpfung von 15 % der Handelsregistergebühren (für das Jahr 2012 grob geschätzt mindestens 5,5 Mio. Franken) massiv überalimentiert ist. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sich der aktuelle Kostenverteiler unter dem neuen Regime als angemessen erweisen wird. Dies sogar dann, wenn der Bund die Entwicklung und den Betrieb der Infrastruktur vollständig selber finanziert.

**Art. 461 Abs. 2 OR**

Der zweite Satz ist ersatzlos zu streichen. Ein Sachverhalt, der im Handelsregister nicht eingetragen wurde, soll auch nicht im Nachhinein noch eingetragen bzw. sogleich gestrichen werden.

**Art. 828 - 888 OR**

Das Genossenschaftsrecht ist nach unserer Auffassung generell überarbeitungsbedürftig. Mit der hier vorgeschlagenen Teilrevision wird das bestehende Flickwerk noch weiter ausgebaut. Wir regen deshalb an, auf diese Anpassungen zu verzichten und stattdessen den Blick auf eine Gesamtüberarbeitung zu legen.

**Art. 69c Abs. 1 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210)**

Zu dieser Bestimmung gestatten wir uns, auf unsere Ausführungen zu Art. 937b des Vorentwurfs zu verweisen.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates

*M. Cini*

Der Staatsschreiber

*J. J. J. J.*



numero			Bellinzona
1714	sb	5	9 aprile 2013

Repubblica e Cantone  
Ticino

## Il Consiglio di Stato

Ufficio federale di giustizia  
Ufficio federale del registro di commercio  
Bundesrain 20  
3003 Berna

### Procedura di consultazione concernente l'avamprogetto di modifica del Codice delle obbligazioni e del diritto sulla sorveglianza dei revisori

Gentili Signore,  
Egregi Signori,

Abbiamo ricevuto la lettera del 19 dicembre 2012 del Dipartimento federale di giustizia e polizia in merito alla summenzionata procedura di consultazione, e, ringraziando per l'opportunità che ci viene offerta di esprimere il nostro giudizio, formuliamo le osservazioni seguenti.

Il Consiglio di Stato ha esaminato l'avamprogetto di modifica del codice delle obbligazioni e nel complesso condivide le norme presentate. Siamo tuttavia perplessi sulla soppressione dell'atto pubblico per la costituzione di una società anonima, di una società a garanzia limitata e di una società cooperativa quando il conferimento è effettuato in denaro. Abbiamo comprensione per l'obiettivo di alleviare gli oneri amministrativi e i costi per la costituzione di nuove società. Reputiamo tuttavia opportuno mantenere l'intervento del notaio in tali ambiti. Rileviamo che di recente è entrata in vigore una revisione del codice civile che ha introdotto l'obbligo dell'atto pubblico per operazioni riguardanti le cartelle ipotecarie e le servitù. Tali nuove esigenze comportano un maggior onere per il cittadino, senza che a nostro avviso se ne avvertiva la necessità. Ravisiamo pertanto una certa contraddizione e disparità di trattamento tra il privato cittadino e le società commerciali circa le esigenze e gli oneri per compiere determinate operazioni.

Nel caso della costituzione di società commerciali, l'intervento del notaio consente anche l'esame dell'atto costitutivo e degli statuti iniziali, così da permettere l'invio all'ufficio del registro di commercio di una documentazione completa e conforme ai requisiti legali per l'iscrizione. Laddove non è più richiesto l'intervento del notaio occorre attendersi un aumento dell'onere per gli uffici del registro di commercio per la verifica della documentazione e per farla eventualmente completare o correggere. Ciò costituisce un onere (che il rapporto esplicativo ignora) a carico degli uffici del registro di commercio, che va compensato con un aumento delle tasse per tali atti.

In conclusione, respingiamo la proposta di ammettere la forma scritta per la costituzione di società mediante conferimento in denaro e domandiamo di rinunciare a introdurre gli articoli 629 capoverso 3 e 777 capoverso 3 e 830 capoverso 2 CO.

Qualora si intenda comunque non più prescrivere in ogni caso l'atto pubblico per la costituzione di società, negli articoli 777 capoverso 3 e 830 capoverso 2 proponiamo di usare una formulazione identica a quella dell'articolo 629 capoverso 3 ("Se il contenuto dello statuto si limita alle disposizioni secondo l'articolo [...] e i conferimenti sono effettuati in denaro, per l'atto costitutivo è sufficiente la forma scritta."), facendo riferimento all'atto costitutivo e non all'atto pubblico (si confronti, la versione in lingua francese dell'avamprogetto).

Vogliate gradire, gentili Signore, egregi Signori, l'espressione della massima stima.

**PER IL CONSIGLIO DI STATO**

Il Presidente:

P. Beltraminelli

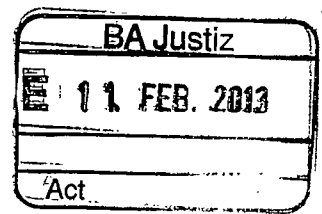
Il Cancelliere:

G. Gianella

Copia p.c. a:

- Divisione della giustizia, Residenza;
- Ufficio del registro di commercio, Residenza;
- Deputazione ticinese alle Camere federali, Residenza.





## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Justiz  
Bundesrain 20  
3003 Bern

### **Vorentwurf zur Änderung des Obligationenrechts sowie des Revisionsaufsichtsrechts; Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Direktor  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 19. Dezember 2012 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) den Regierungsrat im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur Änderung des Obligationenrechts (Handelsregisterrecht sowie Anpassungen im Aktien-, GmbH- und Genossenschaftsrecht) sowie des Revisionsaufsichtsrechts Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

#### **1. Allgemeine Bemerkungen**

Die mit der systematischen Informatisierung einhergehenden straffen Abläufe ermöglichen eine Verkürzung des Eintragungsverfahrens, was wiederum einen Kundennutzen darstellt. Dass nach einer Übergangsfrist von fünf Jahren nur noch die elektronische Einreichung von Anmeldungen möglich sein soll, mag als Vision erstrebenswert sein. Um den praktischen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, erachten wir eine moderatere Regelung als sinnvoller.

Den Ansatz, die natürlichen Personen mittels AHV-Nummer eindeutig identifizieren zu können, begrüßen wir. Dem Datenschutz soll angemessen Rechnung getragen werden. Auch

wenn die Gesetzesänderung klar regelt, dass die zu erfassenden Daten nicht im Handelsregistereintrag und Handelsregisterauszug erscheinen, ist zu regeln, wie mit den Belegen zu verfahren ist. Denn die Handelsregistereinträge, -anmeldungen und -belege sind - wie auch im vorliegenden Entwurf festgehalten - öffentlich. Im Weiteren ist nicht ersichtlich, wie die eindeutige Identifikation von Personen, die keinen Bezugspunkt zur Schweiz (Ausländer mit Wohnsitz im Ausland) und somit auch keine AHV-Nummer haben, zu erfolgen hat.

Dass Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung beim Vorliegen einfacher Verhältnisse ohne Urkundsperson gegründet, aufgelöst und im Handelsregister gelöscht werden können, soll eine administrative Entlastung für einfach strukturierte Unternehmen sein. In Anbetracht dessen, dass die Notarinnen und Notare bei der Gründung von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung eine wichtige Beratungsrolle einnehmen, stellen wir uns die Frage, ob die Beibehaltung der bisherigen Regelung letztlich nicht kostengünstiger und effizienter wäre. Denn gerade "einfache" Gründungen werden oft durch im Gesellschaftsrecht nicht bewanderte Personen vorgenommen. Durch das einfache Gründungsverfahren können sie eine juristische Person ins Leben rufen, ohne sich der Konsequenzen und Pflichten der Führung einer solchen Gesellschaft bewusst zu sein und in Unkenntnis dessen, dass ein recht aufwendiges Auflösungsverfahren notwendig ist, bevor eine solche Rechtseinheit wieder gelöscht werden kann. Auch kann es nicht angehen, dass in Ermangelung der Beratung durch den Notar das Handelsregisteramt diese Tätigkeit zu erledigen hat.

## **2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Vorentwurfs**

### Artikel 928c OR

Die automatische Synchronisierung der Personendaten mit der AHV-Versichertennummer ist aus Sicht der Gewährleistung der Identifizierung sehr zu begrüßen. Dem Schutz der Personendaten ist jedoch genügend Aufmerksamkeit zu schenken. Die Details, wie dies bewerkstelligt werden kann, sind genau zu regeln. Nicht geklärt ist, wie die eindeutige Identifikation von ausländischen Personen mit Wohnsitz im Ausland zu erfolgen hat.

### Artikel 930 Absatz 4 OR

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Anmeldung und die Belege nur noch in elektronischer Form einzureichen sind. Nach einer Übergangsfrist von fünf Jahren (Art. 3 der Übergangsbestimmungen) soll dies das einzig mögliche Anmeldeverfahren sein. Diese Bestimmung erachten wir als unnötig kurz. Die Erfassung der Anmeldung steht ganz am An-

fang des elektronischen Workflows. Eine flexiblere Regelung könnte während einer längeren Übergangsfrist die Möglichkeit der Einreichung der Anmeldung auf Papier oder in elektronischer Form vorsehen. Der Mehraufwand der elektronischen Erfassung durch das Handelsregister wird sich ohnehin in Grenzen halten, da die Prüfung der Unterlagen in jedem Fall anfällt. Der weitere Workflow im automatisierten Handelsregister würde dadurch nicht tangiert werden. Will man auf der einen Seite für die einfache Gründung von Aktiengesellschaften auf die öffentliche Urkunde verzichten, kann es nicht angehen, andere formelle Hürden einzuführen, die keine wesentliche Verbesserung des Workflows nach sich ziehen, jedoch für die einfache Kundschaft (Gründer von Einzelunternehmen, Meldung von Mutationen bei Viehzuchtgenossenschaften) hohe Barrieren darstellen.

Artikel 629 Absatz 3, Artikel 647 Absatz 2, 652g Absatz 4, Artikel 777 Absatz 3, Artikel 780 Absatz 2, Artikel 830 Absatz 2, Artikel 888 Absatz 4 OR

Derzeit sind für die Gründung und die Statutenänderung von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung öffentliche Urkunden erforderlich, wohingegen für die Gründung der Genossenschaft die schriftliche Form genügt. Neu sollen für diese drei Rechtsformen dieselben Bedingungen gelten, indem bei einfachen Bargründungen auf die öffentliche Beurkundung verzichtet werden kann, wohingegen sie bei komplexeren Gründungen immer erforderlich ist. Für Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einfacher Struktur soll dies eine administrative Entlastung darstellen, wohingegen die Genossenschaft, sofern sie nicht einfach gestaltet ist, neu der öffentlichen Beurkundungspflicht unterliegt.

Die Urkundsperson nimmt im Vorfeld der Gründung von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung eine nicht zu unterschätzende Beratungsrolle ein. "Einfache" Gründungen, die neu von der öffentlichen Beurkundung ausgeschlossen werden sollen, werden häufig durch im Gesellschaftsrecht nicht bewanderte Personen errichtet. Das einfache Gründungsverfahren kann dazu verlocken, juristische Person ins Leben rufen, ohne sich der Konsequenzen und Pflichten der Führung einer solchen Gesellschaft bewusst zu sein und in Unkenntnis dessen, dass ein recht aufwendiges Auflösungsverfahren notwendig ist, bevor eine solche Rechtseinheit wieder gelöscht werden kann. Es fragt sich, ob die Beibehaltung der bisherigen Regelung letztlich nicht kostengünstiger und effizienter ist.

Artikel 736 Ziffer 2 OR

Auch beim Auflösungsbeschluss kommt der Urkundsperson eine Beratungsfunktion zu, indem sie die Gesellschafter auf die für den Liquidationsprozess notwendigen Schritte hin-

weist. Falls der Kontakt mit der Urkundsperson entfällt, besteht die Gefahr, dass die Anzahl der "Registerleichen" markant steigt oder dass die Handelsregisterämter in die Lücke einspringen und die Gesellschafter über die für die Liquidation erforderlichen Schritte zu beraten haben. Aus diesem Gründen plädieren wir für die Beibehaltung der öffentlichen Beurkundung des Auflösungsbeschlusses.

### Artikel 3 Übergangsbestimmungen

Wir beantragen, dass während einer Frist von zehn Jahren neben der Anmeldemöglichkeit in elektronischen Form auch noch Anmeldung auf Papier möglich sein wird.

### Artikel 5 Übergangsbestimmungen

Im Zusammenhang mit der Einführung der Revisionspflicht bei den Genossenschaften mussten in den letzten Jahren viele Genossenschaften ihre Statuten ändern, um einen Verzicht auf die Revision beschliessen zu können. Nach wenigen Jahren steht nun die nächste Revision des Genossenschaftsrechts an. Um die Einführung der Neuregelung der öffentlichen Urkunde abzufedern, insbesondere aber, um einen Eingriff in wohlerworbene Rechte zu vermeiden, beantragen wir eine andere Übergangsregelung: Vor der Inkraftsetzung der Gesetzesrevision erfolgte Gründungen und Statutenänderungen sollen unbeschränkte Gültigkeit haben. Die neuen Vorschriften sind bei Neugründungen und bei Statutenänderungen, die nach Inkraftsetzung des neuen Rechts beschliessen werden, anzuwenden.

Sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 8. Februar 2013



Im Namen des Regierungsrats

Frau Landesstatthalter      Der Kanzleidirektor

*Heidi Z'graggen*      *Roman Balli*

Dr. Heidi Z'graggen

Roman Balli



Conseil d'Etat  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

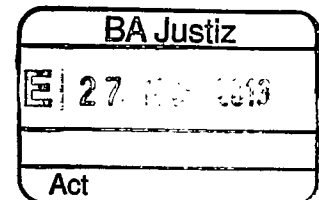


2013.00568

Madame  
Simonetta SOMMARUGA  
Conseillère fédérale  
Cheffe du Département fédéral  
de justice et police  
3003 Berne

Date

**20 MARS 2013**



**Modification du code des obligations (droit du registre du commerce et adaptation des droits de la société anonyme, de la société à responsabilité limitée et de la société coopérative)**

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat du canton du Valais vous remercie de l'avoir consulté à propos du projet de modification du code des obligations et du droit de la surveillance de la révision.

Nous nous déterminerons principalement sur la réforme du registre du commerce, dès lors que la tenue du registre du commerce incombe aux cantons. Les modifications du droit de fond en matière commerciale seront examinées séparément.

### **1. Modernisation du registre du commerce**

La modernisation du registre du commerce repose sur deux moyens principaux : la mise en place d'un registre du commerce électronique national reposant sur un logiciel uniforme d'une part; l'utilisation systématique du numéro AVS en qualité d'identifiant pour les personnes physiques inscrites au registre du commerce d'autre part. Le premier moyen s'inscrit dans le cadre de la cyberadministration; le second procède d'une juste systématique, puisque le numéro AVS est retenu ou en voie de l'être pour d'autres registres fédéraux ou cantonaux.

Si les moyens retenus pour la modernisation du registre du commerce n'appellent pas d'observation spéciale, les modalités pratiques et les relations Confédération-cantons en la matière méritent une attention particulière. L'obligation de la réquisition électronique à l'expiration d'un délai transitoire de cinq ans exerce un effet négatif sur l'accessibilité au registre du commerce pour les particuliers, ne serait-ce que du fait des contraintes posées par la signature électronique. La faculté pour quiconque de déposer une réquisition, respectivement la dispense de recourir aux services d'un officier public, va générer des contrôles supplémentaires pour les responsables cantonaux et un risque accru pour la sécurité juridique des transactions. De même, le principe de la libre consultation du registre du commerce par quiconque ne manquera pas de générer des demandes pléthoriques à traiter par le personnel en place.



Le rapport ne prend pas en considération la charge de travail supplémentaire imposée aux responsables cantonaux, alors qu'il retient le coût pour la Confédération de l'exploitation et du développement d'un système informatique, coût qui justifierait un réexamen des parts cantonale et fédérale sur les émoluments. Enfin, la Confédération ne saurait limiter sa responsabilité civile aux dommages causés intentionnellement ou par négligence grave; elle doit encourir une responsabilité objective sur le modèle de celle prévue, par exemple, dans le domaine de l'état civil (CCS 46), de la protection de la personne (CCS 454), du registre foncier (CCS 955), de la poursuite pour dettes (LP 5).



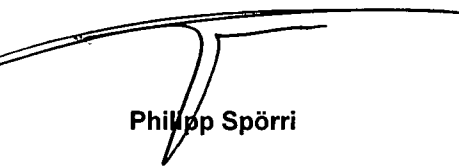
## **2. Droit de la société anonyme, de la société à responsabilité limitée et de la société coopérative**

Selon l'avant-projet, la constitution et la dissolution des sociétés de capitaux sont simplifiées. L'objectif visé est que des sociétés de capitaux aux structures simples puissent être constituées, dissoutes et liquidées sans l'intervention de tiers. Dans le cadre de la modernisation du registre du commerce, il est donc prévu de créer une base permettant la création de ce type de sociétés dans la journée. Si les statuts d'une société anonyme, d'une société à responsabilité limitée ou d'une société coopérative comportent exclusivement les "*dispositions nécessaires*" exigées par la loi et si les apports sont effectués en espèces, il est possible de renoncer à la forme authentique. On peut aussi y renoncer pour les modifications ultérieures de ces statuts, pour autant que leur contenu se limite toujours au minimum requis par la loi.

Ces allègements ne sont pas judicieux compte tenu de l'expérience faite de la possibilité, depuis 2008, de procéder à des cessions de parts sociales de sociétés à responsabilité limitée sous seing privé, alors que la forme authentique était précédemment requise. En effet, les documents émanant de privés sont souvent lacunaires et posent de nombreuses difficultés lors de leur gestion au sein du registre du commerce (pertes de temps importantes lors de la censure, nombreux échanges de correspondances, nombreuses sollicitations par courrier, téléphone, e-mail ou fax concernant des demandes de renseignements). La même réflexion vaut également mutatis mutandis déjà aujourd'hui lors de la mise à jour des sociétés coopératives pour lesquelles la forme authentique n'est pas requise, suite aux modifications législatives de 2008, ainsi que d'une manière générale pour les dossiers déposés sous seing privé. En effet, les exigences actuelles, notamment de forme, dictées par un souci bien compris de sécurité du droit engendrent des procédures complexes auxquelles les particuliers ont de plus en plus de difficultés à s'adapter.

Nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

Au nom du Conseil d'Etat

La Présidente		Le Chancelier
 Esther Waeber-Kalbermatten		 Philipp Spörri

Réf. : MFP/15013460

Lausanne, le 5 avril 2013

**Modification du code des obligations (Droit du registre du commerce et adaptation des droits de la SA, de la Sàrl et de la Scoop) et du droit de la surveillance de la révision - Procédure de consultation**

Monsieur le Directeur,

Dans le délai imparti, le Conseil d'Etat vous adresse par ces lignes la réponse du canton de Vaud à la consultation citée en titre.

Nous commencerons par quelques remarques générales avant de nous pencher plus spécifiquement sur quelques articles du projet qui nécessitent un commentaire particulier.

**I. Remarques générales**

***Centralisation du registre du commerce : importantes réserves***

Au regard des avantages et inconvénients dont s'accompagnerait la création d'un registre du commerce national tel que proposé, le Conseil d'Etat n'est pas convaincu que la résolution des quelques difficultés liées au système actuel doit passer par une centralisation accrue. Il est vrai que ce dernier occasionne un certain nombre de ressaisies de données et n'offre pas le mode de collaboration le plus optimal entre autorités lorsqu'il s'agit de traiter le transfert de siège d'un canton vers un autre. Néanmoins, pour le surplus, il donne globalement satisfaction, en particulier du point de vue des usagers ; l'application Zefix permet au demeurant de retrouver des inscriptions effectuées dans toute la Suisse. Il est à craindre que le nouveau modèle envisagé s'avère en définitive plus coûteux que le système actuel. Le Conseil d'Etat exprime donc d'importantes réserves face au projet de centralisation mis en consultation.

### ***Centralisation du registre du commerce et conséquences financières***

Si malgré les réserves précitées, le système centralisé proposé devait être mis en place, il ne faudrait pas que les coûts engendrés soient mis à la charge des cantons. A cet égard, l'avant-projet (ci-après : AP) devrait donner des garanties. Il devrait en outre détailler les postes qui composent des coûts attendus pour les cantons pour l'abandon des systèmes informatiques cantonaux (au total CHF 7 à 10 millions pour l'ensemble des cantons).

Par ailleurs, dans cette même hypothèse, le rapport explicatif relève que l'opportunité d'une adaptation de la part fédérale au produit des émoluments du registre du commerce serait examinée, se référant à cet égard aux futures économies que les cantons pourraient réaliser sur les frais d'exploitation. Nous soulignons qu'il ne saurait en être question pendant toute la durée de transition, alors que les systèmes actuels continueraient à être exploités parallèlement à la mise en place du nouveau système. En outre, avant de relever la part fédérale aux émoluments, il y aurait lieu de prendre en compte de manière adéquate les coûts engendrés pour les cantons par la mise en œuvre de ce projet. Enfin, une éventuelle augmentation de cette part fédérale ne pourrait avoir lieu que dans la mesure d'une économie effectivement réalisée par les cantons afin de ne pas engendrer une augmentation des émoluments pour les usagers.

### ***Protection des données***

Si le projet de registre centralisé était mis en œuvre, la question de la protection des données contre des accès abusifs devrait être traitée avec une attention particulière. En effet, un piratage du système entraînerait potentiellement des conséquences pour l'ensemble des offices du registre du commerce de la Suisse.

### ***Abandon de la forme authentique pour certains actes***

L'avant-projet propose de permettre la constitution, la dissolution et la radiation des sociétés de capitaux revêtant une structure simplifiée sans le concours d'un officier public (notaire). Pour autant que les statuts de la société de capitaux en question se limitent aux dispositions requises par la loi (SA : art. 626 CO ; Sàrl : art. 776 CO ; Scoop : art. 832 CO) et que les apports soient entièrement effectués en espèces, la forme écrite suffirait.

Cet allègement de la procédure entraînerait l'abandon de l'encadrement de ces actes par les notaires (contrôle des actes, information des parties et vérification du respect des droits des actionnaires minoritaires). De ce fait, la sécurité de droit s'en trouverait compromise et le risque de réquisitions lacunaires ou erronées s'en trouverait significativement augmenté. On peut dès lors table sur une charge de travail accrue pour les offices du registre du commerce et, pour les usagers, un plus grand risque de litiges, dispendieux en temps et en argent. A l'inverse les gains de temps attendus ne



semblent pas être déterminants, puisque la constitution d'une société de capitaux de structure simple peut déjà aujourd'hui être réalisée en moins de trois jours.

Cette proposition doit par conséquent, selon nous, être abandonnée.

### ***Abrogation des dispositions sur les mandataires commerciaux et sur l'indivision***

Bien qu'il semble que le recours à l'institution du mandataire commercial soit relativement restreint, d'une part, et que la pratique actuelle du registre du commerce ne permette pas son inscription, les motifs de son abandon ne sont pas exposés de manière convaincante. Une telle restriction de choix pour les entreprises ne se justifie dès lors pas.

Le même raisonnement peut être tenu s'agissant de l'indivision qui se révèle très utile pour certaines familles, même s'il s'agit d'un nombre restreint de cas. Par ailleurs, les indivisions n'étant pas tenues de s'inscrire au registre du commerce, les chiffres tirés des inscriptions au registre du commerce ne sont pas représentatifs.

### ***Publication dans la FOSC***

Dans la mesure où l'AP prévoit que ce soit la publication d'une inscription sur internet qui fasse dorénavant foi, on se pose la question de l'utilité de la publication dans la FOSC.

### ***Diverses suggestions***

Le principe de la foi publique, qui a fait l'objet d'une jurisprudence parfois contradictoire, n'est pas réglé dans l'AP. Sachant d'une part que la question est controversée et que, d'autre part, la majorité de la doctrine plaide pour une protection des tiers de bonne foi, l'actuel projet de révision aurait pu profiter d'ancrer ce principe pour trancher la question définitivement.

Par ailleurs, nous relevons que la compétence *ratione loci* des offices cantonaux du registre du commerce n'est pas réglée dans l'AP.

## **II. Remarques relatives à certains articles du projet**

### ***Art. 929 al. 2 AP***

La formulation de l'article 929, alinéa 2, AP laisse à penser que toute réquisition doit être accompagnée de pièces justificatives. Or, il existe des inscriptions qui ne reposent pas sur des documents écrits (art. 552 al. 2 et 553 CO). Du reste, l'article 40 ORC qui règle actuellement la question n'est pas formulé de manière si absolue.

**CO 932 al. 1 AP**

Il pourrait être judicieux d'utiliser le terme « entreprise commerciale individuelle » afin de distinguer ce cas des entreprises individuelles non commerciales (p.ex. artisanales). Par ailleurs, la définition contenue à cet article devrait être reprise partout où l'actuel article 934, alinéa 1, CO est repris pour éviter toute confusion (art. 462, 552, 553, 594 et 595 CO).

**III. Conclusion**

Nous réitérons les importantes réserves exprimées plus haut par rapport projet de centralisation du registre du commerce ; s'il était néanmoins mis en œuvre, il ne devrait pas entraîner de coûts supplémentaires pour les cantons, ni d'augmentation des émoluments pour les usagers. Par ailleurs, la proposition de renoncer à la forme authentique pour certains actes concernant des sociétés de capitaux de structure simple est rejetée.

Enfin, nous vous prions de bien vouloir tenir compte des autres remarques et suggestions exposées ci-dessus.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Directeur, l'expression de nos sentiments distingués.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LE PRESIDENT



Pierre-Yves Maillard

LE CHANCELIER



Vincent Grandjean

**Copies**

- SJL
- OAE



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

Bundesamt für Justiz BJ  
Eidg. Amt für das Handelsregister EHRA  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Zug, 2. April 2013 hs

**Vorentwurf zur Änderung des Obligationenrechts (Handelsregisterrecht sowie Anpassungen im Aktien-, GmbH- und Genossenschaftsrecht) sowie Revisionsaufsichtsrecht - Vernehmlassung  
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2012 haben Sie uns um unsere Stellungnahme zum Vorentwurf zur Änderung des Obligationenrechts gebeten.

In die nachstehenden Ausführungen findet auch der Mitbericht unseres Handelsregisteramtes Eingang. Gerne nehmen wir Stellung und stellen folgende **Anträge**:

- 1. Auf ein gesamtschweizerisches Handelsregister und die damit verbundene einheitliche Software sei zu verzichten.**
- 2. Auf ein separates Personenregister in der geplanten Form sei zu verzichten. Art. 928b VE sei so zu modifizieren, dass die kantonalen Handelsregisterbehörden zum Zweck der Identifikation von natürlichen Personen Zugang zu einem bestehenden, ihren Bedürfnissen entsprechenden Personenregister erhalten.**
- 3. Auf die Befreiung von der öffentlichen Beurkundung bei so genannt einfachen Verhältnissen sei zu verzichten.**

**Begründungen:**

**Allgemeines**

Gemäss dem erläuternden Bericht zum Vorentwurf werden mit der umfassenden Revision des 30. Titels des Obligationenrechts zwei Hauptziele verfolgt: Einerseits die Modernisierung des Handelsregisters und andererseits gewisse Vereinfachungen für Unternehmen. Die genannten Ziele sind grundsätzlich sehr zu begrüssen, allerdings lehnen wir die geplanten Änderungen,

mit denen diese Ziele erreicht werden sollen, weitgehend ab. Es sind dies insbesondere die folgenden Punkte:

- Gesamtschweizerisches Handelsregister und die damit verbundene einheitliche Software

Ein gesamtschweizerisches Handelsregister führt zu unklaren Verhältnissen in den Bereichen Kompetenzen und Verantwortlichkeiten. Zudem verkommen die kantonalen Handelsregisterämter zu reinen Datenerfassern und verlieren einen Grossteil ihrer Souveränität. Die finanzielle Belastung der Kantone steht dazu in keinem adäquaten Verhältnis.

- Das Personenregister in der geplanten Form

Grundsätzlich ist ein zentrales Personenregister sehr zu begrüssen. Allerdings ist nicht einzusehen, weshalb für den Bereich "Handelsregister" ein eigenes Register aufgebaut, betrieben und weiterentwickelt werden soll. Dies erscheint uns nicht sinnvoll und zudem entstehen dadurch enorm hohe Kosten. Es ist zu prüfen, ob den Handelsregisterbehörden zum Zweck der Identifikation der natürlichen Personen nicht direkt Zugriff auf die Unique Person Identification Database (UPI) gewährt werden könnte.

- Befreiung von der öffentlichen Beurkundung bei so genannt einfachen Verhältnissen

Die Erfahrung zeigt, dass juristische Laien mit der Erstellung von Handelsregisterbelegen überfordert sind. Die Folge einer solchen Regelung wäre, dass die Arbeitslast bei den Handelsregisterbehörden massiv steigen würde. In vielen Fällen müssten die Handelsregisterbehörden im Vorfeld einer Eintragung die Beratung übernehmen, die unter geltendem Recht die Urkundspersonen erteilen. Zudem ist zu erwarten, dass eine Vielzahl solcher beim Handelsregister eingereichten Geschäfte beanstandet werden. Dies würde zwangsläufig zu einem erhöhten Bedarf an zusätzlichen Stellenprozenten in den kantonalen Handelsregisterbehörden und damit zu einer finanziellen Mehrbelastung der Kantone führen. Weiter würde sich durch die Beanstandung von Geschäften die Dauer des Eintragungsverfahrens verlängern, was entgegen dem Sinn und Zweck der Revision ist. Die zusätzlichen Aufwendungen des Handelsregisteramtes, die dem Kunden in Rechnung gestellt werden, wären kaum tiefer, als eine Beurkundung bei einem Notar.

## **Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Art. 927 VE**

Keine Bemerkungen.

### **Art. 928 VE**

Abs. 1

Der Bund will eine nationale Infrastruktur schaffen und stellt in seinem Bericht all die Vorteile dar, die eine solche zentrale Lösung angeblich mit sich bringen soll. Wir sind der Ansicht, dass

eine solche zentrale Lösung abzulehnen ist. Einerseits sind wir der Meinung, dass zahlreiche vom Bund genährte Vorteile so nicht zutreffen und andererseits hat eine solche zentrale Lösung selber gewichtige Nachteile.

Im erläuternden Bericht (S. 21) wird ausgeführt, dass sich mit dem gesamtschweizerischen Handelsregister die fehleranfälligen täglichen Datenübermittlungen zwischen Kantonen und Bund erübrigen. Unserer Ansicht nach halten sich Fehler bei der Datenübermittlung sehr in Grenzen. Überdies ist unseres Erachtens keineswegs sichergestellt, dass mit der nationalen Infrastruktur weniger Fehler bei der Datenübermittlung geschehen. Denn auch bei der zentralen Lösung müssen Daten übermittelt werden, sogar laufend. Der Datenverkehr ist somit intensiver und dadurch auch störungsanfälliger.

Gemäss Bericht soll die aus der nationalen Infrastruktur resultierende verfahrensmässige Erleichterung zu einem Zeitgewinn von mehreren Tagen führen. Dem ist entgegenzuhalten, dass dies auch mit der derzeit vorhandenen Lösung machbar wäre. Weshalb dem in der Praxis nicht so ist, hat andere Gründe, als eine nicht existierende nationale Infrastruktur (so zum Beispiel die Genehmigung der Einträge durch das EHRA am Tag nach der Eintragung ins Tagesregister, Publikation im SHAB, Bearbeitungsdauer bei den kantonalen Handelsregisterbehörden).

Ein grosser Nachteil einer zentralen Lösung ist darin zu sehen, dass bei technischen Problemen sämtliche Handelsregisterbehörden der ganzen Schweiz betroffen sind. In der geltenden Struktur ist lediglich die Handelsregisterbehörde des betreffenden Kantons tangiert.

Entgegen der Darstellung des erläuternden Berichts ist eine einheitliche und zuverlässige, schweizweite Firmensuche bereits heute über [www.zefix.ch](http://www.zefix.ch) möglich. Ein Ausbau der Suchfunktionen wäre technisch ohne weiteres machbar.

Das gesamtschweizerische Handelsregister soll automatische Anpassungen im Register möglich machen. Dies widerspricht jedoch der heute geltenden Regelung wie auch dem, der heutigen Regelung entsprechenden, Art. 930 VE, wonach ein Eintrag aufgrund einer Anmeldung, eines Urteils, einer Verfügung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde oder von Amtes wegen erfolgt. Bei automatischen Anpassungen verlieren die kantonalen Handelsregisterbehörden den Überblick über die Mutationen und es entstehen Schwierigkeiten in Bezug auf Kompetenzen und Verantwortlichkeiten. Zudem liegt ein Widerspruch zu Art. 928 Abs. 2 VE vor, gemäss welchem die Kantone für die Führung des Handelsregisters zuständig sind.

Die vom Bund vorgesehene Zentralisation soll die Lesbarkeit und die interkantonale Vergleichbarkeit der Handelsregistereinträge verbessern. Zum Beispiel könnte so - gemäss Darstellung des Bundes - der Wildwuchs an Funktionen behoben werden. Wir sind der Auffassung, dass sich dieses durchaus berechnete Anliegen auch in der heutigen Organisation ohne Probleme umsetzen liesse. Am 19. Dezember 2012 wurde das Blue Book (Swiss Commercial Registry; Excerpt Specification, XML Data Model), Version 1.1, veröffentlicht. Mit einer konsequenten Umsetzung dieses Blue Book könnte zum Beispiel dem Wildwuchs der Funktionen entgegenge-

treten werden (siehe dazu S. 56f des Blue Book). Weiter könnte das Eidgenössische Amt für das Handelsregister entsprechende Weisungen erlassen und Einträge die diesen Weisungen widersprechen nicht genehmigen.

Wir sind überdies der Auffassung, dass die geplante Zentralisation das verfassungsmässige Prinzip der Subsidiarität verletzt. Wie dargelegt, können die vom Bünd verfolgte Ziele weitgehend auf der Basis der heutigen Organisation erreicht werden. Es braucht dafür keinen so weitreichenden Eingriff in die Autonomie der Kantone.

Führt man sich vor Augen welche Nachteile die vom Bund vorgesehene Umstrukturierung mit sich bringt, bzw. wie gering allfällige Vorteile sind, steht die finanzielle Beteiligung der Kantone dazu in keinem adäquaten Verhältnis. Gemäss Seite 63 des erläuternden Berichts entstehen den Kantonen Investitionskosten von CHF 7- 10 Mio. Nicht gerechnet sind hier (wohl) die Kosten, die den Kantonen intern durch Anpassungen bei Schnittstellen, etc. entstehen. Die Kosten einer Weiterentwicklung der bestehenden Anwendung betragen einen Bruchteil der Investitionskosten des Bundes von CHF 7 - 10 Mio. Es entsteht der Eindruck, dass auf Kosten der Kantone Personalstellen beim Bund finanziert werden sollen. Weiter äussert der Bund die Absicht den Bundesanteil an den Handelsregistergebühren zu erhöhen, was auf der anderen Seite eine Minimierung des Anteils der Kantone und somit eine weitere Kostenbeteiligung der Kantone mit sich bringt.

**Antrag:** Art. 928 Abs. 1 VE ist zu streichen.

Abs. 2- 4

Keine Bemerkungen.

#### **Art. 928a VE**

Keine Bemerkungen

#### **Art. 928b VE**

Grundsätzlich ist es zu begrüssen, wenn den Handelsregisterbehörden für die Identifikation von natürlichen Personen ein gesamtschweizerisches Personenregister zur Verfügung gestellt wird. Allerdings ist unverständlich, weshalb nebst bereits vorhandenen Personenregistern (z.B. UPI und Infostar) noch ein separates Parallelregister für die Bedürfnisse des Handelsregisters geschaffen werden soll. Es wäre sinnvoller, effizienter und kostengünstiger, wenn die Handelsregisterbehörden Zugang zu einem solchen bestehenden Personenregister erhielten, welches ihre Bedürfnisse abdeckt.

#### **Art. 928c VE**

Dieser Artikel fällt weg, sollte der Bund davon absehen, ein separates Personenregister für das Handelsregister zu führen.

Es stellt sich die Frage, ob die Versichertennummer der AHV von der anmeldenden Person mitgeteilt werden muss (analog der heutigen Regelung betreffend Erfassung der Pass oder ID

Nummer) oder ob die Verknüpfung der einzutragenden Person mit ihrer AHV Nummer automatisch geschieht. Muss die AHV Nummer mitgeteilt werden, sind die Probleme mit Blick auf Art. 936 Abs. 2 VE, wonach die Versichertennummer der AHV nicht öffentlich ist, vorprogrammiert. Wird diese Angabe auf einem Beleg gemacht, der öffentlich zugänglich ist, wird es für die Handelsregisterbehörden unmöglich, die Öffentlichkeit der AHV Nummer zu vermeiden.

**Art. 929 VE**

Keine Bemerkungen.

**Art. 930 VE**

Abs. 1 - 2

Keine Bemerkungen.

Abs. 3

Die Formulierung: "(...) sprachlich den rechtlichen Anforderungen (...)" ist unklar.

**Antrag:** Die Aufzählung "(...) inhaltlich, formell und sprachlich (...)" sei wegzulassen.

Abs. 4

Der Vorentwurf sieht vor, dass 5 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes die Anmeldungen und die Belege nur noch elektronisch beim Handelsregister eingereicht werden dürfen.

Aus Sicht des Handelsregisters ist dies sehr zu begrüßen. Wenn die Eingaben nur auf eine Art möglich sind, vereinfacht dies die Abläufe. Zudem fällt so der Arbeitsaufwand für das Einscannen der Papierunterlagen weg. Aus Sicht der Kunden ist dieser Zwang jedoch abzulehnen. Es scheint uns nicht angebracht, jede Person, die beim Handelsregister einen Eintrag anmelden möchte, zu zwingen, eine SuisselD zu besitzen. Einerseits ist dies mit Kosten verbunden, zum anderen widerspricht dieser Zwang dem Credo einer bürgernahen Verwaltung.

**Art. 931 VE**

Keine Bemerkungen.

**Art. 932 VE**

Abs. 1

Wir gehen davon aus, dass sich nicht die natürliche Person als solche ins Handelsregister eintragen lassen muss, sondern dass die natürliche Person das Einzelunternehmen eintragen muss.

Abs. 2 - 3

Keine Bemerkungen.

**Art. 932a VE - Art. 934 VE**

Keine Bemerkungen.

**Art. 935 VE**

Sofern mit der Einführung dieses Artikels der Art. 164 HRegV gestrichen werden sollte, beantragen wir, dass die Abs. 4 und 5 von Art. 164 HRegV an dieser Stelle zu ergänzen sind. Der Umstand, dass eine gelöschte Rechtseinheit ausschliesslich zum Zweck der vollständigen Liquidation wieder ins Handelsregister eingetragen wird, ist zentral und daher auch auf Gesetzesstufe zu normieren.

**Art. 936 VE**

Abs. 1 - 2

Keine Bemerkungen.

Abs. 3

Die Veröffentlichung sowohl der Einträge als auch der Statuten, bzw. Stiftungsurkunden soll nach unserem Dafürhalten in der Kompetenz der Kantone verbleiben. Gemäss S. 20f. des erläuternden Berichts umfasst die Führung des Handelsregisters, welche den kantonalen Handelsregisterbehörden obliegt, insbesondere die Aktenaufbewahrung. Die vorgesehene Veröffentlichung von Statuten und Stiftungsurkunden durch den Bund führt somit lediglich zu unnötigen Doppelspurigkeiten und schwierigen Kompetenzabgrenzungen.

**Art. 936a VE - Art. 938 VE**

Keine Bemerkungen.

**Art. 939 VE**

Mit der Formulierung in Abs. 1 wird gegenüber der geltenden Regelung von Art. 21 der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister (Gebührentarif; SR 221.411.1) der Kreis der für die Gebühren Haftenden eingeschränkt. Dies ist abzulehnen. Gleichzeitig ist eine Regelung der Gebührenpflicht auf Gesetzesstufe zu begrüssen.

**Antrag:** Es sei in Bezug auf die für die Gebühren haftenden Personen die Umschreibung von Art. 21 des Gebührentarifs zu übernehmen.

**Art. 940 VE**

**Antrag:** Ziff. 1 von Abs. 2 sei ersatzlos zu streichen. Wie vorne bereits ausgeführt, sprechen wir uns gegen eine solche nationale Infrastruktur aus.

**Art. 40 VE**

Keine Bemerkungen.

**Art. 458 - 465 VE**

Keine Bemerkungen.

**Art. 591 Abs. 1 VE**

Keine Bemerkungen.



**Art. 626 Ziff. 5, 6 und 7 sowie Art. 627 Ziff. 15 und 16 VE**

Keine Bemerkungen.

**Art. 629 Abs. 2 Ziff. 4 und Abs. 3 VE**

Abs. 2 Ziff. 4

Die Integration der Stampa Erklärung in den Errichtungsakt ist zu begrüßen. Es wäre wünschenswert, wenn auch die Erklärung betreffend das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983 (so genannte "Lex Friedrich Erklärung") entsprechend geregelt würde. Derzeit wird die Lex Friedrich Erklärung als Beleg weder im Obligationenrecht noch in der Handelsregisterverordnung erwähnt. Die Grundlage für die Einreichung der Lex Friedrich Erklärung ergibt sich lediglich aus dem erwähnten Bundesgesetz selbst. Dass diese dennoch nur in ganz wenigen Fällen nachverlangt werden muss, hängt damit zusammen, dass sie in der Regel in Kombination mit der Stampa Erklärung abgegeben wird. Mit der vorgesehenen Regelung würde dies wegfallen, was dazu führen wird, dass ohne entsprechende Normierung, die Lex Friedrich Erklärung häufig nachverlangt werden muss.

Abs. 3

Die Möglichkeit eine AG mittels einfacher Schriftlichkeit, anstelle öffentlicher Beurkundung, gründen zu können, lehnen wir entschieden ab. Die tägliche Erfahrung unseres Handelsregisters zeigt, dass juristische Laien mit Geschäften, die dem Handelsregisteramt einzureichen sind, überfordert sind. Sie wissen nicht, welche Belege einzureichen sind, welche rechtlichen Anforderungen an diese Belege gestellt werden und wie der Inhalt der Belege zu gestalten ist. Die Gründung einer AG ist zudem ein komplexer Vorgang. Es ist zu befürchten und davon auszugehen, dass der Aufwand für die Handelsregisterbehörden stark ansteigen wird. Einerseits ist damit zu rechnen, dass sich viele Gründer im Vorfeld einer Gründung durch die jeweilige Handelsregisterbehörde beraten lassen, andererseits ist absehbar, dass eine Grosszahl solcher vereinfachter Gründungen zurückgewiesen werden muss. Die dadurch entstehende zusätzliche Arbeitslast liesse sich zumindest beim Handelsregisteramt des Kantons Zug nur durch weitere Stellenprozente bewältigen, was zu Mehrkosten beim Kanton führt. Zudem bietet die öffentliche Beurkundung eine Rechtssicherheit, dass eine Gründung korrekt abgelaufen ist. Ebenso bietet sie eine gewisse Hürde, die auch dazu beiträgt, Scheingründungen und den Mantelhandel zu verhindern, bzw. auf einem tiefen Niveau halten zu können, was für den Wirtschaftsstandort Schweiz von grosser Bedeutung ist. In diesem Zusammenhang kann man sich auch fragen, ob diese Änderung im Einklang mit der Weissgeldstrategie des Bundes steht.

Sollte diese Änderung tatsächlich in Kraft treten, so ist zu beachten, dass die Handelsregisterverordnung dahingehend geändert werden muss, dass die Kapitaleinzahlungsbestätigung in jedem Fall einzureichen ist.

**Art. 632 VE**

Der Gedanke dieser Bestimmung, nämlich die volle Liberierung der Aktien, ist sehr zu begrüßen. Allerdings gibt der Wortlaut der Bestimmung nicht diesen Gedanken wieder. Vielmehr äussert sich die Bestimmung (fälschlicherweise) zum Ausgabebetrag.

**Antrag:** Die Bestimmung sei wie folgt zu formulieren: "Bei der Errichtung der Gesellschaft muss für jede Aktie mindestens eine dem Nennwert entsprechende Einlage geleistet werden."

Gemäss **Art. 4 der Übergangsbestimmungen** sollen nicht voll liberierte Aktien und Partizipationsscheine, die vor Inkrafttreten des Gesetzes ausgegeben wurden, in Bezug auf die Liberierung dem bisherigen Recht unterstehen.

Es wird somit keine gesetzlich vorgeschriebene Nachliberierung vorgesehen. Dies wäre jedoch durchaus angebracht. Nach Ablauf einer sinnvoll bemessenen Übergangsfrist wären sämtliche Aktiengesellschaften in der Schweiz voll liberiert. Damit dieses Ziel auch tatsächlich erreicht werden kann, muss in den Übergangsbestimmungen ein entsprechendes Zwangsmittel vorgesehen werden. Das adäquate Zwangsmittel wäre die Auflösung durch den Richter. Dies entspräche dem Vorgehen, wie es bei der Revision vom 4. Oktober 1991 zur Anwendung gelangte (Art. 2 Abs. 2 Schlussbestimmung zum XXVI. Titel vom 4. Oktober 1991). Anders als 1991 müsste der Vollzug der Liquidation durch das Konkursamt (analog zu Art. 731b OR) erfolgen. Personen, die mit Aktiengesellschaften in der Schweiz zu tun haben, könnten sich so künftig den Blick ins Handelsregister sparen, um zu prüfen, ob eine vollständige Liberierung vorliegt oder eben gerade ausnahmsweise nicht. Eine flächendeckende Vollliberierung würde somit zu einer Rechtssicherheit führen. Weiter könnte der Minimalinhalt der Statuten und der Handelsregisterauszug um die Angabe der Liberierung "entschlackt" werden.

Im Übrigen stellt sich die Frage, ob diese Bestimmung in Bezug auf das Wort "ausgegeben" absichtlich so formuliert ist. Nicht voll liberierte Inhaberaktien dürfen gemäss Art. 683 OR nicht ausgegeben werden. Somit wären teilliberierte Inhaberaktien von dieser Übergangsbestimmung ausgenommen. Sollte dies tatsächlich die Meinung sein, beantragen wir, dies explizit so zu regeln. Sollen jedoch auch teilliberierte Inhaberaktien von dieser Übergangsbestimmung erfasst werden, beantragen wir das Wort "ausgegeben" durch das Wort "gezeichnet" zu ersetzen.

**Art. 643 Abs. 4 VE**

Keine Bemerkungen.

**Art. 647 VE, Art. 650 Abs. 4 VE, Art. 652g Abs. 4 VE**

Die Aufhebung der Pflicht zur öffentlichen Beurkundung von Statutenänderungen wird abgelehnt. Es wird auf die Ausführungen zu Art. 629 VE verwiesen.

**Art. 693 Abs. 2 Satz 1 und Art. 704 Abs. 3 VE**

Keine Bemerkungen.

**Art. 731b Abs. 1 VE**

Die Möglichkeit des Gerichts, über Gesellschaften, die über kein Rechtsdomizil verfügen, die Auflösung nach den Vorschriften des Konkurses zu verfügen, ist aus Sicht des Handelsregisters und der Gläubiger sehr zu begrüßen.

**Art. 736 Ziff. 2 VE**

Da es sich beim Beschluss zur Auflösung einer Aktiengesellschaft um einen wichtigen Beschluss mit grosser Tragweite handelt, beantragen wir, diesen Beschluss weiterhin der Pflicht zur öffentlichen Beurkundung zu unterstellen.

**Art. 776 Ziff. 4 VE**

Keine Bemerkungen.

**Art. 777 Abs. 2 Ziff. 5 und Abs. 3 VE**

Es wird auf die Bemerkungen zu Art. 629 Abs. 2 Ziff. 4 und Abs. 3 VE verwiesen.

**Art. 779 Abs. 4 VE**

Keine Bemerkungen.

**Art. 780 VE**

Die Aufhebung der Pflicht zur öffentlichen Beurkundung von Statutenänderungen wird abgelehnt. Es wird auf die Ausführungen zu Art. 629 VE verwiesen.

**Art. 785 Abs. 2 VE**

Diese Änderung ist eine Kodifizierung dessen, was in der Praxis bereits heute so gehandhabt wird.

**Art. 821 Abs. 2 VE**

Es wird auf die Ausführungen zu Art. 736 Ziff. 2 VE verwiesen.

**Art. 830 VE**

Aus der Sicht des Handelsregisters ist diese Verschärfung des Formerfordernisses zu begrüßen, da die Qualität der eingereichten Unterlagen steigt.

Andererseits führt dies zu einem Mehraufwand und zu einer finanziellen Mehrbelastung bei den Genossenschaften, die bei dieser Rechtsform wohl nicht zu rechtfertigen sind.

**Art. 832 Ziff. 1 und 3-5 bis Art. 836 VE**

Keine Bemerkungen.

**Art. 888 VE**

Wie vorne dargelegt, vertreten wir die Ansicht, dass bei der AG und der GmbH die generelle Pflicht zur öffentlichen Beurkundung für die Gründung und die Auflösung beibehalten werden

soll. Gemäss S. 47 des erläuternden Berichts lässt sich eine Unterscheidung beim Formerfordernis zwischen den Kapitalgesellschaften und der Genossenschaft nicht rechtfertigen. Folgt man dieser Ausführung, hat dies zur Konsequenz, dass in Art. 888 die allgemeine Pflicht zur öffentlichen Beurkundung bei der Errichtung einer Genossenschaft sowie die Pflicht zur öffentlichen Beurkundung des Auflösungsbeschlusses legiferiert werden muss.

**Art. 942, Art. 943 und Art. 956 Abs. 1 VE**

Keine Bemerkungen.

**Art. 1 und 2 der Übergangsbestimmungen**

Keine Bemerkungen.

**Art. 3 der Übergangsbestimmungen**

Es wird auf die Ausführungen zu Art. 930 VE verwiesen.

**Art. 4 der Übergangsbestimmungen**

Es wird auf die Ausführungen bei Art. 632 VE verwiesen.

**Art. 5 der Übergangsbestimmungen**

Keine Bemerkungen.

**Art. 69c Abs. 1 VE ZGB**

Im Sinne einer im Verhältnis zu Art. 731b Abs. 1 VE einheitlichen Regelung ist das fehlende Rechtsdomizil als Grund zur Beantragung der erforderlichen Massnahmen zu ergänzen.

**Schlusstitel und Revisionsaufsichtsgesetz**

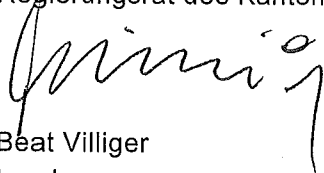
Keine Bemerkungen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

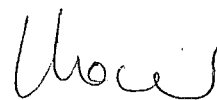
Seite 11/11

Zug, 2. April 2013

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug



Beat Villiger  
Landammann



Tobias Moser  
Landschreiber

Kopie an:

- ehra@bj.admin.ch
- Eidg. Parlamentarier des Kantons Zug
- Volkswirtschaftsdirektion
- Handelsregisteramt

Eidgenössisches Amt für das Handelsregister		
+	10. APR. 2013	+
No.		



## DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZÜRICH

an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement  
(Zustelladresse: Bundesamt für Justiz, Eidg. Amt für Handelsregister  
EHRA, Bundesrain 20, 3003 Bern, auch per E-Mail  
im PDF- und Word-Format an ehra@bj.admin.ch)

Zürich, 3. April 2013

### **Änderung des Obligationenrechts (Handelsregisterrecht sowie Anpassungen im Aktien-, GmbH- und Genossenschaftsrecht) sowie des Revisionsaufsichtsrechts; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2012 haben Sie uns den Vorentwurf für die Änderung des Obligationenrechts (Handelsregisterrecht sowie Anpassungen im Aktien-, GmbH- und Genossenschaftsrecht) und des Revisionsaufsichtsrechts unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

#### **1. Überarbeitung der gesetzlichen Grundlagen des Handelsregisterrechts**

##### **1.1 Art. 927 VE**

a) Absatz 1 der Bestimmung ist unpräzise und deckt den Zweck des Handelsregisters (nachfolgend HR) – zumindest nach heutiger Auffassung – nicht ab.

So spielt die Eintragung im HR für die Konstituierung nur bei der Aktiengesellschaft (AG), der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und der Genossenschaft eine Rolle. Die anderen Rechtsformen entstehen unabhängig von deren Eintragung im HR. Aufgrund des Wortlauts der Bestimmung könnte hingegen der falsche Schluss gezogen werden, dass der Eintrag für alle Rechtsformen konstituierend sein soll.

Zudem führt die Formulierung zum Schluss, dass das HR ein reines Informationsregister sei und keine rechtliche Prüfung vorgenommen werde. Die entsprechende Klarstellung erfolgt erst in Art. 937 VE. Die rechtliche Prüfung ist jedoch ein wesentlicher Grundsatz des HR, was in Abs. 1 zum Ausdruck kommen sollte.

*Vorschlag:*

Art. 1 der Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV) ist unverändert auf Gesetzesstufe zu übernehmen.

b) Die Regelung der Rechtseinheiten auf Gesetzesstufe wird aus Gründen der Klarheit begrüsst.

**1.2 Art. 928 VE**

a) Die Erneuerung des Zefix-Servers des Bundes und dessen Ausbau zu einem nationalen Informationssystem im Bereich Handelsregister werden grundsätzlich unterstützt.

Gleiches gilt für den Aufbau eines nationalen, von den Kantonen bewirtschafteten Handelsregisters. Vorbehalte bestehen aber gegenüber der damit verbundenen Qualität des Kundenservices. Es ist zu befürchten, dass eine zentrale Infrastruktur wesentlich teurer kommt als die bisherige dezentrale, kostengünstige Lösung. Beim Aufbau des eidgenössischen Handelsregisters sind deshalb folgende Bedingungen einzuhalten:

- Gewährleistung eines massgeblichen Mitbestimmungsrechts der Kantone bezüglich Aufbau, Entwicklung und Finanzierung der Infrastruktur.
  - Gewährleistung eines angemessenen Supports für die Handelsregisterämter.
  - Erlass einer klaren Regelung zur Datenhoheit (vom Eingang der Daten beim Handelsregisteramt bis und mit Archivierung).
  - Erlass einer klaren Regelung zu den Rechten und Pflichten von Bund und Kantonen in inhaltlicher und technischer Hinsicht.
  - Präzisierung des Wortlauts von Art. 928, dass es sich um ein vollständig elektronisch geführtes Register handelt.
  - Gewährleistung einer kostengünstigen Lösung, sodass der bisherige Beitrag der Kantone an den Bund (Gebührenanteil gemäss Art. 23 des Gebührentarifs, SR 221.411.1) zusammen mit den bisherigen kantonalen Softwarekosten für die Handelsregisterlösung nicht ansteigt.
- b) Alternativ könnten die wesentlichen Ziele der Schaffung einer nationalen Infrastruktur auch durch folgendes Vorgehen erreicht werden:
- Der Bund erlässt Vorgaben zu Datenmodell und Prozessen der Handelsregisterämter und beaufsichtigt die Umsetzung (diese Möglichkeiten hätte der Bund heute schon).

- Bund und Kantone sorgen für eine Vereinheitlichung der in den Kantonen verwendeten Software (dies ist heute schon in 22 Kantonen der Fall).
- Der Datenaustausch zwischen den Kantonen wird vereinheitlicht (insbesondere durchgehende Digitalisierung der Daten).
- Die in den kantonalen Handelsregistern befindlichen Daten werden auf einer Bundesplattform zusammengezogen.

Diese eidgenössische Plattform könnte als nationales Informationssystem in der Form eines Replikats sinnvoll betrieben werden. Die Datenhoheit und der Betrieb der kantonalen Infrastruktur müssten hingegen bei den Kantonen verbleiben. Mit anderen Worten dürften nur die Handelsregisterämter Änderungen in den Daten vornehmen (was einen unkontrollierten, automatischen Abgleich mit anderen Datensammlungen ausschliesst). Nur so sind einfache und klar abgrenzbare Zuständigkeiten möglich.

### *1.3 Art. 928a VE*

a) Die Unentgeltlichkeit des Informationsaustauschs ist – analog zu Abs. 3 – auch in Abs. 2 vorzusehen.

Abs. 2 erlaubt letztlich, den Datenaustausch in einer Verordnung oder einem Gesetz einzuführen. Letzteres bedarf keiner gesetzlichen Grundlage und Ersteres ist als Delegationsnorm anders zu formulieren:

#### *Vorschlag:*

«<sup>2</sup>Der Bundesrat regelt auf Verordnungsstufe den kostenlosen Austausch von Informationen zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden von Bund und Kantonen über Tatsachen, die eine Eintragungs-, Änderungs- oder Löschungspflicht begründen.»

b) Entgegen den Ausführungen im Erläuternden Bericht (S. 24) dürfte es vorliegend nicht um die Regelung einer Amtshilfe im technischen Sinne gehen (eine solche regelt etwa Art. 157 HRegV). Vielmehr wird der standardisierte Austausch von Informationen geregelt, die Gerichte und Verwaltungsbehörden von sich aus übermitteln dürfen. Die Botschaft ist entsprechend anzupassen, wobei eine Pflicht zum Informationsaustausch vorzusehen wäre.

c) In Abs. 3 ist einerseits der Adressatenkreis auf die Gemeinden und ausländische Behörden auszudehnen. Andererseits ist die Formulierung «die Einträge, die Anmeldungen und die Belege» ungenau. Da Einträge in eine Datenbank erfolgen, sind mit den «Einträgen» wohl eher HR-Auszüge gemeint. Unklar ist auch, ob Originalakten oder (beglaubigte) Kopien zur Verfügung gestellt werden (vgl. Art. 167 HRegV, wo der Kreis der Berechtigten abschliessend aufgezählt wird). Es sind entsprechende Präzisierungen vorzunehmen.



Zu prüfen ist ferner, zwecks Lenkung des Aktenbezugs die Kostenfreiheit auf die Zustellung jener Akten zu beschränken, die nicht über das Internet zugänglich sind.

#### **1.4 Art. 928b VE**

Das Vorhaben, ein auf im HR eingetragene Personen beschränktes Personenregister zu schaffen, lehnen wir ab. Vielmehr wäre ein nationales Personen- oder Einwohnerregister nach dem Modell der Datenbewirtschaftung im Zivilstandsbereich zu schaffen. Mittels Schnittstellen und Abfragemöglichkeiten könnte dann die eindeutige Identifikation von Personen auch im HR erfolgen.

Ein automatisches Nachführen von Daten im HR ist aus Gründen der Qualitätssicherung und des öffentlichen Glaubens des Registers nicht sinnvoll. Gemäss Art. 937 OR bzw. Art. 933 VE besteht bereits die Pflicht, jede Änderung von Tatsachen, die im Handelsregister eingetragen sind, den Handelsregisterbehörden zu melden. Davon erfasst sind auch Änderungen im Personenstand von im Handelsregister verzeichneten natürlichen Personen.

#### **1.5 Art. 928c VE**

Wir stehen der Identifikation von Personen mittels neuer AHV-Nummer positiv gegenüber. Es ist grundsätzlich sinnvoll, zur Optimierung der Qualität und Aktualität von Registerdaten einen verlässlichen Personenidentifikator zu verwenden. Dies gilt umso mehr, als einerseits für die juristischen Personen bereits ein Identifikator (UID) besteht, und andererseits die Versichertennummer gemäss Bericht nicht öffentlich gemacht werden soll, was das Missbrauchspotenzial verkleinert. Die systematische Verwendung bedingt jedenfalls, dass erhebliche Mängel, die ohne Verwendung der AHV-Nummer bestehen, beseitigt werden können. Aus datenschutzrechtlicher und rechtsstaatlicher Sicht ist ferner anzumerken, dass die Verwendung der Versichertennummer primär für die Aufgaben der Sozialversicherungen gedacht war (Art. 50d Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946, SR 831.10). Demgegenüber besteht die Tendenz, diesen Grundsatz durch eine steigende Zahl spezialgesetzlicher Regelungen aufzuweichen (vgl. etwa die Revisionen des Radio- und Fernsehgesetzes oder des Zivilgesetzbuches). Diese Tendenz belegt, dass eine Verwendung der Versichertennummer als Personenidentifikator an sich als zweckmässig und durch öffentliche Interessen abgedeckt beurteilt wird. Vor diesem Hintergrund ist die Verwendungsmöglichkeit der Versichertennummer als Personenidentifikator mittelfristig nochmals grundlegend zu diskutieren und je nach Ergebnis Art. 50d AHVG anzupassen. Andernfalls setzt man sich mit jeder neuen Spezialgesetzgebung dem Vorwurf aus, Art. 50d AHVG auszuhöhlen.

Zu ergänzen bleibt, dass die Personennummer gegebenenfalls auch unabhängig von einer AHV-Versichertennummer zuzuteilen ist, wenn eine Ausländerin oder ein Ausländer, die oder der im Ausland wohnhaft ist, bei einer Rechtseinheit in der Schweiz eingetragen werden soll.

**1.6 Art. 929 VE**

Aus Abs. 2 könnte – e contrario – geschlossen werden, dass für das Personenregister das Belegsystem nicht gilt. Dies würde die Bedeutung des Registers infrage stellen.

**1.7 Art. 930 VE**

a) Gemäss Abs. 1 gilt im Grundsatz das Anmeldeprinzip. Im Erläuternden Bericht (S. 27) wird hingegen erwähnt, dass gewisse «Eintragungen» automatisiert erfolgen könnten (z.B. Änderungen von Namen, Zivilstand usw.). Unklar bleibt, wie ein automatisierter Abgleich mit dem Institut des Tagesregisters sowie mit der Kenntnisvermutung bei der Publikation zu vereinbaren wäre.

Im Hinblick auf den öffentlichen Glauben des HR und dessen Aktualität sowie unter Berücksichtigung von Art. 933 VE schlagen wir vor, eine Anmeldepflicht auch für Änderungen vorzusehen.

*Vorschlag:*

«<sup>1</sup>Wer *neue* Tatsachen oder die *Änderung bereits eingetragener Tatsachen* ins Handelsregister eintragen lassen will, muss eine Anmeldung einreichen.»

b) Solange mit Abs. 3 keine eigenen Anforderungen definiert werden, sondern lediglich auf Anforderungen verwiesen wird, die an anderer Stelle festgehalten werden, hat die Regelung keinen Inhalt. Es sind entweder eigene Inhalte zu definieren (z. B. indem Art. 16 Abs. 4 HRegV ins Gesetz aufgenommen wird) oder es ist auf die Regelung zu verzichten.

c) Während die Möglichkeit einer elektronischen Einreichung sinnvoll ist, gilt dies für die Einführung einer entsprechenden Pflicht nicht. Die SuisseID wird sonst zum Zwang für jeden gemacht, der im Geschäftsverkehr tätig sein will, was nicht KMU- und bürgerfreundlich ist. So hat sich die qualifizierte elektronische Signatur bis heute in der Bevölkerung kaum durchgesetzt. Zu prüfen ist, alternativ für die elektronische Anmeldung einen Anreiz über die Gebühren (tiefere Gebühren für elektronische Anmeldungen) zu schaffen.

Kurz bemessen sind schliesslich die fünf Jahre Übergangsfrist gemäss Art. 3 der Übergangsbestimmungen.

d) Neu soll die Regelung, wer bei juristischen Personen für die Anmeldung verantwortlich ist, auf Verordnungsstufe erfolgen (Erläuternder Bericht, S. 28). Gleichzeitig enthält das OR weiterhin analoge Bestimmungen bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie bei der

GmbH (Art. 556, 597 und 810 Abs. 3 Ziff. 3 OR; vgl. ferner Art. 21 Fusionsgesetz). Diese unterschiedlichen Vorgehensweisen sind sachlich nicht begründbar. Es ist eine einheitliche Lösung zu suchen.

Die Zuständigkeit für die Anmeldung ist auf Gesetzesstufe zu regeln, da die Verletzung der entsprechenden Pflicht mit Konsequenzen verbunden ist (Ordnungsbusse, amtliches Verfahren gemäss Art. 152 HRegV). Dies gilt umso mehr, als auch die Ordnungsbusse selbst auf Gesetzesstufe geregelt ist. Bei der Regelung der Zuständigkeit ist die heutige, bewährte Lösung beizubehalten. Insbesondere ist auf eine Delegation an subalterne Personen zu verzichten, da die Verantwortung weiterhin auf oberster Ebene liegen soll. Die Möglichkeit einer digitalisierten Unterschrift bietet genügend Erleichterung bei der Anmeldung.

#### **1.8 Art. 932 VE**

a) Die Formulierung von Abs. 1 lässt den Schluss zu, dass nicht mehr das Einzelunternehmen, sondern die Einzelunternehmerin oder der Einzelunternehmer eingetragen wird. Dies entspricht nicht der Regelungsabsicht (Art. 927 VE), was klarzustellen ist.

##### *Vorschlag:*

«<sup>1</sup>Eine natürliche Person, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt, muss *das Einzelunternehmen* im Handelsregister eintragen lassen.»

In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass die HRegV heute eine Eintragungspflicht bei einem jährlichen Umsatz von Fr. 100 000 vorsieht. Der gleiche Betrag löst die Mehrwertsteuerpflicht aus. Demgegenüber besteht eine Pflicht zur Führung einer kaufmännischen Buchhaltung erst ab einer Umsatzgrenze von Fr. 500 000. Wir schlagen vor, einen einheitlichen Grenzwert festzulegen.

b) Die grundlegenden Kriterien, die gemäss Praxis ein kaufmännisch geführtes Gewerbe ausmachen (professionelle Organisation in betriebswirtschaftlicher, buchhaltungs- und rechnungslegungsmässiger Hinsicht; Inhaber ist Leiter mit Angestellten; hohe Umsatzzahlen; hohe Investitionskosten), können in genügender Abstraktheit umschrieben werden. Die Praxis ist deshalb in das Gesetzesrecht zu überzuführen.

c) Abs. 3 wird begrüsst, da vor allem die Eintragung von Zweigniederlassungen mit ausländischem Hauptsitz Klarheit schafft.

#### **1.9 Art. 932a VE**

Die vorgesehene Eintragungspflicht ist zu begrüßen. Sie bedarf indessen bereits auf Gesetzesstufe einer genaueren Umschreibung.

Wie in der Praxis gefordert, ergibt eine Eintragung einerseits nur Sinn, wenn organisatorische Selbstständigkeit besteht. Fragwürdig erscheint unter diesem Blickwinkel, dass im Erläuternden Bericht ausgeführt wird,

auch Gemeinden könnten eintragungspflichtig sein. Hier fehlt es gerade an der notwendigen Selbstständigkeit. Gleiches muss auch für den Kanton und weitere Gebietskörperschaften gelten. Andererseits ist eine saubere Abgrenzung zwischen gewerblicher und hoheitlicher Tätigkeit notwendig. Ein Eintragung ist nur angezeigt, wenn und soweit eine staatliche Tätigkeit im Wettbewerb mit Privaten erbracht wird (Monopolbereiche sind auszuschliessen). Schliesslich ist aus Gründen der Praktikabilität auch für die gewerbliche Tätigkeit des Staates eine bestimmte Mindestgrösse festzulegen, ab der eine Eintragungspflicht besteht. Kleinere Annextätigkeiten sind von der Eintragungspflicht auszunehmen.

#### **1.10 Art. 934 VE**

a) Dass das Fehlen einer Geschäftstätigkeit neben dem Fehlen von verwertbaren Aktiven eine kumulative Voraussetzung bildet, kann in der Praxis zu Gläubigerschäden führen, wenn eine Rechtseinheit trotz Zahlungsunfähigkeit weiter tätig ist. Es ist zu prüfen, ob die Einleitung des Verfahrens nur an die fehlenden Aktiven anknüpfen soll. Es wäre in der Folge Sache des Gerichts, dem Argument einer Geschäftstätigkeit Rechnung zu tragen. Die blosser Einrede durch das oberste Leitungsorgan soll nicht einfach zur Einstellung des Verfahrens führen.

b) Abs. 2 lässt offen, auf wessen Antrag hin das Gericht entscheidet. Es ist das Handelsregisteramt, das bei einer «Einsprache» die Löschung beantragen muss, oder es liegt am betroffenen Privaten, die Löschung mittels «Weiterzug» an das Gericht zu verhindern. Dieser Punkt ist im Gesetz klarzustellen. Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, ob eine materielle Anpassung der Löschungsvoraussetzungen gemäss Ausführungen unter a) vorgenommen wird.

Des Weiteren muss auch das Leitungsorgan der Rechtseinheit die Möglichkeit haben, ein Interesse an der Aufrechterhaltung geltend zu machen. Der Adressatenkreis ist entsprechend zu öffnen.

#### *Vorschlag:*

«<sup>2</sup>Wird ein Interesse an der Aufrechterhaltung des Eintrags geltend gemacht, so entscheidet das Gericht, ob die Löschung von Amtes wegen gerechtfertigt ist.»

#### **1.11 Art. 935 VE**

Wir schlagen vor, Ziff. 5 von Abs. 2 wegzulassen. Grundsätzlich können Verfahrensfehler nach den Regeln des allgemeinen Verwaltungsverfahrens beseitigt werden, und es gibt auch in diesem Rahmen die Möglichkeit eines Weiterzugs an ein kantonales Gericht, sollte sich das Handelsregisteramt einer Korrektur widersetzen.

### **1.12 Art. 936 VE**

a) Gemäss Abs. 1 Satz 1 ist das Handelsregister gesamthaft öffentlich. Satz 2 schränkt diese Aussage wieder ein. Es stellt sich die Frage, welchen Sinn Satz 1 vor diesem Hintergrund noch hat.

b) Es gilt sicherzustellen, dass mit der Einführung der nationalen Infrastruktur keine Doppelspurigkeiten (doppelte Archive usw.) entstehen.

In den Kantonen Zürich und Basel-Stadt ist die Veröffentlichung aller Belegakten (auch auf Internet) gemäss datenschutzrechtlich geprüfter Praxis heute schon zulässig. Die Formulierung im Vorentwurf sieht eine Einschränkung auf Statuten und Stiftungsurkunden vor, was ein bedauerlicher Rückschritt wäre.

c) Die Schaffung verschiedener Arten der Öffentlichkeit (Internet-öffentlichkeit und Schalteröffentlichkeit) wird mangels sachlicher Unterscheidungsgründe abgelehnt. Wer zum Handelsregisteramt geht, erhält mehr Informationen als derjenige, für den dieser Weg zu weit ist oder nicht lohnend scheint. Zudem hat jedermann die Möglichkeit, einen Handelsregisterauszug kostenpflichtig zu bestellen.

Falls ein Recht auf Vergessen geschaffen werden soll, wäre dieses auf allen Ebenen umzusetzen (wobei sich dann andere Probleme wie z. B. bei Nachforschungen im Hinblick auf Verantwortlichkeiten usw. stellen können).

### **1.13 Art. 936a VE**

Wesentlich ist, dass die Chronologie von Eintragungen und Änderungen festgestellt werden kann. Nochmals zu prüfen ist, ob hierzu wirklich eine Publikation im SHAB notwendig ist. Einerseits können auch im Internet Zeitangaben zu einzelnen Einträgen gemacht werden. Andererseits kann eine konsolidierte Tagesliste aller schweizerischen Einträge im Zefix angefügt werden. Interessierte können dann auf der gleichen Plattform die sie interessierenden Rechtseinheiten genauer und vollständig ansehen.

Es fehlen konzeptionelle Überlegungen zur Chronologie, die insbesondere auch andere, vergleichbare Erlasse einbeziehen (vgl. etwa Art. 22 Abs. 1 Fusionsgesetz). Auch bleiben folgende wichtige Punkte unbeantwortet:

- Verbindliche Absprachen mit der Kundin oder dem Kunden über die Eintragung an einem bestimmten Datum werden verunmöglicht. Ansonsten müsste der Bund garantieren können, dass eine Eintragung an einem bestimmten Datum im Internet veröffentlicht wird. Das kann unter Umständen bei börsenrelevanten Geschäftsvorgängen von Bedeutung sein.

- Es ist unklar, wann genau eine Gesellschaft entsteht. Ab der Eintragung durch die kantonalen Handelsregister im Handelsregister oder ab Publikation im Internet (Zefix)?
- Welchen Einfluss hat die Revision auf die interne Wirkung, die bisher mit dem Tagesregisterdatum erfolgt (z. B. bei Fusionen und Kapitalerhöhungen)?

#### **1.14 Art. 937b VE**

Die Folgen eines Domizilverlustes waren bisher nur auf Verordnungsstufe, nicht aber im Obligationenrecht geregelt. Von Bedeutung und Konsequenz her ist es richtig, dass der Domizilverlust und seine Folgen nun auf Gesetzesstufe verankert werden. Wir begrüßen, dass der Domizilverlust nun ebenfalls als Mangel in der Organisation einer Rechtseinheit qualifiziert wird (so der Erläuternde Bericht).

Man kann sich allerdings fragen, ob die Verlagerung auf ein gerichtliches Verfahren sachgerecht ist oder ob hier nicht unnötigerweise Gerichte bemüht werden.

Denkbar wäre unseres Erachtens auch die Regelung, wonach das Handelsregisteramt allgemein bei allen Organisationsmängeln eine rechtsmittelfähige Verfügung erlassen und die Auflösung der Gesellschaft nach den Regeln des Konkurses veranlassen könnte. Es wäre ebenfalls ein rechtsstaatlich einwandfreies Verfahren mit Rechtsschutzgarantien, verbunden mit dem Vorteil der administrativen Verfahrensvereinfachung und Entlastung der Gerichte von «Massengeschäften». Bei dieser Variante müsste das Handelsregisteramt die erforderlichen Massnahmen ergreifen.

#### **1.15 Art. 939 VE**

a) Bei der Umschreibung der Gebührenpflichtigen ist sicherzustellen, dass der Kreis der Pflichtigen im Vergleich zur heutigen Regelung (Art. 21 Abs. 1 Gebührentarif, SR 221.411.1) nicht eingeschränkt wird. Dies hat entweder mit einer Klarstellung im Erläuternden Bericht oder mit einer Anpassung des Gesetzestexts zu erfolgen (vgl. auch Art. 943a gemäss Botschaft vom 21. Dezember 2007 zur Änderung des Obligationenrechts, BBl 2008 1589).

Zu gewährleisten ist ferner, dass Auslagen verrechnet werden können. Nach Massgabe des Legalitätsprinzips ist eine Regelung auf Verordnungsstufe oder im Gesetz vorzusehen.

*Vorschlag* (analog Änderung von 2007):

«<sup>1</sup>[gemäss Abs. 1 VE]

<sup>2</sup>*Für die Bezahlung der Gebühren und Auslagen haften persönlich und solidarisch:*

*a. die Rechtseinheit;*

*b. sämtliche Personen, die eine Anmeldung einreichen, dazu berechtigt oder verpflichtet sind oder eine Amtshandlung verlangen.*

<sup>3</sup>Der Bundesrat regelt die Erhebung der Gebühren im Einzelnen, insbesondere:

- a. die Höhe der Gebühren *und Auslagen*;  
lit. b–c gemäss Version VE
- c. die Verjährung von Gebühren- und Auslagenforderungen;
- e. [gemäss Version VE]

<sup>4</sup>*Von der Haftung nach Absatz 1 ausgenommen sind Behörden und Gerichte, soweit sie eine Amtshandlung verlangen, die sie nicht selbst betrifft. Der Bundesrat kann weitere Ausnahmen von der Gebührenerhebung vorsehen, soweit dies durch ein öffentliches Interesse an der Verfügung oder Dienstleistung gerechtfertigt ist.»*

b) Abs. 3 ist rein deklaratorisch und ist deshalb verzichtbar.

Der Gebührentarif ist seit 1992 nicht mehr angepasst worden. Die eidgenössischen Gebühren machen im Kanton Zürich rund zwei Drittel der Einnahmen aus (Tendenz steigend). Die Aktualität der Gebühren muss deshalb überprüft werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Kantone sehr unterschiedliche Organisationsstrukturen und Kostenniveaus haben, die sich auch kostenseitig in grossen Differenzen auswirken.

c) Die im Erläuternden Bericht unter anderem auf S. 9 erwähnte Vision der Eidgenössischen Expertenkommission für Handelsregister sah einen Vorschlag betreffend Gebühren vor. Vorgeschlagen wurde insbesondere eine Jahresgebühr für die Rechtseinheiten, was folgende Vorzüge hätte:

- Die Gründungskosten bilden für ein neu gegründetes Unternehmen einen wesentlichen Kostenfaktor (Notariats- und Handelsregistergebühren beanspruchen rund 10% des Kapitals bei einer GmbH). Wenn diese Kosten über mehrere Jahre verteilt werden können, wären sie für das Unternehmen besser tragbar.
- Für die Handelsregisterämter gibt es nur noch einmal im Jahr eine Serienrechnung, was den Gebührenbezug erleichtert.
- Kommt die Rechnung am eingetragenen Domizil nicht an, wäre dies Auslöser für ein Domizilverlustverfahren (Registerbereinigungsbriefe fallen diesbezüglich weg).
- Bei der wiederkehrenden Jahresgebühr sind Neueintragung, Änderung und Löschung einer Rechtseinheit, Ausstellen von Handelsregisterauszügen usw. bereits berücksichtigt. Die Motivation der Anmeldepflichtigen ist diesfalls grösser, eine nötige Mutation anzumelden, da die Jahresgebühr bereits entrichtet wurde.
- Die amtlichen Verfahren können durch die Jahresgebühr ebenfalls abgedeckt werden. Heute bezahlt die Allgemeinheit der Rechtseinheiten auch für die säumigen Zahlerinnen und Zahler bzw. die nicht erhältlichen Gebühren im Konkursfall.

- Für zusätzliche (mehrwertsteuerpflichtige) Dienstleistungen wie Vorprüfungen kann eine separate Gebühr erhoben werden.
- Das System von Jahresgebühren wird auch von der Stiftungsaufsicht und der FINMA angewandt.
- Die Erträge für das kantonale Handelsregisteramt und das Eidgenössische Amt für das Handelsregister werden berechenbarer als heute, was den Budgetierungsprozess sehr erleichtert.

## **2. Verminderung der Formerfordernisse für einfach strukturierte Unternehmen**

### **2.1 Art. 459**

Art. 459 Abs. 2 OR wird gemäss Vernehmlassungsentwurf nicht geändert. Betrachtet man die Vollunterschrift (Art. 718a OR) und die Formulierungen zur Prokura, stellt man fest, dass sie sich lediglich noch im Bereich der Grundstücksgeschäfte unterscheiden. Wird aber diese zusätzliche Ermächtigung ebenfalls im HR eingetragen, so sind keine rechtlichen Unterschiede zur sogenannten Vollunterschrift mehr ersichtlich, sodass letztlich eine Täuschung des Publikums entsteht. Das ist zu korrigieren.

#### *Vorschlag:*

Art. 459 Abs. 2 OR ersatzlos aufzuheben.

### **2.2 Art. 461 VE**

Wir betrachten Art. 461 Abs. 2 Satz 2 als historische Reminiszenz, die heute aufzuheben ist. Was nicht eingetragen wurde, soll auch nicht im Nachhinein noch eingetragen bzw. sogleich gestrichen werden. Im Vergleich zur Vollunterschrift von Direktoren ist festzustellen, dass man das Institut der nachträglichen Streichung bzw. des Widerrufs dort nicht kennt. Eine rechtliche Ungleichbehandlung ist nicht nachvollziehbar. Im Übrigen widerspricht die Regelung dem Gutgläubensschutz des HR.

#### *Vorschlag:*

Art. 461 Abs. 2 Satz 2 ist ersatzlos aufzuheben.

### **2.3 Art. 627 Ziff. 15 und 16 VE**

In Anbetracht der Formulierung von Art. 627 Ziff. 16 VE muss die geltende Regelung von Art. 627 Ziff. 10 OR angepasst werden:

#### *Vorschlag:*

«10. Das Recht der Aktionäre, sich vertreten zu lassen;»



#### **2.4 Art. 629 VE**

Es ist sinnvoll, die Einführung der einfachen Schriftlichkeit für die Gründung einer AG (Abs. 3) zu prüfen. Dabei sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- Bei der GmbH-Revision wurde die öffentliche Beurkundung der Stammanteilabtretung abgeschafft. Die gemachten Erfahrungen zeigen, dass die Kundinnen und Kunden bei der Erstellung der Belege (trotz Mustervorlagen) überfordert sind. Die Gründung einer Kapitalgesellschaft ist im Vergleich dazu nochmals komplexer, die Überforderung der Laien ist noch evidenter.
- Es besteht das Risiko von Umgehungen. So müssen beispielsweise die Bankbescheinigungen nicht vorgelegt werden, wenn das Bankinstitut in der Gründungsurkunde genannt ist (Art. 43 Abs. 1 Bst. f in Verbindung mit Abs. 2 HRegV). Die Handelsregisterverordnung ist deshalb so abzuändern, dass dem HR die Bankbescheinigung zwingend vorgelegt werden muss.
- Bei der Beurkundung erscheinen die Gründerinnen und Gründer persönlich vor der Notarin oder dem Notar. Diese oder dieser prüft ihre Identität und erhält einen Eindruck, ob es sich um handlungsfähige Personen handelt. Diese «Prüfung» wird entfallen.
- Die Eintragung im HR hat heilende Wirkung. Damit sind Probleme bei Willensmängeln absehbar, vor allem bei Laien. Die Notarin oder der Notar fragt die Gründerinnen und Gründer ausdrücklich, ob die abgegebenen Erklärungen ihrem Willen entsprechen, und diese bestätigen es ausdrücklich in der Urkunde. Diese Schutzfunktion zugunsten der Parteien wird fehlen.
- Es besteht das Risiko von Umgehungen bei (beabsichtigten) Sachübernahmen. Die Offenlegung entfällt, da die Kundschaft die Feststellung gemäss Stampa-Erklärung nicht versteht und für sie vor allem die vereinfachte Gründungsmöglichkeit im Vordergrund steht. Den Gründerinnen und Gründern wird die Rechtsfolge der Nichtigkeit eines Kaufvertrages wegen der Nichtoffenlegung zu spät bewusst.

#### **2.5 Art. 632 VE**

Die Zielsetzung der vollständigen Liberierung der Aktien unterstützen wir. Die gewählte Formulierung ist aber irreführend, da vorliegend der Ausgabebetrag und nicht die Liberierung der Aktien geregelt werden soll. Das Verbot der Unterpari-Emission ist bereits in Art. 624 OR festgehalten.

*Vorschlag* (analog Art. 777c Abs. 1 OR):

«Bei der Gründung muss für jede Aktie eine dem Ausgabebetrag entsprechende Einlage vollständig geleistet werden.»

### **2.6 Art. 647 VE**

Die neue Bestimmung wirft verschiedene Probleme auf:

- Bestimmte Bestimmungen müssen gemäss Art. 628 Abs. 4 OR zehn Jahre in den Statuten stehen bleiben. Wie ist das Verhältnis dieser Bestimmung zu Art. 647 VE?
- Bei einfachen Statutenänderungen (z.B. Änderung der Sitzangabe) kann eine Gesellschaft, die einfache Musterstatuten verwendet, die Sitzänderung schriftlich beschliessen. Gesellschaften mit anderen Statuten müssen den Gang zum Notar beschreiten.

### **2.7 Art. 650 Abs. 4 und Art. 652g Abs. 4 VE**

Wir regen an, die Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrates ebenfalls mit den Ergänzungen aus der Stampa-Erklärung zu vervollständigen:

*Vorschlag für neue Ziff. 4 in Art. 652g Abs. 1:*

«4. dass keine anderen Sacheinlagen, Sachübernahmen und beabsichtigte Sachübernahmen, Verrechnungstatbestände oder besondere Vorteile bestehen, als die in den Belegen genannten.»

### **2.8 Art. 828ff. VE**

Einleitend ist festzuhalten, dass das Genossenschaftsrecht einer grundlegenden Neuregelung bedarf. Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird ein Flickwerk geschaffen, das in verschiedener Hinsicht nicht sachgerecht ist. Gegenwärtig ist auf eine Teilrevision zu verzichten und der Blickwinkel auf eine Gesamtüberarbeitung zu legen.

### **2.9 Art. 828 Abs. 1 VE**

Der Gesetzeswortlaut bringt nicht eindeutig zum Ausdruck, ob Selbsthilfe und Gemeinnützigkeit auch in Kombination möglich sind. Heute weisen insbesondere Baugenossenschaften vielfach einen Mischzweck auf. Es ist eine entsprechende Klarstellung im Gesetz nötig, wobei auch künftig Mischformen zulässig sein sollten.

### **2.10 Art. 830 VE**

In Abs. 2 müsste korrekterweise an die Ausgabe von Anteilsscheinen angeknüpft werden und nicht daran, ob die Einlagen in Geld geleistet werden. Indessen müssen Anteilsscheine in den Statuten aufgeführt werden (Art. 833 Ziff. 5<sup>bis</sup> VE), weshalb die Statuten dann nicht mehr dem Mindestinhalt entsprechen und deshalb öffentlich beurkundet werden müssen. Insofern ist der Absatz in sich widersprüchlich.

**2.11 Art. 832 Ziff. 4 VE**

Bei der AG und GmbH sind klare Regeln dazu vorhanden, welches Organ für die Regelung der Vertretung der Rechtseinheit grundsätzlich zuständig ist, und ob allenfalls eine Delegation an ein anderes Organ möglich ist. Bei der Genossenschaft fehlt eine entsprechende Regelung. Streicht man nun Art. 832 Ziff. 4 OR, so ist gar keine Regelung mehr vorhanden. Die vorgesehene Vereinfachung erweist sich deshalb als fragwürdig.

**2.12 Art. 834 Abs. 2 VE**

Grundsätzlich werden Angleichungen bei den Rechtsformen angestrebt. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum der Gründungsbericht nicht wie bei der AG und GmbH von einer zugelassenen Revisorin oder einem zugelassenen Revisor geprüft werden muss (vgl. Art. 635a OR).

**2.13 Art. 888 Abs. 3 und 4 VE**

Ein eingetragenes fixes Kapital ist dem Genossenschaftsrecht fremd. Entsprechend sind auch keine Beschlüsse zur Kapitalerhöhung möglich.

Ferner kann das Organ «Verwaltung» keine statutenändernden Beschlüsse fassen.

**2.14 Art. 956 Abs. 1 VE**

Der Schutz der Firma von Einzelunternehmen beschränkt auf den betreffenden Ort (Art. 946 OR) ist in der heutigen Zeit nicht mehr sinnvoll, da viele Einzelunternehmen schweizweit tätig sind. Der Firmenschutz ist für alle Rechtseinheiten auf das Gebiet der Schweiz auszuweiten.

**2.15 Art. 5 Übergangsbestimmungen VE**

Die Frist von zwei Jahren ist für die Genossenschaften sehr kurz bemessen. Es gibt kaum Genossenschaften, die nur die Mindeststatuten besitzen.

**3. Anpassung des Revisionsaufsichtsgesetzes**

**3.1 Art. 2 Bst. c Ziff. 2 RAG**

Im Sinne des Erläuternden Berichts (S. 59) müsste auch auf Ziff. 3 von Art. 727 Abs. 1 OR verwiesen werden.

*Vorschlag:*

«2. Gesellschaften nach Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 OR;»

Inhaltlich ist die Ausdehnung des Kreises der Revisionsunternehmen, die zwingend der Revisionsaufsichtsbehörde unterstehen, kritisch zu hinterfragen. Die Möglichkeit einer Selbstregulierung sollte genauer geprüft und nur ausgeschlossen werden, wenn dieses System mit einem

unverhältnismässig grossen (gesetzgeberischen und organisatorischen) Aufwand verbunden ist. Es wird deshalb angeregt, den betroffenen Revisionsunternehmen die Wahl zu lassen, innert einer angemessenen Frist eine funktionierende Selbstkontrolle einzuführen oder sich der Revisionsaufsichtsbehörde zu unterstellen.

**3.2 Art. 6 Abs. 1 VE-RAG**

Die Erleichterung für kleine Revisionsunternehmen, die nur eingeschränkte Revisionen (in der Regel von KMU) vornehmen, ist zweckmässig und wird unterstützt.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.



Im Namen des Regierungsrates  
Der Vizepräsident:

Der Staatsschreiber:

RRB Nr. 387/2013